Bavar.
2956
c

Zarnc. 2956 c

Seinem Freunde Asimont
der Verfasser

<36616927480014

<36616927480014

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf

eines

Strafgesetzbuches

ein Beytrag

zur

Erörterung der Frage:

„ob der Entwurf des Strafgesetzbuches für Baiern vom
„Jahre 1822 dem zur Zeit möglichen Grade von Voll-
„ständigkeit und Gerechtigkeit entspreche?“

von

Johann Georg August Wirth.

Prüfet alles und wählet das Beste.

Bayreuth, 1825.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Je größer der Werth eines Kunst- oder Geisteswerkes ist, desto mehr ist es zu bedauern, wenn an einzelnen Theilen desselben jener Grad der innern Vollendung vermißt wird, deren Gepräge das Ganze im Allgemeinen an sich trägt. Der Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern vom Jahre 1822 giebt zu dieser Bemerkung Veranlassung. Daß dieses schöne Werk legislativen Scharfsinnes im Allgemeinen den größten Werth habe, und einen entschiedenen Vorzug vor dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 behaupte, ist eine Wahrheit, die mit Erfolg nicht bestritten werden kann. Allein es bietet der Entwurf demungeachtet in einzelnen Theilen mehrere Schattenseiten dar, welche den angenehmen Eindruck des Ganzen schwächen und zum Theil aufheben. Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung hat sich zuerst durch die Bestimmungen des Entwurfes abgestoßen gefühlt, welche in der nachfolgenden Einleitung S. 27 in fine bis S. 29 berührt werden. Denjenigen, welcher den Menschenraub an einem 15jährigen Jünglinge mit dessen Willen begangen hat, straffrey zu lassen; dagegen denjenigen, welcher die nämliche That unter ganz gleichen Umständen an einem 14 Jahre und 364 Tage alten Jünglinge verübt hat, mit Kettenstrafe zu strafen; die Mörderin eines 23 Stunden, 59 Minuten alten Kindes mit Zuchthaus von 10 oder 12 Jahren, und die Mörderin eines um eine Minute ältern Kindes mit dem Tode zu strafen; den öffentlichen Diener, welcher 4 fl. 59 kr. stiehlt, im Amte, Ehren und Würden zu lassen und blos polizeylich zu strafen, den öffentlichen Diener dagegen,

welcher einen Kreuzer mehr entwendet, seines Amtes, aller Würden und Ehrenstellen zu entsetzen, so wie mit Gefängniß zu strafen u. s. w.; dieß sind Momente, an die sich der Rechtssinn nimmermehr gewöhnen kann. Da es in dem Entwurfe so häufig vorkommt, daß die Qualität der Strafe durch einen einzigen Tag, eine Stunde oder Minute, einen Gulden oder Kreuzer verändert wird, und sogar die Zurechnungsfähigkeit bei jungen Leuten nach diesen an sich ganz unerheblichen Quantitäten bemessen wird; so hegte der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung ursprünglich die Absicht, seine Ideen hierüber durch den Druck zu äußern, um Andere aufzumuntern, ein Mittel zur Beseitigung der in Rede stehenden Mängel aufzusuchen.

Oeftere Vergleichungen des Entwurfes mit den Erfahrungen, die der Verfasser zu machen Gelegenheit hatte, dann mit andern individuellen Ansichten erregten nun auch in demselben einige Zweifel gegen die Vollständigkeit des Entwurfes, und es sollte sich deswegen eine kleine Abhandlung auch hierüber verbreiten. Allein wie es in der Welt öfters zu gehen pflegt, daß man einen ursprünglich einfachen Plan immer mehr erweitert, und sich zuletzt in Unternehmungen verwickelt sieht, an welche man Anfangs nicht einmal zu denken gewagt hätte; so gieng es auch dem Verfasser. Derselbe glaubte sich überzeugt zu haben, daß die von dem Entwurfe aufgestellte Strafscala weder die erforderliche Zahl von Strafstufen, noch ein richtiges Verhältniß derselben zu einander enthalte. Diese Ansicht konnte nicht durch wissenschaftliche Deductionen, sondern nur durch die Anwendung auf die einzelnen Arten der strafrechtswidrigen Thaten selbst gerechtfertiget werden, weil auf dem letztern Wege die Folgen des Princips hervortreten, und aus diesem die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Vordersätze deutlich erkannt werden kann, von denen man ausgegangen ist. Auf diese Weise gerieth der Verfasser auf den Gedanken:

1) die Entwerfung eines Strafsystems zu versuchen,
2) hiebey die Mängel, welche er an dem Entwurfe vom Jahre 1822 zu finden glaubte, zu vermeiden; dagegen alle Vorzüge des letztern zu benützen,
3) nach jedem einzelnen Kapitel, dessen Bestimmungen mit jenen des Entwurfes zu vergleichen und aus den Folgen die Gründe für die Zweckmäßigkeit der erstern zu entwickeln.

Allein der Verfasser hat im übereilten Eifer für die Sache außer Augen gelassen:

1) daß ihm die zu einem solchen Unternehmen nöthige Zeit mangle,
2) daß ihm die hiezu erforderliche Unabhängigkeit von den die Seelenruhe störenden Sorgen für die Subsistenz fehle, und endlich
3) daß zur Herstellung allseitiger Consequenz, practischer Anwendbarkeit und überhaupt innerer Vollendung eines für das Leben bestimmten Strafsystems gediegenere Kenntnisse, umfassendere Erfahrungen und tiefer greifender Scharfsinn erfordert werden, als zur Verabfassung einzelner Bemerkungen über ein schon gegebenes Strafsystem.

Hiezu kam noch ein übertriebenes Selbstvertrauen, welches die Möglichkeit vorspiegelte, das beabsichtigte Werk während des nämlichen Zeitraumes zu vollenden, welcher zu einem sogar beschleunigten Druck desselben erforderlich wäre.

Dieß sind die Ursachen des Mißlingens eines Planes, der von einem befähigtern und in glücklichern Verhältnissen stehenden Andern aufgegriffen und durchgeführt, ohne Zweifel für die Strafgesetzgebung einen wohlthätigen Einfluß gehabt haben würde.

Man könnte zwar dem Verfasser mit Recht bedeuten, daß man ein litterärisches Werk, dem man nicht gewachsen ist, und auf welches man die erfor-

derliche Zeit nicht verwenden kann, nicht unternehmen soll; allein er hofft um deswillen auf Entschuldigung rechnen zu dürfen, weil er zu spät das Mißlingen seines Planes erkannt hat, und weil in der nachfolgenden Abhandlung doch wenigstens einige Bestimmungen vorkommen, welche überhaupt und insbesondere bei der Berathung über den Entwurf Berücksichtigung verdienen. Zu diesen rechnet der Verfasser die Art. 38 und 39, und Art. 56 und 57. in Vergleichung mit den Art. 57, Num. VI. des Entwurfes, Art. 62, Art. 69, Art. 72, Art. 75, Art. 77, 82, 88, vorzüglich Art. 140, Art. 142 (ein solcher Fall hat sich vor einigen Jahren in Schlesien ereignet), Art. 144, Art. 162, vorzüglich Art. 164, 165, 166 und 170, Art. 174, 176, 177, 178 Num. I. und II., Art. 185 Num. V., 186, 187, 189, 195, 203, 208, 209, 210, 251 Num. V., 256, 266, 269 und 338.

Auf einen litterärischen Werth macht die Abhandlung keinen Anspruch. Der Verfasser bittet nur, es mit Nachsicht aufzunehmen, daß er die Stunden und Tage, welche ihm die erhabene Denkungsart desjenigen, welcher über seine Zeit zu disponiren hat, seit einigen Monaten sich wählen ließ, zu einem Versuche verwandte, dem ausschließend inniges Interesse für den wichtigen Gegenstand der Strafgesetzgebung zum Grunde lag.

Baireuth, am 25. Februar 1825.

Wirth.

Vorbemerkung.

Zu denjenigen Artikeln des nachfolgenden Entwurfes, deren Bestimmungen weder in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813. noch in dem Entwurfe für das Königreich vom Jahre 1822 enthalten sind, gehören die Artikel: 9, 11, und 13, die Artikel 38, 39, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 109, 110, 129, 142, 143, 144, 147, 148, 149, 153, 154, 156, 162 Num. I, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 174, 176, 177, 178 Num. I und II, 182, 184, 186, 187 Num. I, 189, 190, 191, 195, 196, 197, 200, 206, 208, 209, 210, 214, 215, 216, 224 Num. I, II und III 2, 3. Artikel 225, 232, 241, 246, 248, 251, Num. 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 312, 313, 315, 317, Num. I, 318, 320, 320, 322, 327 Num. 4, 328 Num. 6, 7 und 8, 331, 332, Num. I und II, 336, 337, 338, 357, Num. I und II, Artikel 373 Num. II, 374, 381, 391, 406, 407, 409, 411.

Mehrere und insbesondere die mit einem Sternchen bezeichneten Artikel, sind lediglich aus dem Entwurfe für das Königreich vom Jahre 1822 genommen.

Eben so ist das 7te Kapitel im zweyten Abschnitt mit Ausnahme einiger, wenig — abweichender Artikel ganz aus dem Entwurfe genommen.

Einleitung.

§. 1.

Die Weisheit und Humanität der Königlich Baierischen Regierung, welche sich vielfältig in der Liebe für die Wahrheit und Gerechtigkeit äußert, hat in treuer Vorsorge für den Staat den Entwurf eines Strafgesetzbuches vom Jahre 1822 der öffentlichen Prüfung unterlegt und dadurch jedem Staatsbürger die Erlaubniß ertheilt, seine Ansichten über den innern Werth dieses Entwurfes dem Gesetzgeber selbst und dem denkenden Publikum vorzutragen. Eben diese Weisheit und Humanität bürgt nun dafür, daß diejenigen Stimmen, welche sich wider die Zweckmäßigkeit des berathenen Gesetzbuches im Allgemeinen oder einzelner Theile desselben erheben, nicht der Vorwurf des unbefugten und anmassenden Tadelns trifft; sondern daß vielmehr diese Stimmen, wenn sie mit Gründen unterstützt sind; und insbesondere wenn sie motivirte Vorschläge zu Verbesserungen enthalten, gehört und geprüft werden.

Vollständigkeit und Gerechtigkeit sind zunächst die wesentlichsten und unerläßlichsten Erfordernisse eines Strafgesetzbuches.

Der Entwurf hat diesen Grundsatz tief und lebendig aufgefaßt und deswegen sein Bestreben hauptsächlich dahin gerichtet:

I. die Totalität aller strafbaren Handlungen von der höchsten bis zur niedrigsten Stufe aufzufassen und

II. in jeder Strafe die nothwendige Strenge mit der gleich nothwendigen Humanität zu vereinigen.

Nach diesen beiden Richtungen muß sich nun auch die Beurtheilung des innern Werthes des Entwurfes bewegen, und demgemäß ausmitteln: ob derselbe dem zur Zeit möglichen Grade der Vollständigkeit und Gerechtigkeit entspreche?

Der Verfasser dieser Abhandlung hält ein vollständigeres und gerechteres Strafgesetzbuch für möglich, und versucht es, diese Ansicht, wie nachstehet, zu rechtfertigen.

§. 2.

I. Der Entwurf ist nicht vollständig.

Derselbe hat weder alle Gattungen der strafbaren Thaten, noch die Totalität der wesentlich verschiedenen — daher zu trennenden Arten — jeder Gattung aufgefaßt.

Dieß zeigt sich zunächst

1) Bey den Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person.

A) In Ansehung des Verbrechens der Tödtung.

a) Mord.

Der Entwurf kennt zuförderst die mit Vorbedacht beschlossene indirekte Tödtung nicht, und stellt daher keine Bestimmung für den Fall auf:

wenn Jemand in der Absicht, um eine Person um das Leben zu bringen, durch widerrechtliches Verschweigen der Wahrheit oder durch unwahre Versicherungen, oder durch Ueberredung mit vorbedachtem Entschlusse absichtlich bewirkt hat, daß sich jene Person in eine ihr unbekannte Lebensgefahr begeben und darin das Leben verloren hat.

Als Mord kann dieses Verbrechen nicht bestraft werden.

Der Entwurf nimmt ferner darauf keine Rücksicht:

α) wenn die Auflösung des Getödteten, welcher an einer unheilbaren Krankheit gelitten hatte, gewiß und nahe war, und die Tödtung in der Absicht geschehen ist, um den Leiden des Kranken ein Ende zu machen;

β) wenn der Getödtete eine — zwar menschlicher und bürgerlicher Rechte fähige — jedoch Eckel und Abscheu erregende Mißgestalt war;

γ) wenn die That an einem bereits zum Tode verurtheilten Verbrecher verübt worden ist;

δ) wenn die Tödtung nicht aus eigenem Antriebe, sondern in Folge der Aufforderung des Getödteten entweder aus Mitleiden mit des letztern körperlichen Leiden oder aus andern Rücksichten und Beweggründen verübt wurde.

b) Vergiftung.

Den Uebergang von der Vergiftung einer gewissen einzelnen Person zu der gemeingefährlichen Vergiftung der Brunnen, öffentlich verkäuflicher Waaren u. s. w. bildet in Rücksicht auf die Gefährlichkeit der That die Vergiftung einer Gesellschaft, wodurch eine bestimmte Menschenzahl — Leben und Gesundheit verlieren kann.

Der Entwurf kennt dieses besondere Verbrechen nicht, wenn schon dasselbe, so ferne es ohne die Absicht zu tödten geschah, in mehrere praktisch-wichtige Abstufungen zerfällt.

Wenn die Vergiftung nicht in der Absicht, zu tödten, unternommen worden ist, und der Vergiftete das Leben nicht verloren hat; so unterscheidet der Entwurf nicht:

α) ob der Vergiftete durch das Gift in Raserey, Wahnsinn oder Blödsinn versetzt worden ist, oder ob derselbe zu seinen Berufsgeschäften völlig unbrauchbar geworden oder des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts oder Gehörs gänzlich beraubt oder in Lebensgefahr versetzt worden ist, oder ob

β) der Vergiftete zwar keinen dieser Nachtheile jedoch eine unvollkommen heilbare Verletzung (eine solche, welche zwar geheilt werden kann, aber einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit zurückläßt) erlitten hat, oder

γ) ob die Vergiftung zwar keinen Nachtheil für die Gesund-

heit des Vergifteten zur Folge hatte, oder nur eine solche Krankheit veranlaßt hat, wobei nicht allein eine Heilung statt findet, sondern auch nach der Heilung die Verrichtung der verletzten Theile vollkommen wieder hergestellt wird. (Vollkommen heilbare Verletzung.)

Die nach dem Entwurfe eintretende gleiche Bestrafung dieser drey Fälle, α, β, γ, ist sehr ungerecht.

c) In Ansehung des Todschlages.

Die Strafe des Todschlages wird nach dem Entwurfe sehr bedeutend vermindert, wenn der Todtschläger durch Beleidigungen, Beschimpfungen oder Gewaltthätigkeiten des Getödteten zum Zorn gereizt worden ist. Allein der die Strafbarkeit aus denselben Rücksichten beträchtlich mildernde Umstand, wenn der Getödtete den Todtschläger durch andere widerrechtliche Handlungen, boshafte Zerstörung seines Eigenthums, Mißhandlung seiner Familie u. s. w. in aufwallenden Zorn versetzt, wurde mit Stillschweigen übergangen.

d) Bei dem Kindsmord wird nicht darauf Rücksicht genommen:

α) ob die That schon vor der Niederkunft mit Vorbedacht beschlossen, oder

β) ob der Entschluß erst während, oder nach der Geburt gefaßt worden ist.

Hiernächst tritt der Grund, aus welchem zwischen Mord und Todtschlag unterschieden wird, und aus welchem die Strafen beyder Verbrechen so sehr von einander abweichen, auch bey dem Kindsmorde ein. Allein der Entwurf setzt die Strafe des Letztern, welcher in einem exaltirten Zustande, oder in einer leidenschaftlichen Aufwallung der Mutter, geschehen ist, wozu die körperlichen oder geistigen Leiden derselben, erlittene Mißhandlungen oder Kränkungen u. s. w. Veranlassung gegeben haben, nicht in dem Maaße herab, wie die Strafe des Todtschlages im Verhältniße zur Strafe des Mordes gemildert wurde.

Der Entwurf erwägt endlich nicht, daß bey dem Kindsmorde die Strafe des intellektuellen Urhebers, auf welchen der Grund der geringern Strafwürdigkeit des Kindsmords im Verhältniße zum Morde keine Anwendung findet, von der Strafe der Kindsmörderin wesentlich verschieden seyn muß.

e) Sehr unvollständig sind insbesondere die Bestimmungen über die Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn durch die Anwendung der Abtreibungsmittel der Tod der Mutter oder eine Beschädigung deren Gesundheit erfolgt ist; so unterscheidet der Entwurf: ob die That mit oder ohne Willen der Mutter unternommen worden sey?

Nun wird zwar die Strafe für den Fall bestimmt, wenn das Verbrechen ohne oder wider Willen der Mutter erfolgte, allein der andere Fall, in soferne nämlich die Abtreibung mit Willen der Mutter unternommen worden und der Tod derselben oder ein Nachtheil an ihrer Gesundheit erfolgt ist, wird ganz mit Stillschweigen übergangen.

Welche Strafe soll nun in dem leztern Falle eintreten?

Hiernächst unterscheidet der Entwurf nicht, ob das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht in oder ohne die Absicht, die Mutter zu tödten, unternommen wurde, da doch diese Distinction bey der Vergiftung für nöthig und praktisch wichtig erachtet wurde.

Der Entwurf unterscheidet ferner nicht: ob die Mutter den Thäter zur Abtreibung der Leibesfrucht überredet, oder verleitet hat, oder ob der Thäter der Urheber war, und die Mutter verleitete.

Wenn die That an einer Schwangern wider oder ohne deren Willen vorgenommen worden ist, so nimmt der Entwurf darauf keine Rücksicht;

a) wenn die Abtreibung in der Absicht unternommen worden ist, um die Mutter eines Leibeserben zu berauben, und dadurch deren Vermögen an sich zu bringen;

β) wenn die That von Kindern an ihrer Mutter vorgenommen wurde.

Hat sich die Mutter der Abtreibung schuldig gemacht, so berücksichtiget der Entwurf wiederum nicht:

ob die That mit Vorbedacht und Ueberlegung ausgeführt, oder ob die Mutter durch Drohungen oder Mißhandlungen ihrer Aeltern u. s. w. in einen exaltirten Gemüthszustand versetzt worden ist, und in diesem das Verbrechen verübt hat.

B) Bey der Aussetzung wird blos die Strafe der Aeltern bestimmt, welche ihr hülfsbedürftiges Kind von sich entfernen, oder im hülfslosen Zustande verlassen; und hiemit jener Fall verbunden, wenn andere Personen diese That an Kindern, Kranken und Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden waren, begangen haben.

Welche Strafe tritt aber dann ein, wenn solche andere Personen ein erwachsenes sich selbst zu helfen vermögendes Individuum in einen hülflosen Zustand bringen, und in diesem aussetzen? oder wenn dergleichen andere Personen das Verbrechen der Aussetzung an Kindern, Kranken, oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie nicht verbunden waren, begangen haben?

Hieher gehören jene Fälle, wo eine erwachsene sich selbst zu helfen vermögende Person gebunden oder geknebelt, und an einsamen Oertern, Wäldern, Schluchten, Bergen u. s. w. zurückgelassen oder dahin gebracht wird; wenn eine solche Person gebunden oder geknebelt oder in ein enges Behältniß eingekerkert und bey strenger Kälte ausgesetzt oder in das Wasser geworfen wird; und dadurch der Tod derselben oder ein Nachtheil an ihrer Gesundheit erfolgt ist; wenn Kinder, Kranke und Gebrechliche von Personen, welche zu ihrer Verpflegung nicht verbunden waren, ausgesetzt werden.

Ueber alle diese und noch andere Fälle enthält der Entwurf keine Bestimmung. Derselbe nimmt ferner auf den

wesentlichen Erschwerungsgrund, wenn die That von Kindern an ihren Aeltern begangen wurde, keine Rücksicht.

C) Bei der Körper-Verletzung ist zuförderst auf die Verletzung der Schwangern, als einer besondern Art des Verbrechens, nicht Rücksicht genommen worden.

Hiernächst liegt ein großer Mangel des Entwurfes darinnen, daß er in Beziehung auf die Art und Weise, wie ein Mensch getödtet oder an seiner Gesundheit beschädiget werden kann, streng genommen blos das gewaltsame Angreifen und die Mißhandlung der Person kennt, und darüber keine Bestimmungen aufstellt:

a) wenn man in der Absicht, einer Person zu schaden, durch widerrechtliche Verschweigung der Wahrheit oder durch unwahre Versicherungen, oder durch Ueberredungen vorsätzlich bewirkt, daß sich dieselbe in eine ihr unbekannte Gefahr begeben, und das Leben verloren oder eine Beschädigung an ihrer Gesundheit erlitten hat;

b) wenn man eine Person, um derselben einen Nachtheil an ihrer Gesundheit zuzufügen, vorsätzlich so in Schrekken setzt, daß dieselbe gestorben ist oder einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

D) Bey dem Menschenraube wurden jene Fälle ohne Bestimmung gelassen, wo die beraubte Person in Folge der erlittenen Mißhandlungen, Entziehung der Luft, Kleidung, Nahrung u. s. w. gestorben ist, oder an ihrer Gesundheit beschädiget wurde.

E) Dasselbe gilt auch von den Bestimmungen über die Gefangenhaltung.

Bey diesen Verbrechen wurde aber auch noch überdies auf die Dauer der Freiheits-Entziehung nicht die nöthige umfassende Rücksicht genommen. Der Entwurf wird in dieser Beziehung durch seine Unvollständigkeit um deßwillen sehr ungerecht, weil eine Gefangenhaltung, welche 31 Tage

gedauert hat, eben so bestraft wird, als eine 20 oder 30jährige Freiheits-Beraubung.

F) Rücksichtlich des **Angriffes an die Sittlichkeit** wäre die nähere Bestimmung zu wünschen, ob die Knabenschändung zur Nothzucht zu rechnen sey, weil man unter Nothzucht im gewöhnlichen Leben nur den gewaltsamen Mißbrauch einer Weibsperson zur Befriedigung der Wollust versteht.

Hiernächst ist der Entwurf rücksichtlich der Bestimmungen über die Nothzucht um deßwillen mangelhaft:

a) weil die möglichen Grade der Verletzung der genothzüchtigten Person nicht vollständig aufgezählt worden sind;

b) weil nicht unterschieden wurde:

α) ob die genothzüchtigte Frauensperson von unbescholtenem Rufe ist oder

β) ob sie in den Ausschweifungen der Wollust berüchtiget ist, oder

γ) ob sie eine Person ist, welche sich für Geld jedermann zur Befriedigung der Wollust preiß giebt.

Es ist ein sehr großer Unterschied, ob eine züchtige Frauensperson genothzüchtiget wurde, oder ob eine öffentliche Hetäre, welche sich weigerte, die Lüste des Thäters unentgeldlich zu befriedigen, hiezu gezwungen worden ist.

G) Alles, was über die Unvollständigkeit des Entwurfes rücksichtlich des Menschenraubes gesagt wurde, findet auch auf die Bestimmungen des Entwurfes über **die Entführung** Anwendung.

2) **Verbrechen und Vergehen wider die Sicherheit des Staates.**

Der Entwurf zählt die verschiedenen hochverrätherischen Thaten nicht vollständig auf, und hat namentlich über folgende keine Bestimmung gegeben:

1) wer in Kriegszeiten einen Bundesgenossen des Staates zum Rücktritte verleitet, oder um dieses zu bewirken, Auf-

ruhr stiftet oder eine Verschwörung anzettelt, Staatsgeheimnisse entdeckt, oder andere wahre oder erdichtete Mittheilungen macht, Furcht einflößt oder Eifersucht erregt;

2) wer sich dieser Handlungen schuldig macht, um in Kriegszeiten einen fremden Staat von der Eingehung eines Bündnisses mit dem Königreiche abzuhalten, oder dadurch einen fremden Staat von der Eingehung eines Bündnisses wirklich abhält;

3) wer den Staat in feindseeliger Absicht durch Vorspiegelungen, Erregung von Furcht, Eifersucht oder auf andere Weise zu Kriegszeiten von der Eingehung eines demselben vortheilhaften Bündnisses abhält;

4) wer den Staat im Einverständnisse mit einem fremden Staate zum Kriege verleitet oder zu verleiten sucht;

5) wer ohne dieses Einverständniß den Staat in feindseeliger Absicht durch Vorspiegelungen oder auf irgend eine andere Weise zur Kriegführung verleitet;

6) wer in feindseeliger Absicht ohne Einverständniß mit einem fremden Staate zwischen dem Königreiche und einem andern Staate Mißhelligkeiten erregt, und wenn dadurch ein Krieg ausgebrochen, oder der Staat zu Vertheidigungsmaaßregeln gezwungen wurde, oder dem fremden Staate irgend etwas zugestehen, oder nachlassen oder sonst ein Opfer bringen mußte;

7) wer einen fremden Staat, welcher gegen das Königreich feindseelige Absichten hegt, oder zu einem Kriege wider das Königreich geneigt ist, oder den Krieg beschlossen oder erklärt hat, über die Beschaffenheit der Finanzen oder die Armee des Staates, über die Gesinnungen des Regenten, Reichsverwesers, oder über die Stimmung des Volkes, oder überhaupt über die Geheimnisse des Staats, oder die innere Beschaffenheit desselben in Kenntniß setzt;

8) wer zu Kriegszeiten in feindseeliger Absicht die Negociirung eines Anlehens für den Staat hintertreibt;

9) wer zu Kriegszeiten Magazine des Staates vernichtet oder zu vernichten gesucht hat;

10) wer in Kriegszeiten im Einverständnisse mit dem Feinde, oder ohne dieses in feindseeliger Absicht durch Schriften oder öffentliche Reden Mißvergnügen wider die Staats-Regierung oder die von derselben getroffenen Maaßregeln verbreitet; wer das Volk zum Aufruhr oder zur Unterlassung seiner Unterthans-Pflichten auffordert.

Diese Momente sind zum Theil wieder Abstufungen fähig, welche dem Entwurfe ebenfalls fremd sind.

Der diesfallsige Mangel des Entwurfes ist um so einflußvoller und nachtheiliger, als ein Gattungs-Begriff des Hochverrathes nicht aufgestellt wurde, sondern blos die einzelnen Handlungen aufgezählt werden, welche als Hochverrath zu bestrafen sind.

Es können daher alle übrigen hochverrätherischen Thaten, welche der Entwurf nicht kennt und welche zum Theil hier aufgezählt sind, nicht als Hochverrath bestraft werden.

Ja der Richter kann in Ermanglung eines Gattungs-Begriffes überhaupt nicht wissen: wie er diese Thaten bestrafen soll?

3) Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staates.

Widersetzung wider die Obrigkeit.

Von der Widersetzung gegen die Obrigkeit muß die Beleidigung der Obrigkeit wohl unterschieden werden.

Der Widersetzung gegen die Obrigkeit ist derjenige schuldig, welcher sich der Vollziehung eines Beschlusses der Obrigkeit widersetzt und eine obrigkeitliche Person hiebey thätlich mißhandelt.

Dagegen macht sich der Beleidigung der Obrigkeit derjenige schuldig, welcher eine obrigkeitliche Person, um sich an derselben wegen einer Amtshandlung zu rächen, angreift und thätlich mißhandelt.

Beide Verbrechen sind wesentlich verschieden, weil bei der Widersetzung der Thäter defensiv; bei der Beleidigung der Obrigkeit aber offensiv handelt.

Der Entwurf kennt die Beleidigung der Obrigkeit als ein besonderes Verbrechen nicht.

Auch abgesehen hievon; so ist der Entwurf demungeachtet unvollständig, weil er bei der Widersetzung gegen die Obrigkeit die Strafe nicht nach der Größe der schädlichen Wirkung bestimmt, und insbesondere nicht festsetzt, welche Strafe dann eintritt, wenn eine obrigkeitliche Person getödtet, lebensgefährlich verletzt oder auf eine geringere Weise verwundet wurde u. s. w.

Diese Verletzungen können als blose erschwerende und die gewöhnlichen Strafen der Körper-Verletzung erhöhende Umstände nicht betrachtet werden, weil in diesem Falle die Strafe der intensiven Größe der Gefährlichkeit der That und daher der Strafbarkeit derselben nicht entspricht.

Dasselbe gilt auch von der verhinderten Gefangennehmung und von der Befreyung eines Gefangenen, so ferne dabey eine obrigkeitliche Person verletzt wurde.

4) Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden.

Zweykampf.

Der Entwurf zählt in Beziehung auf die Wirkungen des Zweykampfs blos drey Fälle auf: Tödtung, lebensgefährliche Verwundung und andere geringere Verletzungen eines der Zweykämpfer.

Dadurch entsteht die Ungerechtigkeit, daß der Zweykampf, wo gar keine Verwuhdung oder eine Verletzung ohne alle nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten erfolgte, eben so strenge bestraft wird, als jener, wodurch ein Theil einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit erlitten, einen siechen Körper davon getragen, ein Auge, eine Hand

oder ein anderes Glied verloren hat, oder zu seinen künftigen Berufsgeschäften völlig untauglich gemacht worden ist.

Die Zweykämpfe werden ferner häufiger auf eine schwere Verwundung eines der Zweykämpfer, als gerade auf den Tod verabredet; und es ist deswegen nothwendig, daß auch der erstere Umstand und nicht blos der letztere bey der Bestimmung der Strafbarkeit berücksichtiget werde.

Hiernächst kennt der Entwurf die erheblichen Erschwerungs- und Milderungsgründe nicht:

a) wenn einer der Zweykämpfer den andern durch Drohungen oder auf eine andere Weise zum Zweykampf gezwungen hat;

b) wenn der eine den andern durch öffentliche Beschimpfung oder andere schwere Beleidigungen zu der Herausforderung veranlaßt hat.

5) Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

A) Verursachte Ueberschwemmung.

Der Entwurf giebt zuförderst den Begriff des Verbrechens in objectiver Hinsicht nicht richtig an, sondern verwechselt die Vollendung mit dem Versuche, den Erfolg mit den angewendeten Mitteln.

Das Verbrechen ist vollendet, wenn eine Ueberschwemmung erfolgt ist; das Mittel zu diesem Zwecke ist das Durchstechen der Teiche und Dämme, oder die Beschädigung der letztern.

Der Begriff der verursachten Ueberschwemmung wird daher in der Art richtiger gezeichnet: wenn mittelst Durchstechen von Teichen oder Dämmen, oder durch die Beschädigung der letztern eine Ueberschwemmung erfolgt ist.

In Beziehung auf die Strafbarkeit dieser That kann die Bestimmung, daß bey gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum die Todesstrafe; bey minderer Gefährlichkeit der

Handlung aber Ketten- oder Zuchthausstrafe eintreten soll, nicht genügen. Denn größere oder geringere Gefährlichkeit ist ein zu relativer Begriff, um einen sicher leitenden Grundsatz abgeben, und ungerechte Strafen verhindern zu können. Die letztern würden vielmehr um so weniger zu vermeiden seyn, als die intensive Größe der Gefahr so vieler Abstufungen fähig ist, daß die geringsten Grade derselben in die Classe geringerer Verbrechen herabsinken.

Vollständiger wird das Gesetzbuch und zuverlässiger werden dessen Bestimmungen, wenn die Verschiedenheit der Gefahr und der schädlichen Wirkungen, der Ueberschwemmung objectiv aufgefaßt, richtig und vollständig abgestuft und hiernach die verschiedenen Strafen bestimmt werden. Weiter unten wird die Lösung dieser Aufgabe versucht und hier blos im Vorbeygehen bemerkt, daß darauf Rücksicht zu nehmen sey:

1) wenn durch die Ueberschwemmung menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte unter Wasser gesetzt werden und entweder

a) durch die entstandene Wassersnoth ein Mensch in Lebensgefahr versetzt worden ist, oder das Leben verloren, oder eine oder die andere der qualitativ verschiedenen Beschädigungen erlitten hat; oder

b) die Ueberschwemmung sich über Dörfer, Flecken oder Städte zu einer Zeit verbreitet hat, wo sich der größte Theil der Einwohner außerhalb derselben befunden hat; oder

c) wenn die Ueberschwemmung an solchen Orten verursacht wurde, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt war;

d) wenn die Ueberschwemmung während einer Wassersnoth verursacht wurde;

e) wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrere Ueberschwemmungen veranlaßt hatte;

f) wenn Gebäude, Brücken, Stege abgerissen oder fortgeführt, Straßen durchbrochen, wenn Vieh fortgeschwemmt würde;

2) wenn keine menschlichen Wohnungen, sondern Felder oder Wiesen überschwemmt, Futter oder Getraide fortgeführt, Felder und Wiesen zerstört oder beschädiget wurden, wenn eine Ueberschwemmung einzelner Felder und Wiesen erfolgte und hieraus kein Nachtheil erwachsen ist u. s. w. Durch die weitern sachgemäßen Abstufungen kann man sich der Totalität der verschiedenen Grade nähern, wodurch die hiebey noch nöthigen allgemein leitenden Grundsätze richtiger erfaßt und schärfer gezeichnet werden können.

B) Brandlegung.

Der Entwurf nimmt darauf keine Rücksicht:

a) wenn Brand gelegt wurde bey anhaltenden Sturm;

b) wenn Brand gelegt wurde, um öffentliche Sammlungen von Gemählden und anderen Kunstwerken oder öffentliche Archive zu zerstören, wodurch ein unersetzlicher Schaden entsteht;

c) ob sich der Brandleger mit Waffen versehen hatte und nach der Entdeckung eine Person mißhandelt, oder die herbeygekommene Person auf diese oder eine andere Weise vertrieben, und dadurch die Löschung verhindert oder das Verbrechen fortgesetzt hat; oder ob der Brandleger nach seiner Entdeckung, ohne sich zu widersetzen, entflohen ist?

C) Landzwang.

a) Auch derjenige ist des Landzwanges schuldig, welcher durch aufgesteckte Brandzeichen u. s. w. so wie durch Drohungen von Mord, Raub oder Brandlegung über ganze Ortschaften, Städte, Flecken oder Dörfer Erpressung ausübt. Der Entwurf kennt diese Art des Verbrechens eben so wenig, als er

b) die höhern — strafbarsten — Stufen des Landzwanges entwickelt hat.

Hiezu gehören z. B. folgende:

α) wenn sich mehrere Verbrecher verbunden hatten, und die Gefahr so groß wurde, daß zu ihrer Abwendung militärische Macht aufgeboten werden mußte;

β) wenn die Erpressung erreicht, die Drohung wiederholt und um ihr mehr Nachdruck zu geben, Mord, Brand oder Raub versucht worden ist u. s. w.

6) Verbrechen und Vergehen wider die Rechte des Eigenthums.

Boshafte Zerstörung des Eigenthums.

Der Entwurf bringt die verschiedenen Arten dieses Verbrechens nach dem Werthe des zerstörten Gegenstandes, so wie nach der Größe der Gefahr- und Schädlichkeit, welchen die Zerstörung für das Publikum oder den Eigenthümer mit sich führt, nicht in ein richtiges und erschöpfendes Verhältniß. Die Zerstörung einer für die Dauer erbauten kostbaren Brücke über einen Strom ist wesentlich von der Zerstörung einer Nothbrücke, so wie von der Zerstörung von Baumschulen u. s. w. verschieden; die Zerstörung kostbarer und wichtiger Kanäle weicht weit von der Vernichtung eines gewöhnlichen, nicht unentbehrlichen Brunnens ab; die Zerstörung eines großen, unersetzbaren Kunstwerks ist wesentlich von der Vernichtung einer Feuerlöschungsmaschine verschieden u. s. w.

Der Entwurf kennt das besondere und in manchen Theilen des Reiches häufig vorkommende Verbrechen des gewaltsamen Holzdiebstahls nicht.

Dasselbe stehet mit dem Wilddiebstahl in einer Kategorie, und tritt ein, wenn mehrere in Verbindung, oder einer bewaffnet in eine fremde Waldung gewaltsam einfallen und einen Holzdiebstahl verüben, oder wenn nach der Ent-

deckung die zur Aufsicht bestellte Person getödtet, verwundet, verletzt oder mißhandelt wird u. s. w.

Die bis jetzt aufgezählten Unvollständigkeiten sind es indessen nicht allein, an welchen der Entwurf bei den Bestimmungen über einzelne Verbrechen und Vergehen leidet, sondern es finden sich fast bei allen übrigen — hier nicht berührten — Gattungen der strafrechtswidrigen Thaten noch sehr viele vor. Da dieß in dem unten nachfolgenden Entwurf erschöpfend gezeigt wird, so werden die bis jetzt aufgezählten Fälle zu dem Beweise, daß der Entwurf nicht vollständig sey, vorläufig genügen.

§. 3.

Die Unvollständigkeit des Entwurfes äußert sich nun aber auch in allgemeinen Bestimmungen, welche auf die Strafe sämmtlicher Verbrechen und Vergehen oder mehrerer Gattungen derselben Einfluß haben.

Hieher gehören:

1) die Bestimmungen über die Milderungs- und Erschwerungsgründe, wodurch die Strafe qualitativ verändert wird;
2) die allgemeinen Bestimmungen über Vollendung und Versuch, Urheber und Gehülfen.

Ad 1. A) Milderungsgründe.

Ein wesentlicher, von dem Entwurfe selbst anerkannter Milderungsgrund ist die thätige Reue. In Berücksichtigung dieses Umstandes wird in dem Entwurfe die Strafe des Diebstahls, der Brandlegung, des Hochverraths, des Versuchs theils ganz erlassen, theils wesentlich verringert. Allein der Entwurf hat diese weisen und humanen Bestimmungen nicht allseitig durchgeführt, sondern den Milderungsgrund der thätigen Reue bei sehr vielen Verbrechen mit Stillschweigen übergangen. Es findet sich z. B. keine Bestimmung für folgende Fälle vor:

a) Wenn derjenige, welcher einen Mord beschlossen und angefangen, demnach eine Person lebensgefährlich oder auf eine geringere Art verletzt hatte, nicht allein freiwillig von dem Verbrechen absteht, sondern auch den schädlichen Wirkungen seiner That durch positive Handlungen entgegenzuwirken sucht, z. B. die Wunden der verletzten Person verbunden, fremde Hülfe zur Rettung derselben herbeygerufen, oder die beschädigte Person in menschliche Aufenthaltsorte zu ihrer Rettung gebracht hat u. s. w.;

b) wenn diese Handlungen nach begangener Körperverletzung geschehen sind;

c) wenn eine in ein Wasser ausgesetzte Person von dem Thäter mit oder ohne Lebensgefahr wieder gerettet, oder diese Rettung von ihm mittelst Herbeyrufen anderer Personen bewirkt wurde;

d) wenn ein Mord oder eine Körper-Verletzung in verabredeter Verbindung mehrerer Verbrecher angefangen, und hierauf die verletzte Person von einem der Thäter gegen die übrigen in Schutz genommen oder vertheidigt worden ist;

e) wenn der Verbrecher bei einem Aufruhre, an dem er Theil genommen hat, die Aufrührer wieder zur Pflicht zurückzuführen gesucht oder zurückgebracht hat;

f) wenn der Verbrecher bei der in Verbindung Mehrerer verübten Beleidigung der Obrigkeit die letztere in Schutz genommen, oder die übrigen Genossen von der Fortsetzung abgehalten hat;

g) wenn der Giftmischer der beschädigten Person Gegenmittel gab, oder die That zeitig entdeckt, und dadurch den Tod der Person oder die Beschädigung deren Gesundheit verhindert oder zu verhindern gesucht hat.

Es kann überhaupt fast bei allen strafrechtswidrigen Thaten, nur wenige ausgenommen, vorkommen, daß der

Thäter nach dem Anfange des Verbrechens in Folge der entstandenen Reue, Furcht vor Strafe u. s. w., eine Handlung vornimmt, wodurch er entweder die Entstehung der früher beabsichtigten Wirkung zu verhindern, oder den schon entstandenen Schaden durch entgegenwirkende Handlungen wieder aufzuheben oder der Vergrößerung desselben vorzubeugen sucht.

Der Gesetzgeber muß daher durch eine durchgreifende auf alle Fälle passende Bestimmung die Strafe nach den verschiedenen Graden der thätigen Reue herabsetzen.

Durch den Mangel an dieser Bestimmung verfällt der Entwurf in eine große Inconsequenz und in mannichfache Ungerechtigkeiten.

Ein zweyter von dem Entwurfe selbst anerkannter Milderungsgrund besteht darinnen, wenn eine strafrechtswidrige That in einer leidenschaftlichen Aufwallung des Thäters unternommen, und der letztere mehr oder weniger zum Zorne gereitzt worden war. Der Entwurf nimmt indessen auf diesen Milderungsgrund blos bey dem Todschlag und der Körperverletzung Rücksicht. Dagegen ist außer Acht gelassen worden, wenn die Beleidigung der Amtsehre oder die Widersetzung gegen die Obrigkeit in leidenschaftlicher Aufwallung geschehen ist, und der Thäter durch eine tadelswerthe harte Behandlung des Staatsbeamten, oder durch unerlaubte Beschimpfung u. s. w. zum Zorn gereitzt worden ist. In einem solchen Falle muß aber offenbar eine bedeutende Milderung der Strafe eintreten. Noch mehr muß sich aber die Strafbarkeit vermindern, wenn sich der bey der Ausübung einer Amtshandlung beleidigte Staatsdiener einer Ueberschreitung seines Auftrages oder seiner Instruction oder wohl gar eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht hat. In diesen Fällen muß sogar die Strafe des durch die tadelswürdigen oder strafbaren Handlungen des

Staatsbeamten erregten Aufruhrs wesentlich gemildert werden.

Der Entwurf weiß von allen diesen nothwendigen Milderungen nichts, und wird dadurch nicht allein sehr inkonsequent, sondern auch sehr ungerecht.

B) Erschwerungsgründe.

a) Der Gegensatz der thätigen Reue ist die derselben entgegenwirkende Aufmunterung zum Verbrechen. Wer einen Andern, welcher nach einem angefangenen Verbrechen freywillig von der Fortsetzung und Vollendung abgestanden ist, durch Versprechungen oder Drohungen, durch Wiederaufregung der Leidenschaften oder auf irgend eine andere Weise zur Fortsetzung des Verbrechens anzureitzen sucht, oder bewogen hat, muß mit einer höhern, als der ordentlichen Strafe des vollendeten Verbrechens belegt werden.

Dem Entwurf ist dieser wichtige und, je nachdem das Verbrechen durch die Aufmunterung vollendet wurde oder nicht, verschiedener Grade unterworfener Erschwerungsgrund entgangen.

b) Die Strafe eines Verbrechens wird nach dem Entwurfe in dem Falle wesentlich erhöhet, wenn die That mittelst gewaltsamen Erbrechens oder Einsteigens verübt wurde. Allein der Entwurf hat diesen die Strafbarkeit in objectiver Hinsicht erhöhenden Umstand blos bey dem Raube, dem Diebstahle und der Befreyung eines Gefangenen berücksichtiget.

Die Strafe wird dagegen in dem Entwurfe nicht qualitativ erhöhet, wenn derjenige, welcher sich des Menschenraubes, der Entführung, der Körperverletzung, der Nothzucht, der Beleidigung der Obrigkeit u. s. w. schuldig gemacht hat, in eine Wohnung eingebrochen

oder eingestiegen ist, um eines dieser Verbrechen zu verüben.

c) Endlich muß die Strafe der Verbrechen wider die Rechte der Person wesentlich erhöhet werden, wenn die That von Kindern an ihren leiblichen Aeltern begangen wird. Der Entwurf bestimmt jedoch blos, daß gegen diejenigen, welche sich einer Mißhandlung an Blutsverwandten in aufsteigender Linie schuldig machen, die Strafe durch die Dauer oder auf andere Weise geschärft werden soll. Allein diese der Willkühr des Richters überlassene Schärfung genügt nicht, sondern es muß die Strafe um eine ganze und bestimmte Strafart erhöhet werden. Ueberdieß beschränkt der Entwurf die Schärfung der Strafe bloß auf die Mißhandlungen der Blutsverwandten in aufsteigender Linie und enthält für folgende Fälle keine Bestimmung:

α) wenn Kinder ihre kranken, gebrechlichen oder altersschwachen Blutsverwandten in aufsteigender Linie ausgesetzt haben;

β) wenn Kinder ihre Aeltern, um deren Vermögen an sich zu ziehen, an verborgenen Orten gefangen halten;

γ) wenn Kinder aus gewinnsüchtigen Absichten das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht an ihrer Mutter begehen;

δ) wenn Kinder ihre Blutsverwandten in aufsteigender Linie durch Vergiftung an ihrer Gesundheit beschädigen;

ε) wenn Kinder das Verbrechen der falschen Denunciation oder Verläumdung an ihren Aeltern begehen u. s. w.

Ad 2) **Die Bestimmungen über Vollendung und Versuch, Urheber und Gehülfen.**

A) **Vollendung.**

Der Gesetzgeber muß allenthalben bestimmt angeben, wann ein Verbrechen für vollendet zu erachten sey, und hierüber besondere Bestimmungen aufstellen, wenn sich solche nicht zugleich in den Begriff des Verbrechens aufnehmen lassen.

Dieß ist in dem Entwurfe nicht überall geschehen. Hiernächst verwechselt der Entwurf die Vollendung häufig mit dem Versuche.

Beyspiele.

a) Aus dem Begriffe, den der Entwurf über Brandstiftung aufstellt, läßt sich einestheils nicht erkennen, wann dieses Verbrechen vollendet sey, andern Theils muß nach diesem Begriffe auch der Versuch als Vollendung gestraft werden, weil der Ausbruch des Feuers nicht als ein gesetzliches Merkmal in den Begriff aufgenommen worden ist. Wenn Brand gelegt wurde und das Feuer nicht ausgebrochen ist, so ist blos ein Versuch der Brandstiftung vorhanden. Nach der unrichtigen Definition des Art. 189 des Entwurfes muß aber der Versuch der Brandstiftung vermöge des Art. 192. eben so wie die Vollendung bestraft werden.

b) Wer einen fremden Jagdbezirk ohne Erlaubniß des Berechtigten mit Schießgewehr betritt, um ein zur Jagdbarkeit gehöriges Wild zu tödten oder sich zuzueignen, soll nach dem Entwurf als Wildschütz bestraft werden.

Allein derjenige, welcher in der Absicht, um ein Wild zu tödten oder sich zuzueignen, einen fremden Jagdbezirk mit Schießgewehr betritt, kann demungeachtet nicht eher, als Wildschütz bestraft werden, als bis er auf ein Wild Feuer gegeben hat.

Es ist daher die That blos in dem letzten Falle vollendet.

So lange aber derjenige, welcher mit einem Schieß-

gewehr auf einem fremden Jagdbezirke betroffen wird, seine Absicht, ein Wild zu tödten, durch eine äußerliche Handlung noch nicht zu erkennen gegeben hat, kann er auch nicht als Wildschütz bestraft werden.

Der Entwurf verwechselt demnach wiederum die Vollendung des Verbrechens mit dem Versuche.

c) Der Zweykampf ist durch die Herausforderung und durch die Stellung zum Streite noch nicht, sondern erst durch das Beginnen des Streites vollendet.

d) Eben so wenig ist die Nothzucht vollendet, wenn man, wie der Entwurf im ersten Absatze des Art. 263. bestimmt, körperliche Gewalt oder Drohung anwendet, um eine Person zur Unzucht zu mißbrauchen.

Die Nothzucht ist vielmehr erst dann vollendet, wenn der Verbrecher durch körperliche Gewalt oder Drohung eine Frauensperson zur Unzucht gemißbraucht hat.

e) Es wurde ferner schon bemerkt, daß das Verbrechen der verursachten Ueberschwemmung nicht dann vollendet sey, wenn, man um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme durchsticht, sondern erst dann, wenn durch ein solches Durchstechen eine Ueberschwemmung verursacht worden ist.

B) Versuch.

Der Artikel 48. des Entwurfes leidet theils an einer Dunkelheit, theils setzt er Strafen fest, welche in keinem richtigen Verhältnisse zu einander stehen.

Wenn das vollendete Verbrechen mit Zuchthaus, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft wird, so soll die Strafe bei dem Versuche um den 4ten Theil bis zur Hälfte herabgesetzt werden. Dieß setzt also voraus, daß die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Dauer der Zuchthaus- Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe genau bestimmt sey.

Allein diese Voraussetzung stehet mit dem Hauptgrundsatze des Entwurfes, daß eine Abtheilung der Zuchthaus-

Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe in gewisse nach der Dauer der Freiheits-Entziehung zu bestimmende Strafarten von 4 — 8 Jahren Arbeitshaus u. s. w. unrichtig sey, so wie mit der ganzen Anlage des Gesetzbuches im Widerspruche. Es wird in dem Entwurfe mit Ausnahme einiger weniger Fälle bei den einzelnen Verbrechen blos bestimmt, daß sie mit Zuchthaus, Arbeitshaus oder Gefängniß zu bestrafen seyen.

Wie soll nun der Richter den Versuch dieser Verbrechen bestrafen? Soll er die Strafe, welche er zuerkannt hätte, wenn die That vollendet gewesen wäre, um den vierten Theil bis zur Hälfte herabsetzen, oder soll er jederzeit das Maximum der Strafdauer annehmen, und dieses in der vorgeschriebenen Art herabsetzen? Das erstere kann nicht wohl geschehen, weil auch die Strafe des vollendeten Verbrechens rücksichtlich der Dauer der Freiheits-Entziehung von dem richterlichen Ermessen abhängt, weil deswegen auch die Strafe des vollendeten Verbrechens zweifelhaft ist, und der Entscheidung über die Strafbarkeit des Versuches eine Entscheidung über die Strafwürdigkeit des vollendeten Verbrechens vorausgehen müßte. Im zweyten Falle ist die Strafe des Versuches zu hart. Unter allen Umständen sind die Bestimmungen des Art. 48. Num. III, IV. und VII. äußerst schwankend uud dunkel.

Hiernächst fehlt auch in dem Entwurfe die Bestimmung der Strafe des Versuches, wenn wegen des vollendeten Vergehens auf Herabsetzung im Amte zu erkennen ist.

Faßt man aber die Bestimmungen des Entwurfes in den Nummern I. bis VII. des Art. 48. in ihrem Verhältnisse zu einander auf; so zeigt sich ein Mangel an Consequenz. Während in den Nummern I. II. u. V. die Strafe des vollendeten Verbrechens um eine Strafgattung herabgesetzt wird, soll die Strafe des Versuches nach den Nummern III. IV. u. VII. blos in der Dauer um einen kleinen Theil

gemindert werden. Die Ursache liegt in der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Strafscala, die der Entwurf aufstellt.

Die in dem Art. 48. des Entwurfes bestimmten Strafen passen ferner nicht auf alle Fälle.

Wie soll z. B. derjenige bestraft werden, welcher um eine Körper-Verletzung zu begehen, eine Handlung vorgenommen hat, die als Anfang des Verbrechens zu betrachten ist, eine Verletzung selbst aber wegen zufälliger Umstände nicht hervorgebracht hat. Da man nicht weiß, welche Verletzung eingetreten wäre, wenn der Thäter das Verbrechen vollendet hätte; so kann die Strafe des Versuches weder nach der im Num. I. noch nach der im Num. II. des Art. 252 bestimmten Strafe bemessen werden, sondern es müßte immer die im Num. III. festgesetzte Strafe zum Maaßstabe dienen.

Die Strafe des Versuches der Körperverletzung würde indessen dann öfters der Strafwürdigkeit der That nicht angemessen seyn und große Mißverhältniße erzeugen. Denn es müßte diejenige Handlung, wodurch nach den Umständen nur eine geringfügige Verletzung entstehen konnte, eben so strenge, wie jene bestraft werden, welche nach allen Umständen entweder den Tod oder eine schwere Verletzung veranlaßt haben würde.

Endlich ist auch der Begriff des Versuches nicht dazu geeignet, um nach ihm in allen Fällen zu erkennen, wenn ein Versuch vorhanden sey?

So lange man nicht einen allgemeinen Grundsatz aufstellen kann, welcher die Begriffe von einer vorbereitenden Handlung und von dem Anfang des Verbrechens so genau bezeichnet, daß man in allen Fällen beyde von einander unterscheiden kann, in so lange bleibt der Art. 46 des Entwurfes

der verschiedenartigsten und willkührlichsten Auslegungen fähig.

Man muß fragen:

z. B.

1) Ist es ein Anfang des Mords, wenn der A mit einem geladenen Schießgewehr nach dem B zielt, vor dem Abdrücken aber entwaffnet wird? oder ist ein Versuch des Mords blos dann vorhanden, wenn er abgedrückt hat, und das Gewehr versagt hat oder der B nicht getroffen wurde?

2) Ist es ein Anfang der Vergiftung, wenn der A in ein für den B bestimmtes Trinkgefäß Gift wirft, und bevor er dasselbe dem B überreicht, entdeckt wird? oder tritt der Versuch erst dann ein, wenn der B durch eine Handlung die Absicht, dem B das vergiftete Getränke zu überreichen, geäußert hat?

3) Ist es ein Anfang der Nothzucht, wenn der A der B eine die Sinne betäubende Substanz beygebracht hat, oder tritt der Versuch erst dann ein, wenn der A erst durch eine andere äußere Handlung die Absicht, die B zur Unzucht zu mißbrauchen zu erkennen gegeben hat?

4) Gehört zu dem Versuche der Entführung oder des Menschenraubes das Ergreifen der Person, oder genügt es schon, wenn der A durch Vorzeigen falscher Briefe oder durch andere Betrügereyen eine Person zu bewegen sucht, ihm an einen gewissen Ort zu folgen?

5) Wie lange muß die Unterlassung derjenigen Handlungen, welche vor oder nach der Geburt eines Kindes zur Erhaltung seines Lebens nothwendig sind, fortgesezt worden seyn, um diese vor dem Tode des Kindes entdeckte Unterlaßung für den Anfang der Tödtung erachten zu können?

6) Wann ist der Meineid für angefangen zu erachten? u. s. w. Der schwankende Begriff, den der Entwurf über den Versuch aufstellt, läßt sich zwar in etwas verbessern,

allein es ist kaum möglich, einen für alle Fälle paßenden alle Ungewißheit ausschließenden Begriff des Versuches aufzustellen.

Der Gesetzgeber thut deswegen am besten, wenn er zwar einen allgemeinen Begriff über den Versuch aufstellt, dabey aber bey jeder Gattung der strafrechtswidrigen Thaten besonders bestimmt, wann ein Versuch derselben vorhanden sey. Hierdurch werden alle Schwierigkeiten gehoben, weil man die Einzelnheit vor sich hat, und die Merkmale eines Versuches dieser oder jener einzelnen Gattung zuverläßiger zu bestimmen vermag, als die Merkmale eines Versuches für alle Gattungen in abstracto erfaßt, und in einem auf alle paßenden Begriffe vereinigt werden können. Der ganze Nachtheil, der durch eine solche Anlage des Gesetzbuches entsteht, beschränkt sich darauf, daß dasselbe allenfalls um einen oder zwey Bogen voluminöser wird.

C) Urheber und Gehülfen.

Der Entwurf ist in der Absicht, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 auf eine zweckmäßige Einfachheit zurückzuführen, zu weit gegangen. Es war sehr richtig, von den verschiedenen Graden der Gehülfen und Begünstiger abzugehen; allein der Unterschied zwischen der Beywirkung vor oder bey und nach der That darf nicht durchgehends aufgehoben werden. Wer, ohne um die That vor deren Ausführung gewußt zu haben, einen Mörder wissentlich in seiner Wohnung aufnimmt, kann doch wahrlich nicht so strenge gestraft werden, als derjenige, welcher dem Thäter vor der That über die Vollführung Rath und Belehrung gegeben, ihm die Wohnung des Getödteten geöffnet, ihm die gebrauchten Waffen gegeben, ihn durch Spähestehen unterstützt hat u. s. w.; wer, ohne um die That früher zu wissen, als sie geschehen war, eine geraubte Sache als Geschenk wissentlich annimmt oder eintauscht u. s. w. kann doch in der That nicht so hart gestraft werden, als

derjenige, welcher den Räuber vor und bey der That durch Spähestehen unterstützt hat.

Der Gesetzgeber muß daher, wenn er nicht ungerecht seyn will, zwischen Gehülfen und Begünstiger unterscheiden d. h. zwischen denjenigen, welche vor oder bey der Ausführung des Verbrechens beygewirkt, oder um das Verbrechen gewußt und dem Thäter einen Aufenthalt nach der That oder die Verheimlichung, Verwerthung, Umänderung oder Unkennbarmachung der Gegenstände des Verbrechens, oder der Vertilgung der Spuren des letztern zugesichert haben; und denjenigen, welche ohne diese Zusicherung und Wissenschaft aus Gewinnsucht eine von dem Art. 57 Num. V bestimmten Handlungen begangen haben.

§. 4.

II. Der Entwurf ist in vielen seiner Bestimmungen ungerecht.

Die größte Ungerechtigkeit äußert sich zuförderst in jenen Bestimmungen, wodurch der Uebergang von einer tieferen Strafgattung zu einer höhern von einem gewissen Zeitraume oder einer gewissen Summe abhängig gemacht wird. Dahin gehören die Bestimmungen über die Strafwürdigkeit der Körperverletzung, des Kindsmords, der Gefangenhaltung, der Nothzucht, und der Verführung zur Unzucht, wenn solche an einer Person unter 12 Jahren begangen worden, der Entführung und des Menschenraubes, wenn diese Verbrechen an einer Person unter 12 und resp. 15 Jahren verübt worden, des Diebstahles, Betrugs, der Unterschlagung, hauptsächlich aber die Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit (Art. 65 des Entwurfes.)

Wenn die Krankheit des Verletzten 6 Tage und 23 Stunden gedauert hat, so wird die Verletzung polizeylich bestraft, und wenn die Krankheit eine Stunde länger gedauert hat, so tritt Criminalstrafe ein; wenn der Verletzte

30 Tage krank war; so wird der Thäter mit Gefängniß, und wenn jener eine Stunde oder einen Tag länger krank war, mit Arbeitshaus bestraft; wenn ein von der Mutter vorsätzlich getödtetes Kind 23 Stunden 59 Minuten alt war, so wird die Kindsmörderin mit Zuchthaus, und wenn das Kind eine Minute älter war, mit der Todesstrafe, oder wenigstens mit der Kettenstrafe belegt; wenn die Gefangenhaltung 30 Tage gedauert hat; so tritt Gefängniß- und wenn sie 30 Tage und eine Stunde gedauert hat, so tritt Arbeitshausstrafe ein; wenn die genothzüchtigte Person 12 Jahre alt war; so wird der Thäter mit Arbeitshaus, und wenn sie um einen Tag jünger, also 11 Jahre 11 Monate 29 Tage alt war; so wird der Thäter mit Zuchthaus bestraft; wer sich eines jungen Menschen, welcher 14 Jahre 11 Monate 29 Tage alt ist, mit dessen Einwilligung jedoch wider Willen seiner Aeltern oder Vormünder dergestalt bemächtiget, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, soll, wenn der Geraubte in entfernte Welttheile geführt worden ist, um dort als Sclave oder Leibeigner zu dienen, mit der Kettenstrafe belegt werden; wer aber dieselbe That unter den nämlichen Umständen an einem jungen Menschen begehet, welcher einen Tag älter war, also das 15te Lebensjahr zurückgelegt hat, bleibt von jeder Strafe frey. Bürgerlicher Tod und gänzliche Straflosigkeit sind demnach an einen einzigen Tag, ja sogar Stunde und Minute geknüpft; wer 4 fl. 59 kr. entwendet, bleibt in seinem Amt, in Ehren und Würden und wird blos polizeylich bestraft, wer aber einen Kreutzer mehr stiehlt, wird criminell behandelt und gestraft, und verliert sein Amt, alle Würden und Ehrenstellen.

Der jugendliche Verbrecher wird in allen Fällen, wo das Gesetz die That mit der Todesstrafe belegt, blos mit Zuchthaus bestraft, wenn er 15 Jahre, 11 Monate, 29 Tage alt war; er wird aber mit dem Tode bestraft, wenn er einen Tag älter war; d. h. das sechzehnte Jahr zurückgelegt hatte. Diese dem Rechtssinne, so wie dem schlichten Menschenverstande widerstrebende, so wie das Gefühl empörende Ungerechtigkeit hat für die Wirksamkeit der Strafe, die Heiligkeit des Richteramtes und überhaupt den Staat den verderblichsten Einfluß. Der Gesetzgeber muß daher den größten — nie zu rechtfertigenden Fehler — eines Strafgesetzbuches, den Uebergang von einer niedern Strafgattung zu einer höhern von einem Tage oder einer Stunde oder von einem Kreuzer oder Gulden abhängig zu machen, schlechterdings vermeiden.

Eine zweyte den ganzen Entwurf durchdringende Ungerechtigkeit liegt in der bereits berührten Unvollständigkeit desselben rücksichtlich der Bestimmungen über die thätige Reue. Es ist sehr ungerecht, wenn die oben Seite 17 aufgezählten Fälle eben so strenge, wie der Versuch bestraft werden, welcher wider Willen des Thäters mißlungen ist. Man kann nicht sagen, daß dieser Ungerechtigkeit durch den Artikel 96. des Entwurfes vorgebeugt werde. Denn soll dieser Artikel auf alle oben Seite 17 aufgezählten Fälle angewendet werden, und sollen diejenigen Verbrechen, welche schon beinahe vollendet waren, und einen schädlichen Erfolg bereits hervorgebracht haben, ganz straflos bleiben; so entstehet eine noch größere Ungerechtigkeit. Die fraglichen Verbrechen können niemals ganz straflos seyn, sondern es muß nur die ordentliche Strafe des Versuches oder der Vollendung gemildert werden. Hierinnen liegt aber eben der Mangel uud die Ungerechtigkeit des Entwurfes, daß nicht bestimmt wird, daß und in welchem Grade diese Milderung in allen Fällen eintreten soll. Der Entwurf ist rücksichtlich

der Bestimmungen über die thätige Reue auch um deswillen ungerecht, weil derjenige, welcher seine strafbare That durch positiv-entgegenwirkende Handlungen ganz oder weniger unschädlich gemacht hat, eben so strenge bestraft wird, als derjenige, welcher nur die Fortsetzung des Verbrechens unterließ, also die That nicht noch gefährlicher oder schädlicher machte, dabei aber nichts gethan hat, um den schädlichen und gefährlichen Folgen seiner Handlungen positiv entgegenzuwirken.

Eine dritte Ungerechtigkeit und zugleich Inconsequenz liegt darinnen, daß der Entwurf die objectiven Erschwerungsgründe des gewaltsamen Erbrechens einer Wohnung, oder des Einsteigens, dann der Bewaffnung zur That bey der Bestimmung der Strafbarkeit in objectiver Rücksicht nicht durchgreifend, sondern blos in einzelnen Fällen berücksichtiget hat. Es ist schon oben erwähnt worden daß das gewaltsame Erbrechen einer Wohnung, als Mittel zum Zwecke, nicht allein bey dem Diebstahle und dem Raube, sondern auch bey dem Menschenraube, der Entführung, der Körperverletzung, der Beleidigung der Obrigkeit, der Nothzucht u. s. w. vorkommen könne. Das Erbrechen oder Einsteigen wird bey dem Diebstahle nicht als ein — die Schuld des Thäters, und mithin der Strafbarkeit in subjectiver Hinsicht erhöhender — Umstand, sondern als ein — die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der That und mithin der Strafbarkeit in objectiver Hinsicht steigernder — Thatumstand betrachtet. Es ist daher zuförderst inconsequent, wenn das Erbrechen oder Einsteigen bey dem Menschenraube, der Entführung u. s. w. nur als ein die Schuld des Thäters erhöhender Erschwerungsgrund aufgefaßt wird. Ungerecht ist diese Bestimmung um deßwillen, weil das Erbrechen oder Einsteigen und in gewißen Fällen die Bewaffnung zur That die leztere gefährlicher machen, daher deren Strafbarkeit in objectiver Hinsicht erhöhen, und weil der Grund, aus welchem die Strafe wegen

des Einsteigens oder Erbrechens bey dem Diebstahle oder Raube von dem Entwurfe so bedeutend erhöhet wird, auch auf die übrigen Verbrechen Anwendung findet. Eine vierte Ungerechtigkeit liegt darinnen, daß der Rückfall und der Zusammenfluß blos als subjective Erschwerungsgründe aufgefaßt worden sind. Es ist zwar richtig, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 über die Bestrafung des Rückfalles und Zusammenflußes der Gerechtigkeit nicht entsprechen, allein der Entwurf hat das Mittel zur Beseitigung jener Mängel nicht erkannt, und ist zu einem andern Extreme, der gleich ungerechten Nachsicht und Gelindigkeit übergegegangen.

Eine fünfte Ungerechtigkeit liegt darinnen, daß in dem Entwurfe die verschiedenen Grade der Körperverlezung und der Beschädigung der Gesundheit, von denen in so vielen Fällen dee Grad der Strafe abhängt, nicht in ein richtiges Verhältniß gebracht worden sind.

§. 5.

Endlich sollen von den einzelnen Ungerechtigkeiten, welche aus der Unvollständigkeit des Entwurfes ausfließen, vorläufig nur folgende ausgehoben werden.

Es ist eine unverantwortliche Ungerechtigkeit:

1) wenn derjenige, welcher einen Andern, über den er keine älterliche, häusliche oder vormundschaftliche Gewalt hat, von einem Morde, welchen derselbe in seiner Gegenwart angefangen hat, nicht abhält, straflos bleibt; und wenn dagegen derjenige, welcher einen Andern, den er in seiner väterlichen, vormundschaftlichen oder häuslichen Gewalt hat, von einem Morde, den derselbe in seiner Gegenwart angefangen hat, nicht abhält, nach Art. 57, Nr. VII., Art. 60, Art. 48. Nr. I. und Art. 236. des Entwurfes mit der Kettenstrafe belegt wird:

2) wenn derjenige, welcher einen Andern wider dessen Wil-

len 31 Tage lang an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, dabei aber seine Gefangenschaft auf alle mögliche Weise zu versüßen sucht, eben so strenge bestraft wird, wie derjenige, welcher einen Andern 10 Jahre in böser Absicht in einem engen Kerker widerrechtlich gefangen hält, und denselben durch körperliche Mißhandlungen und auf andere Weise während der Gefangenschaft gepeinigt hat.

Es ist ferner ungerecht

3) wenn derjenige, welcher eine — an einer unheilbaren Krankheit rettungslos darnieder liegende — Person aus Mitleiden und auf deren Verlangen vorsätzlich tödtet, eben so strenge bestraft wird, wie derjenige, welcher eine gesunde Person in böser Absicht ermordet;

4) wenn eine Kindsmörderin, welche die That — gleich dem Todschläger — in einem exaltirten Gemüthszustande ohne Vorbedacht und Ueberlegung ausgeführt hat, mit der nämlichen Strafgattung — Zuchthaus — belegt wird, als diejenige, welche die That schon vor der Geburt mit Vorbedacht beschlossen, und nach der Geburt mit Ueberlegung ausgeführt hat;

5) wenn derjenige, welcher ohne Absicht zu tödten, eine Person vergiftet, und ihr dadurch keinen Nachtheil an ihrer Gesundheit zufügt, eben so strenge bestraft wird, wie derjenige, welcher eine Person unter denselben Umständen in Wahnsinn, Blödsinn, Raserey oder Lebensgefahr versetzt hat;

6) wenn eine sonst unbescholtene Weibsperson, welche in Folge der Drohungen oder Mißhandlungen ihrer Aeltern aus Angst ihre Leibesfrucht abgetrieben hat, eben so bestraft wird, wie eine keiner fremden Gewalt unterworfene Frauensperson, welche die Abtreibung ohne Noth mit Vorbedacht oder Ueberlegung verübt hat;

7) wenn derjenige, welcher eine Mannsperson durch eine Körper-Verletzung in eine 8tägige ohne einen bleibenden Nachtheil für seine Gesundheit vorübergegangene Krankheit versetzt, eben so strenge bestraft wird, wie derjenige, welcher durch die Mißhandlung einer schwangern Weibsperson deren zu frühzeitige Niederkunft, den Tod ihrer Leibesfrucht und eine 30tägige Krankheit der Mutter veranlaßt hat;

8) wenn derjenige, welcher einen Andern durch eine Körperverletzung einer Hund bewirkt hat, eben so bestraft wird, wie derjenige, welcher einen andern durch die Körperverletzung getödtet hat;

9) wenn derjenige, welcher, um eine Theuerung zu erregen, seine eigenen Vorräthe von Lebensmitteln zerstört, eben so bestraft wird, wie derjenige, welcher in dieser Absicht fremde Magazine vernichtet;

10) wenn derjenige, welcher an menschlichen Wohnungen Brand legt, und nach der Entdeckung entflieht, eben so bestraft wird, wie diejenigen, welche bewaffnet und in Verbindung Brand legen, nach der Entdeckung sich widersetzen, die dazu gekommene Person vertreiben, und dadurch den Ausbruch des Feuers bewirken;

11) wenn der Räuber, welcher eine Person thätlich gemißhandelt uud den Raub durch Drohung mit Waffen verübt hat, mit Zuchthausstrafe; derjenige aber, welcher die nämliche That unter den nämlichen Umständen bewirkt, sich aber dabey geschwärzt hat, also des Schwärzens wegen, mit der Kettenstrafe belegt wird;

12) wenn derjenige, welcher eine Feuerlöschungsmaschine zu einer Zeit zerstört, wo keine Feuersgefahr vorhanden war, eben so bestraft wird, wie jener, welcher bey einem Brande sich dieses Verbrechens schuldig macht;

13) wenn derjenige, welcher eine hölzerne Nothbrücke, oder einzelne oder mehrere Fruchtbäume vernichtet,

eben so bestraft wird, wie jener, welcher eine für die Dauer erbaute kostbare Brücke zerstört;

14) wenn derjenige, welcher einen Kupferstich, oder die Copie eines Gemähldes zerstört, eben so bestraft wird, wie jener, welcher eine Sammlung von unersetzlichen Original-Gemählden wissendlich und vorsätzlich vernichtet;

15) wenn derjenige, welcher eine Privatquittung über 3 kr. verfälscht, mit einer qualitativ größern Strafe belegt wird, wie der Dieb, welcher 1000 fl. entwendet;

16) wenn ein Unterthan, welcher weder ein öffentliches Amt begleitet, noch Reichthum noch Ansehen besitzt, mehr lächerlicher als gefährlicherweise einen fremden Staat zum Kriege wider das Königreich auffordert, eben so bestraft wird, wie ein einflußreicher hoher Staatsbeamter, welcher einen fremden Staat unter Versprechungen und verleitenden Mittheilungen zum Krieg wider das Königreich aufgefordert hat;

17) wenn der Zweykämpfer, welcher dem andern keine Verletzung beygebracht hat, eben so bestraft wird, wie jener, welcher den andern lebensgefährlich verwundet oder zu seinem Berufsgeschäfte völlig unbrauchbar gemacht hat; u. s. w.

18) wenn derjenige, welcher von einem andern durch Drohung von Mord oder Todschlag u. s. w. zum Zweykampf genöthigt worden ist, eben so bestraft wird, wie jener, welcher den Zweykampf durch die Drohungen verursacht hat;

19) wenn derjenige, welcher von einem andern durch öffentliche Beschimpfung zur Herausforderung bewogen wurde, eben so best aft wird, wie derjenige, welcher durch eine solche widerrechtliche Beschimpfung die Herausforderung veranlaßt hat.

Man darf indessen nicht glauben, daß durch die aufgezählten Fälle die Zahl der in dem Entwurfe liegenden Un-

gerechtigkeiten erschöpft werde. Denn die meisten sind theils der Kürze wegen theils aus dem Grunde übergangen worden, weil man sich der Existenz derselben durch die nachfolgenden Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfes und durch den nachfolgenden Entwurf selbst deutlicher bewußt wird.

§. 6.

Grundlinien zur Verbesserung des Entwurfes.

Der Grund der Unvollständigkeit des Entwurfes so wie der mannichfachen Ungerechtigkeit seiner Bestimmungen liegt hauptsächlich in der Mangelhaftigkeit der von ihm aufgestellten Strafscala. Wenn das Verhältniß der verschiedenen Strafgattungen zu einander in Rücksicht auf das allmählige Zunehmen der intensiven Stärke des Strafübels nicht richtig ist; so wird die Strafe in vielen Fällen ungerecht. Dieß zeigt sich in dem Entwurfe.

Das Verhältniß der Todes- Ketten- Zuchthaus- Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe zu einander ist nicht natürlich, sondern es bestehet eine unnatürliche Kluft zwischen der Ketten- und der Zuchthausstrafe, sowie dem Strafarbeitshause und dem Gefängnisse. Daher kommt es, daß ein Verbrecher, welcher eine härtere Strafe, als Zuchthaus und eine geringere Strafe, als Kettenstrafe verwirkt hat, entweder mit Zuchthaus, und dadurch zu gelinde, oder mit der Kettenstrafe und dadurch zu strenge gestraft werden muß, und nach den Bestimmungen des Entwurfes häufig gestraft werden würde.

Um Wiederholungen zu vermeiden, und die Sache anschaulicher zu machen, soll in dem nachfolgenden Entwurfe nach jedem — die Strafen einer Hauptklasse der strafrechtswidrigen Thaten bestimmenden — Kapitel gezeigt werden, in welchen Fällen die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe zu

gelinde, die Ketten= oder Arbeitshausstrafe hingegen zu strenge, daher eine Mittelgattung der Strafübel nothwendig ist.

Wenn ferner die Strafscala zu beschränkt ist, so tritt der Nachtheil ein, daß zwey oder mehrere wesentlich verschiedene Verbrechen mit einer gleichen Strafe belegt werden müssen, weil es nicht Strafarten genug giebt, um jede jener Handlungen nach objectiven Rücksichten mit einer verschiedenen Strafe belegen zu können.

Endlich müßen auch die verschiedenen Freyheitsstrafen nicht blos dem Namen und der Dauer nach von einander abweichen, wie es nach dem Entwurfe z. B. bey der Zucht= haus= und Strafarbeitshausstrafe der Fall ist, sondern es muß zwischen ihnen abgesehen von der Dauer der Freyheits=Entziehung auch noch ein anderer reeller Unterschied bestehen.

Das Strafgesetzbuch wird daher durch die Annahme der nachfolgenden Strafscala wesentlich verbessert werden.

I. Todesstrafe; II. Kettenstrafe; III. Zuchthaus auf unbestimmte Zeit; IV. Zuchthaus zweyten Grades; V. Zuchthaus ersten Grades von 16—20 Jahren; VI. Zuchthaus ersten Grades von 12—16 Jahren; VII. Arbeitshaus zweyten Grades; VIII. Arbeitshaus ersten Grades von 8—12 Jahren; IX. Arbeitshaus ersten Grades von 4—8 Jahren; X. Gefängniß zweyten Grades; XI. Gefängniß ersten Grades von 2—4 Jahren; XII. Gefängniß ersten Grades von 1—2 Jahren; XIII. Gefängniß ersten Grades von 6—12 Monaten; XIV. Gefängniß ersten Grades von 3—6 Monaten; XV. Gefängniß ersten Grades von 1—3 Monaten. Für gewisse besondere strafrechtswidrige Handlungen und Unterlassungen bestehen ausserdem noch die Strafen der Dienstes=Entsetzung, Dienstes=Entlassung und Herabsetzung im Amte.

I. Wer zum Tode verurtheilt worden ist, soll öffentlich enthauptet werden. Sein Vermögen fällt an seine Erben;

auch ist er von der Verkündung des rechtskräftigen Erkenntnisses an bürgerlich todt, und unfähig zu einer letztwilligen Disposition oder Schenkung unter Lebenden.

II. Die Kettenstrafe bestehet in dem lebenslänglichen Verluste der Freyheit und in dem bürgerlichen Tode.

Der Verurtheilte wird an beyden Füssen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt, und in einem ganz abgesonderten Raume des Zuchthauses eingeschlossen. Er trägt eine — ihn von den Züchtlingen auszeichnende — Kleidung. Zur Nahrung wird ihm täglich eine warme Speise, sowie ein Pfund Brod mit Wasser, und an Sonntagen ½ Pfund Fleisch verabreicht. Seine Lagerstätte bestehet in einem Strohsacke und einer wollenen Decke. Der Staat gebraucht ihn zu den schwersten und härtesten, sowohl Zuchthaus- als öffentlichen Arbeiten. Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen Verbrechens, soll er in seinen Ketten von dem Scharfrichtersknechte eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Von der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils an ist er bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann nichts mehr besitzen oder erwerben, weder als Kläger noch als Beklagter bey Gericht auftreten; nicht Zeuge seyn, weder bey gerichtlichen noch außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen, und seine geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen Tod.

III. Wer zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt worden ist, wird in einem ganz abgesonderten Raume des Zuchthauses eingesperrt, ohne die Gewißheit zu haben, daß er seine Freiheit in seinem Leben wieder erhalten werde.

Der Verurtheilte verliert die Rechte der väterlichen

Gewalt, sowie das Erbrecht und die Erbfähigkeit. Sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus während der Strafzeit, und nach seiner Entlassung den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind. In Ermangelung eines Vermögens wird der Verurtheilte von seinem Verdienste, und wenn dieser wegen Arbeitsunfähigkeit nicht zureicht, vom Staate unterhalten. Er verliert die Fähigkeit ein öffentliches Amt, oder eine Ehrenstelle zu bekleiden, Vormund, Schiedsrichter, oder Schätzer zu seyn; er ist bey den Wahlen zur Ständeversammlung und der Gemeinde-Bevollmächtigten weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme; er ist unfähig in Gemeinde-Versammlungen zu erscheinen; eine Stelle als Ober- oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden, Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn, als Sachverständiger bey Gericht zu handeln, ein Zeugniß abzulegen oder den Würdigungs- oder Erfüllungseid abzuleisten. Während der Strafzeit wird der Verurtheilte an beyden Füssen mit einer schweren eisernen Kette gefesselt, und trägt eine — ihn vor den übrigeu Züchtlingen auszeichnende — Kleidung. Als Nahrung wird ihm täglich eine warme Speise und ein Pfund Brod mit Wasser, und an Sonntagen ein halb Pfund Fleisch verabreicht. Seine Lagerstätte bestehet in einem Strohsacke und einer wollenen Decke.

Der Staat gebraucht ihn vor den andern Züchtlingen vorzugsweise zu den härtesten öffentlichen und in deren Ermangelung zu den schwersten Zuchthausarbeiten.

Vor der Ablieferung an den Strafort wird er eine Stunde lang öffentlich ausgestellt, und sein Verbrechen mit Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes in den Intelligenzblättern des Königreichs bekannt gemacht.

Vor 25 Jahren kann seine Entlassung aus dem Zuchthause niemals und nach Ablauf dieses Zeitraumes nur

dann statt finden, wenn sich der Verurtheilte während desselben das Zeugniß des Fleißes und der Folgsamkeit erworben hat. Nach der allenfallsigen Entlassung wird er 15 Jahre unter besondere Policey-Aufsicht gestellt. Wenn er nach seiner Entlassung wiederum ein Verbrechen oder Vergehen verübt; so wird die ordentliche Strafe desselben um drey Strafarten erhöhet, die Erhöhung bis zur Todesstrafe einschlüßig fortgesetzt und diese an dem Verbrecher vollzogen.

IV. Das Zuchthaus zweyten Grades wird auf 20 Jahre zuerkannt, und führt alle — mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verbundenen — Nachtheile und Folgen mit sich.

V. Der zum Zuchthaus ersten Grades Verurtheilte verliert die Rechte der väterlichen Gewalt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Vormund, Schiedsrichter oder Schätzer zu seyn, er ist bei den Wahlen zur Ständeversammlung und der Gemeinde-Bevollmächtigten weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme; er ist unfähig in Gemeindeversammlungen zu erscheinen, eine Stelle als Ober- oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden, Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn, als Sachverständiger bei Gericht zu handeln, den Würdigungs- oder Erfüllungseid abzuleisten. Während der Strafzeit wird der Verurtheilte in dem Zuchthause eingesperrt, mit einer leichten Kette an beyden Füßen gefesselt und zu schwerer Arbeit angehalten. Er trägt die gewöhnliche Zuchthaus-Kleidung, und empfängt zur Nahrung täglich eine warme Speise, ein Pfund Brod mit Wasser, und an Sonntagen ½ Pfund Fleisch. Seine Lagerstätte bestehet in einem Strohsacke und einer wollenen Decke. Vor der Abführung an den Strafort wird er öffentlich ausgestellt, und sein Verbrechen mittelst Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes in den Intelligenz-Blät-

tern öffentlich bekannt gemacht. Nach seiner Entlassung wird er 10 Jahre unter besondere Polizei=Aufsicht gestellt.

Wenn er nach seiner Entlassung wiederum ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht; so wird die ordentliche Strafe um zwey Strafarten erhöhet, und die Erhöhung bis zur Kettenstrafe einschlüssig fortgesetzt.

VI. Das Arbeitshaus zweyten Grades wird auf 12 Jahre zuerkannt. Der Verurtheilte verliert die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Schiedsrichter oder Schätzer zu seyn; er ist bei den Wahlen zur Ständeversammlung und der Gemeindebevollmächtigten weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme; er ist unfähig, in Gemeindeversammlungen zu erscheinen, eine Stelle als Ober= oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden, Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn als Sachverständiger bei Gericht zu handeln, den Erfüllungs= oder Würdigungseid abzuleisten.

Während der Strafzeit wird der Verurtheilte in einem abgesonderten Raume des Arbeitshauses eingesperrt, und vor den andern Sträflingen zu öffentlichen, in deren Ermangelung aber zu den schwersten und härtesten Strafarbeitshaus=Arbeiten angehalten. Er trägt eine — ihn vor den übrigen Sträflingen auszeichnende — Kleidung, und wird rücksichtlich der Kost und Lagerstätte den Züchtlingen gleich gehalten. Krankheitsfälle ausgenommen, darf ihm auch an Fest= und Sonntagen weder aus eigenen Mitteln noch als Geschenk eine bessere Nahrung zugelassen werden.

Sein Verbrechen wird mit Angabe seines Namens, Wohnorts und Standes öffentlich bekannt gemacht.

Nach seiner Entlassung wird er 6 Jahre unter besondere Polizei=Aufsicht gestellt.

Wenn er nach seiner Entlassung wiederum ein Verbrechen oder Vergehen verübt; so wird die ordentliche Strafe

um zwey Strafarten erhöhet, und die Erhöhung bis zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit einschlüssig fortgesetzt.

VII. Der zum Arbeitshaus ersten Grades Verurtheilte verliert die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Schiedsrichter oder Schätzer zu seyn, er ist bei den Wahlen zur Ständeversammlung und der Gemeinde-Bevollmächtigten weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme; er ist unfähig in Gemeindeversammlungen zu erscheinen, eine Stelle als Ober- oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden, Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn, oder als Sachverständiger vor Gericht zu handeln.

Während der Strafzeit wird der Verurtheilte in dem Arbeitshause eingesperrt, trägt die gewöhnliche Sträflings-Kleidung und wird zur Arbeit strenge angehalten. Als Nahrung wird ihm täglich eine warme Speise, ein Pfund Brod mit Wasser, und wöchentlich zweymal ½ Pfund Fleisch gereicht. An Festtagen darf ihm unter Aufsicht eine bessere Nahrung aus eigenen Mitteln oder als Geschenk zugelassen werden.

Sein Verbrechen wird mit Verschweigung seines Namens, Standes und Wohnortes öffentlich bekannt gemacht. Nach der Entlassung wird er 3 Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt.

Wenn er nach seiner Entlassung wiederum ein Verbrechen oder Vergehen verübt; so wird die ordentliche Strafe um eine Strafart erhöht, und die Erhöhung bis zur Zuchthaus-Strafe zweiten Grades einschlüssig fortgesetzt.

VIII. Das Gefängniß zweiten Grades wird auf 4 Jahre zuerkannt.

Der Verurtheilte ist bey den Wahlen zur Ständeversammlung weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme.

Während der Strafzeit wird er in dem Gefängnisse — einem vom Zucht- und Arbeitshause verschiedenen Orte —

eingesperrt, genießt die Arbeitshaus-Kost und muß sich der Lagerstätte der zum Arbeitshause Verurtheilten bedienen. Sonn- und Festtage ausgenommen darf ihm eine bessere Kost weder aus eignen Mitteln noch als Geschenk zugelassen werden. Er wird zur Arbeit strenge angehalten und ist an ein bestimmtes Maaß gebunden, kann sich jedoch die gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes wählen. Nach seiner Entlassung wird er ein Jahr unter besondere Policey-Aufsicht gestellt. Wenn er nach der Entlassung ein Verbrechen oder Vergehen verübt, so wird die ordentliche Strafe um eine Strafart erhöhet, und die Erhöhung bis zur Zuchthaus-Strafe zweyten Grades einschlüssig fortgesetzt.

IX. Der zum Gefängniß ersten Grades Verurtheilte ist bey den Wahlen zur Ständeversammlung weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme. Während der Strafzeit wird er in dem Gefängniße verwahrt, und ohne an ein bestimmtes Maaß gebunden zu seyn, zu einer angemessenen Beschäftigung, die er sich, so weit es die Einrichtung des Strafortserlaubt, selbst wählen kann, angehalten. Es ist ihm verstattet, sich seiner gewöhnlichen Schlafstätte zu bedienen. Als Nahrung kann ihm täglich nur Gemüße und Fleisch und als Getränk nur Bier in einer mäßigen Quantität und unter Aufsicht zugelassen werden.

Durch diese Straf-Scala gewinnt das Strafgesetzbuch an seinem innern Zusammenhange, an Consequenz, Gerechtigkeit und Vollständigkeit unendlich viel, denn:

1) sind nun die Zuchthaus- und die Arbeitshausstrafe nicht blos dem Namen nach von einander unterschieden, sondern es bestehet zwischen ihnen, so wie zwischen allen übrigen Gattungen der angenommenen Strafübel abgesehen von der Dauer der Freiheits-Entziehung auch noch in Rücksicht auf die Intensivität des Strafübels ein reeller Unterschied;

2) ist ein richtigeres — der Abstufung der Verbrechen und Vergehen entsprechenderes — Verhältniß der Strafgattungen zu einander hergestellt und die Kluft zwischen Gefängniß und Strafarbeitshaus, zwischen Strafarbeitshaus und Zuchthaus, zwischen Zuchthaus und der Kettenstrafe durch die Einschaltung der practisch anwendbaren Gefängniß, Strafarbeitshaus- und Zuchthaus-Strafen IIten Grades, so wie der Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, ausgefüllt worden;

3) wird der Gesetzgeber dadurch in den Stand gesetzt, diejenigen strafrechtswidrigen Handlungen, für welche, wie dieß insbesondere bey den Körper-Verletzungen, dem Diebstahle, der Unterschlagung, dem Betrug, der Fälschung von Privat-Urkunden, der Widersetzung gegen die Obrigkeit, der Fall ist, die Arbeitshausstrafe zu hart und die einfache Gefängniß-Strafe zu gelinde ist, mit einer besondern Strafe zu belegen, in welcher die nothwendige Strenge mit der gleich nothwendigen Humanität vereiniget ist;

4) kann der Gesetzgeber dieselbe Gerechtigkeit bey der Bestrafung derjenigen Verbrechen üben, für welche die Kettenstrafe zu hart und die Zuchthausstrafe zu gelinde ist;

5) wird endlich dadurch der Gesetzgeber in den Stand gesetzt, zwischen den wesentlich verschiedenen Abstufungen jeder Gattung der Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden, jede mit einer andern Strafart zu belegen, die objectiven Erschwerungsgründe des Erbrechens, Einsteigens, Rückfalles, des Gegensatzes der thätigen Reue u. s. w. als solche allenthalben zu berücksichtigen und überhaupt die meisten Ungerechtigkeiten zu beseitigen, deren sich in dem Entwurfe so viele vorfinden und von denen oben einige Beispiele ausgehoben worden sind.

Wie wichtig die Vortheile sind, welche die hier ange-

nommene Strafscala gewährt, wie manchen Mängeln des Entwurfes dadurch abgeholfen werde, wird in den weiter unten jedem Kapitel nachfolgenden Bemerkungen mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Entwurfes über die Strafen der einzelnen Verbrechen und Vergehen näher gezeigt werden

Zur vorläufigen Rechtfertigung der hier unter Nr. 5 aufgestellten Behauptung soll nur ein Beyspiel aufgestellt werden.

Die Entführung wird bestraft:

I. mit dem Tode,

wenn sich der Thäter mit Waffen versehen, die That mittelst gewaltsamen Einsteigens oder Erbrechens verübt hatte; und die Entführte in Folge der bey oder nach der Entführung angewandten Gewaltthätigkeiten, erlittenen Mißhandlungen oder Peinigungen durch Entziehung von Nahrung oder Kleidung oder durch Einkerkerung das Leben verloren hat;

II. mit der Kettenstrafe,

wenn die Entführte auf eine dieser Arten das Leben verloren hat, und die That ohne Waffen mittelst gewaltsamen Erbrechens oder Einsteigens verübt worden war;

III. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit;

entweder

1) wenn die Entführte auf eine dieser Arten das Leben verloren hat;

oder

2) wenn die Entführte in Folge der angewandten Gewaltthätigkeiten, erlittenen Peinigungen u. s. w. in Raserey, Wahnsinn, Blödsinn oder in eine lebensgefährliche Krankheit versetzt, wenn dieselbe des Gebrauchs der Sprache des Gesichts oder des Gehörs gänzlich beraubt worden ist, oder eine unheilbare Epilepsie erlitten hat,

(Verletzung höchsten Grades)

und der Thäter sich mit Waffen versehen nnd die That mittelst gewaltsamen Erbrechens oder Einsteigens verübt hat;

IV. mit Zuchthaus zweyten Grades;

wenn die Entführte eine dieser Verletzungen höchsten Grades erlitten hat, und die That mittelst Einsteigens oder Erbrechens ohne Waffen verübt worden ist;

V. mit Zuchthaus ersten Grades von 16 — 20 Jahren,

entweder

1) wenn die Entführte eine dieser Verletzungen höchsten Grades erlitten hat;

oder

2) wenn die Entführte in Folge der angewandten Gewaltthätigkeiten, erlittenen Mißhandlungen und Peinigungen u. s. w. verunstaltet wurde, oder einen Arm, Fuß, eine Hand oder ein anderes äußeres Glied verloren oder eine solche Verletzung erlitten hat, oder in eine solche Krankheit versetzt worden ist, wo eine Heilung zwar Statt hat, jedoch eine Störung in der Verrichtung der verletzten Theile zurückbleibt;

(Verletzung mittlern Grades)

und der Thäter sich mit Waffen versehen und die That mittelst gewaltsamen Einsteigens oder Erbrechens begangen hat;

VI. mit Zuchthaus ersten Grades von 12 — 16 Jahren;

wenn die Entführte eine dieser Verletzungen mittlern Grades erlitten hat und die That mittelst Erbrechens oder Einsteigens ohne Waffen verübt worden ist;

VII. mit Arbeitshaus zweyten Grades,

entweder

1) wenn die Entführte eine dieser Verletzungen mittlern Grades erlitten hat;

oder

2) wenn die Entführte eine Verletzung erlitten, oder in eine Krankheit versetzt worden ist, wo nicht allein eine Heilung Statt hat, sondern auch nach der Heilung die Verrichtung der verletzten Theile vollkommen wieder hergestellt worden ist,

(Verletzung geringsten Grades)

und der Thäter sich mit Waffen versehen und die That mittelst Erbrechens oder Einsteigens verübt hat;

oder

3) wenn der Thäter sich mit Waffen versehen, die That mittelst Erbrechens oder Einsteigens verübt, und seinen Zweck in Ansehung der Ehe oder Unzucht erreicht hat;

oder

4) wenn die That ohne den Erschwerungsgrund der Bewaffnung und des Einsteigens oder Erbrechens an einer noch nicht mannbaren Frauensperson begangen wurde;

VIII. mit Arbeitshaus ersten Grades von 8 — 12 Jahren

entweder

1) wenn die Entführte eine Verletzung geringsten Grades erlitten; und der Thäter die Entführung ohne Waffen mittelst Einsteigens oder Erbrechens verübt hat;

oder

2) wenn der Entführer die That ohne Waffen mittelst Einsteigens oder Erbrechens verübt, und seinen Zweck in Ansehung ber Ehe oder Unzucht erreicht hat;

oder

3) wenn ein Vormund die Entführung seiner Pflegebefohlnen in der Absicht verübt hat, um durch seine Verehlichung mit derselben der Rechnungslegung zu entgehen oder deren Vermögen an sich zu bringen, und derselbe diese Absicht erreicht, oder die Entführte durch thätige Mißhandlung, Entziehung der Nahrnng, Klei-

dung, Einkerkerung oder auf andere Weise gepeiniget hat;

IX. mit Arbeitshaus ersten Grades von 4 — 8 Jahren:
entweder

1) wenn die Entführte keinen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat; die That aber mittelst gewaltsamen Erbrechens oder Einsteigens verübt worden ist;
oder

2) wenn der Thäter ohne den letztern Erschwerungsgrund seine Absicht in Ansehung der Ehe oder Unzucht erreicht hat;
oder

3) wenn bey nicht erreichter Absicht der Thäter die Entführte durch thätliche Mißhandlungen, Entziehung der Nahrung, Kleidung, Einkerkerung oder auf andere Weise gepeiniget hat;
oder

4) wenn die Entführung in der Absicht unternommen worden ist, das Vermögen der entführten Person durch die Verehlichung mit derselben an sich zu bringen;

X. mit Gefängniß zweyten Grades, wenn der Entführer seine Absicht in Ansehung der Ehe oder Unzucht nicht erreicht hat.

Es leuchtet von selbst ein, daß diese Strafbestimmungen vollständiger und gerechter wären, als diejenigen, welche von dem Entwurfe im Art. 272 aufgestellt werden.

Allein die Mängel, an welchen der Entwurf rücksichtlich der Bestimmungen der Entführung und in andern oben §. 2 — 5. zum Theil aufgeführten Fällen leidet, sind unvermeidlich, so lange dem Strafgesetzbuche die in dem Entwurfe angenommene Straffcala zum Grunde gelegt wird. Sie werden aber nicht allein rücksichtlich der Bestrafung der Entführung, sondern auch in allen übrigen Fällen vermieden,

wenn man die Strafscala in der in dieser Abhandlung vorgeschlagenen Art erweitert.

Der Entwurf hat sich indessen gerade gegen die hier angenommene Abstufung der Strafgattungen in Unterarten von 4—8 Jahren Arbeitshaus; 12—16 Zuchthaus u. s. w. entschieden ausgesprochen.

Als Grund wird angeführt, daß durch eine solche ängstige Beschränkung des richterlichen Ermessens und durch Aufzählung der Grade innerhalb derselben Strafgattung das Gesetz die ihm nothwendige Einfachheit verliere, die Untersuchung und Entscheidung der Strafsachen erschwert, und oft eine Strafe herbeigeführt werde, welche das Verhältniß zur Strafbarkeit des Thäters im gegebenen Falle übersteige.

So treffend und überzeugend diese Argumente bei dem ersten Anblicke zu seyn scheinen, so gehaltlos und so unwahr zeigen sie sich, wenn man der Sache auf den Grund schaut, und nach den einzutretenden Folgen die Richtigkeit des Princips beurtheilt. Denn es läßt sich alsdann ohne Mühe beweisen:

1) daß das Gesetz durch Aufstellung verschiedener Grade einer und derselben Strafgattung z. B. von 4—8 Jahre. Arbeitshaus von 12 bis 16 Jahren Zuchthaus u. s. w. die ihm nothwendige Einfachheit nicht verliere;
2) daß dadurch die Untersuchung und Entscheidung der Strafsachen nicht erschwert werde;
3) daß dadurch eine die Strafwürdigkeit des Thäters übersteigende Strafe nicht allein nicht herbeigeführt werde, sondern daß vielmehr die Abstufung der Strafklassen in verschiedene Arten einzig und allein das Mittel zur allseitigen Gerechtigkeit sey.

Ad 1) Wenn das Gesetz die verschiedenen Grade eines Verbrechens, soweit solche verschiedene Strafen erheischen, ausscheidet und deren Strafen bestimmt, wenn es also z. B. bei dem Verbrechen der Entführung die wesentlich verschie-

denen Grade der Verletzung einer Person hinstellt, welche die Entführte durch die angewendeten Gewaltthätigkeiten erlitten hat und hiemit die wesentlichen Erschwerungsgründe des Einsteigens, Erbrechens u. s. w. verbindet; so verliert es deshalb seine Einfachheit nicht. Vollständigkeit ist nicht der Gegensatz von Einfachheit, und wenn sie es auch wäre, so müßte der Gesetzgeber immer die Vollständigkeit des Gesetzes der Einfachheit desselben vorziehen, damit er nicht, um einfache Strafgesetze zu geben, mangelhafte und einseitige Bestimmungen aufstelle.

Ad 2.) Diejenigen Momente, welche die verschiedenen objectiven Grade eines Verbrechens bilden, sind äusserlich erkennbare Thatsachen, deren Existenz durch die gewöhnlichen Beweismittel und Untersuchungs-Maximen erhoben werden kann. Dahin gehören z. B. die Erschwerungsgründe des Einsteigens, Erbrechens, der Bewaffnung zur That u. s. w. Der Entwurf faßt diese Momente selbst als einfache Erschwerungsgründe auf, und involvirt dadurch ebenfalls die Nothwendigkeit der Untersuchung derselben. Er kann deswegen nicht sagen, daß durch die Berücksichtigung derselben bei der Abstufung eines Verbrechens und der hierdurch erforderlichen Abtheilung der Strafklassen in Strafarten, von 4 — 8 Jahren Arbeitshaus, 12 bis 16 Jahren Zuchthaus u. s. w. die Untersuchung und Entscheidung der Straffachen erschwert werde. Doch auch abgesehen hievon, so können die mit der Untersuchung und Entscheidung der Straffachen in gewissen Fällen verbundenen Schwierigkeiten kein Motiv für den Gesetzgeber seyn, mangelhafte Straf-Bestimmungen aufzustellen, weil die Untersuchung und Entscheidung nicht der Zweck, sondern die Mittel sind, und die Gerechtigkeit dem Wunsche der Vereinfachung des Untersuchungs- und Entscheidungs-Verfahrens nicht aufgeopfert werden darf.

Ad 3.) Daß gerade durch die Abstufung der Strafgattungen in Unterarten die Strafe gerecht werde, gehet

aus dem oben aufgestellten Beispiele bis zur höchsten Evidenz hervor. Dadurch wird eben die Ungerechtigkeit vermieden, daß derjenige, welcher in eine Wohnung eingebrochen ist und eine Person entführt hat, eben so gelinde bestraft wird, als derjenige, welcher die nämliche That ohne Einbruch verübt hat, u. s. w. Die Strafe muß bey allen Verbrechen ungerecht werden, weil der Gesetzgeber wegen der geringen Anzahl der Strafarten wesentlich verschiedene Grade einer strafrechtswidrigen That auf gleiche Weise bestrafen muß. Es ist daher, um die gerechte Strafe verschiedener Thaten zu erzielen, also aus objectiven Gründen, die Abstufung der Strafgattungen in Strafarten absolut nothwendig. Diesen Grundsatz kann der Entwurf nicht widerlegen, weil derselbe jene Abstufung nur in so ferne für unzweckmäßig erachtet, als dadurch nur die genaue Bestimmung der Strafbarkeit nach der Schuld des Thäters erzielt werden soll. Allein der Grund der hier angenommenen Abstufung der Strafgattungen in Unterarten von 4 — 8 Jahren Arbeitshaus, 12 bis 16 Jahren Zuchthaus u. s. w. liegt nicht darinnen, um dem richterlichen Ermessen bey der Zumessung der Strafe nach dem Grade der Schuld des Thäters engere Schranken zu setzen, sondern darinn, um die objectiven Gründe der Strafbarkeit berücksichtigen und nach diesen die Strafe, abgesehen von der Schuld des Thäters, um eine Strafart erhöhen oder mildern zu können.

Allein nun wird man einwenden, daß die Grenzen zwischen 12 und 16 jährigem Zuchthaus, 4 und 8 jährigem Arbeitshaus u. s. w. zu enge seyen, um innerhalb derselben die Strafe nach der Schuld des Thäters gerecht zumessen zu können. Bey einer richtigen Anlage des Gesetzbuches ist aber auch dieser Einwurf gehaltlos. Werden freylich die objectiven Erschwerungs- und Milderungsgründe, wie z. B. der Zusammenfluß von Verbrechen, Rückfall, das Einsteigen oder Erbrechen, die Bewaffnung zu der That, die thätige Reue

u. s. w. als blose subjective — die Schuld des Thäters erhöhende und verringernde — Erschwerungs - und Milderungsgründe aufgefaßt, so reicht der Zeitraum von 4 — 8 Jahren Arbeitshaus u. s. w. allerdings nicht hin, um die Strafe gerecht zumessen zu können. Allein eben dieser Fehler des Entwurfes muß vermieden, und in jedem Falle die Strafe nach den objectiven Erschwerungs - und Milderungsgründen an sich bestimmt und dem Richter überlassen werden, die Strafe innerhalb der — in Erwägung jener Erschwerungs - oder Milderungsgründe auf 4 — 8 jähriges Arbeitshaus, 12 bis 16 jähriges Zuchthaus u. s. w. festgesetzten — Strafart nach dem Grade der Schuld des Thäters zuzumessen.

Wenn dieß geschieht, so ist der Zwischenraum von 6 bis 12 monatlichem, 2 — 4 jährigem Gefängniß, 4 bis 8 jährigem Arbeitshaus, 12 bis 16 jährigem Zuchthaus u. s. w. überflüßig hinreichend, um innerhalb desselben die Strafe nach der Schuld des Thäters gerecht zumessen zu können. Denn es bleiben dann in allen Fällen so wenige bei der Bestimmung der Strafe noch zu berücksichtigende Umstände übrig, daß man den, dem richterlichen Ermessen übrigbleibenden Zwischenraum von 2 bis 4 jährigem Gefängniß 4 bis 8 jährigem Arbeitshaus u. s. w. zu der Zumessung der Strafe nicht einmal braucht. Was für Umstände haben z. B. noch auf die Strafbarkeit der Entführung Einfluß, in soferne das Gesetz schon die Zeiträume, zwischen welchen die Strafe zugemessen werden soll, nach den oben entwickelten Momenten:

1) wenn die Entführte das Leben verloren, eine Verletzung höchsten, mittleren oder geringsten Grades erlitten hat;
2) wenn die That mit Waffen, mittelst Einsteigens oder Erbrechens begangen wurde;
3) wenn die Entführung in der Absicht, das Vermögen der Entführten durch die Verehlichung mit derselben an sich

zu bringen, von deren Vormund oder einem Dritten vollbracht wurde;

4) wenn der Thäter seinen Zweck in Ansehung der Ehe oder Unzucht erreicht hat;

5) wenn die Entführte gemißhandelt oder gepeiniget worden ist;

6) wenn der Thäter des Rückfalles schuldig ist, oder ein Zusammenfluß vorliegt;

schon festgesetzt hat?

Man wird wohl wenige auffinden können, und sich stets überzeugen müssen, daß die dem richterlicheu Ermessen offen gelassenen Zwischenräume von 2 — 4jährigem Gefängniß, 4 — 8jährigem Strafarbeitshaus u. s. w. hinreichen, um die Strafe nach der Schuld des Thäters gerecht zumessen zu können.

So wie es hier ist, so ist es auch bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen.

Daß durch die Abtheilung der Strafgattungen in Unterarten eine Strafe herbeigeführt werde, welche das Verhältniß zur Strafbarkeit des Thäters in dem gegebenen Falle übersteige, ist bei einer richtigen Anlage des Gesetzbuches geradehin unmöglich.

Das Gesetz bestimmt, welche Strafarten anzuwenden seyen, wenn die Erschwerungsgründe des Einsteigens, der Bewaffnung zur That, des Rückfalles, und wie sie nur immer heißen, vorliegen. Der Richter untersucht nun, ob und welche dieser Erschwerungsgründe vorhanden seyen, bestimmt hiernach die Strafart, erhöhet dieselbe nach den Bestimmungen über den Rückfall und mißt nun die Strafe in-

nerhalb der sich auswerfenden Strafart nach der Schuld des Thäters zu.

So wie oben bei der Entführung die verschiedenen Grade dieser That beispielsweise entwickelt und die Strafen derselben bestimmt worden sind; so geschieht dieß bei allen übrigen strafrechtswidrigen Thaten. Wer kann in diesen Bestimmungen eine Ungerechtigkeit finden, und wie ist es bei der Präcision derselben möglich, daß dadurch eine Strafe herbeygeführt werde, welche das Verhältniß zur Strafbarkeit des Thäters in einem gegebenen Falle überstiege?

Die nachtheiligen Folgen, welche nach dem Entwurfe durch die Aufzählung der verschiedenen Grade eines Verbrechen oder Vergehens, so wie durch die Abstufung von 8 — 12jähriges, 4 — 8jähriges Arbeitshaus u. s. w. entstehen sollen, sind gerade umgekehrt nach der Anlage des Entwurfes unvermeidlich. Denn

A) es bleibt bei seinen Bestimmungen dem Richter kein Zwischenraum übrig, um innerhalb desselben die Strafe nach der Schuld des Thäters zumessen zu können, wenn gleich in den meisten Fällen blos im Allgemeinen bestimmt wird, daß die That mit Zuchthaus oder Arbeitshaus, also mit 10 bis 20 jährigem Zuchthaus oder 2 bis 10 jährigem Arbeitshaus zu strafen ist;

B) muß in vielen Fällen eine Strafe herbeygeführt werden, welche das Verhältniß zur Strafbarkeit des Thäters in dem gegebenen Falle übersteigt.

Ad A) Man nehme den Fall.

Der A ist nach erstandener Zuchthausstrafe eines mit Arbeitshaus zu strafenden Diebstahls und einer mit Zuchthaus zu strafenden Körperverletzung überwiesen, welche er mittelst gewaltsamen Erbrechens der Wohnung des Verletz-

ten verübt hat; der B hat nach erstandener Zuchthausstrafe den nämlichen Diebstahl und dieselbe Körper-Verletzung, die letztere aber ohne gewaltsames Erbrechen und Einsteigen begangen; der C hat nach erstandener Zuchthausstrafe eine mit Zuchthaus zu bestrafende Körper-Verletzung verübt; der D ist derselben Körper-Verletzung und zugleich eines mit Arbeitshaus zu strafenden Diebstahles schuldig; der E hat eine mit Zuchthausstrafe zu belegende Körper-Verletzung mittelst gewaltsamen Erbrechens der Wohnung des Verletzten; und der F an einem Blutsverwandten in aufsteigender Linie begangen. Zur Bestrafung aller dieser Fälle hat nun der Richter weiter keine Strafe, als 10 bis 20jähriges Zuchthaus.

Jeder Verbrecher muß indessen mit einer der Dauer nach verschiedenen Strafe belegt werden, also z. B. der A mit 20; der B mit 18; der C mit 16; der D mit 14; der E mit 12; der F mit 10 Jahren Zuchthaus.

Wo ist nun der Spielraum für das richterliche Ermessen zur Zumessung der Strafe nach der Schuld des Thäters?

Ad B) Man nehme ferner den Fall, daß der A seine Pflegbefohlne, während er noch Vormund über dieselbe war, von ihrer Mutter auf eine listige Weise in der Absicht entführt habe, um sie zur Ehe zu zwingen, und sich dadurch in den Besitz ihres Vermögens zu setzen, und daß der Verbrecher die Entführte durch Entziehung der Nahrung, durch Einkerkerung und andere Peinigungen oder durch lebensgefährliche Drohungen zur Ehe wirklich gezwungen habe. Ohne allen Zweifel würden die Gerichte diesen Verbrecher in Erwägung:

a) daß derselbe durch die That die besondern Pflichten des Vormundes gegen die Person des Curanden verletzt;

b) daß er seinen Zweck durch Peinigung der Person, durch lebensgefährliche Drohungen u. s. w. erreicht habe;

zur längsten Strafarbeitsstrafe verurtheilen.

Da nun aber der B, welcher die nämliche That unter denselben Umständen verübt hat, zugleich aber des Rückfalles schuldig ist, und die That mittelst Einsteigens in die Wohnung der Entführten ausgeführt hat, auch nur zu der längsten Strafarbeitshausstrafe verurtheilt werden kann, so übersteigt die Strafe des A dessen Strafbarkeit im Verhältnisse derselben zur Strafwürdigkeit des B.

Dieses Mißverhältniß muß in jedem Fall eintreten, der A mag zu dieser oder jener Dauer der Strafarbeishausstrafe verurtheilt werden.

Die beispielsweise angenommenen Fälle sind es indessen nicht allein, in welchen die Zumessung der Strafe nach der Schuld des Thäters unmöglich ist, und die Strafe die Strafwürdigkeit des Thäters im Verhältniße zu Andern übersteigt, sondern es sind diese beyden Mängel in dem Entwurfe fast durchgehends vorherrschend.

§. 7.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Strafscala ist die Grundlage eines vollständigern und gerechteren Strafgesetzbuches.

Man wird hierdurch in den Stand gesetzt, das Gesetzbuch nach Anleitung der oben in den §. 2, 3, 4, 5. gegebenen Andeutungen zu vervollständigen, und die meisten der herausgehobenen Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Die Verbesserung des Hauptfehlers des Entwurfes, daß die Veränderung der Qualität der Strafe von einer Quan-

titát, einem gewißen Zeitraume oder einer gewißen Summe, abhängig gemacht wird, muß auf einem andern Wege erzielt werden, welcher in dem nachfolgenden Entwurfe bey den treffenden Materien durch die Anwendung einleuchtender gezeigt, so wie als befriedigend und practisch anwendbar gerechtfertigt werden kann.

Es wird daher hier auf die besondern Bestimmungen über die Zurechnung zur Strafe, Körperverletzung, Kindsmord, Gefangenhaltung, Menschenraub, Entführung, Nothzucht, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. w. verwiesen.

Entwurf
eines
Strafgesetzbuches.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Von den strafrechtswidrigen Thaten und Unterlassungen und von deren Strafe überhaupt.

Artikel 1.

Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, welche das Gesetz für strafbar erklärt, soll mit der von dem Gesetze bestimmten Strafe belegt werden. I. Von den strafrechtswidrigen Thaten.

Art. 2.

Das Strafgesetzbuch handelt von den strafrechtswidrigen und das Polizeygesetzbuch von den polizeywidrigen Handlungen und Unterlassungen.

Art. 3.

Die strafrechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen werden im Gegensatze von den polizeylichen Uebertretungen im Allgemeinen Verbrechen genannt.

Art. 4.

Die Strafen der strafrechtswidrigen Thaten sind: II. Strafen.

I. Todesstrafe; II. Kettenstrafe; III. Zuchthaus au unbestimmte Zeit; IV. Zuchthaus zweyten Grades; V. Zuchthaus ersten Grades von 16 — 20 Jahren; VI. Zuchthaus

ersten Grades von 12 — 16 Jahren; VII. Arbeitshaus zweyten Grades; VIII. Arbeitshaus ersten Grades von 8 — 12 Jahren; IX. Arbeitshaus ersten Grades von 4 — 8 Jahren; X. Gefängniß zweyten Grades; XI. Gefängniß ersten Grades von 2 — 4 Jahren; XII. Gefängniß ersten Grades von 1 — 2 Jahren; XIII. Gefängniß ersten Grades von 6 — 12 Monaten; XIV. Gefängniß ersten Grades von 3 — 6 Monaten; XV. Gefängniß ersten Grades von 1 — 3 Monaten.

Art. 5.

Für gewisse besondere Verbrechen bestehen die besondern Strafen: I. der Dienstes-Entsetzung; II. der Dienstes-Entlassung; III. der Herabsetzung im Amte.

Art. 6.*

Todesstrafe. Wer zum Tode verurtheilt worden ist, soll öffentlich enthauptet werden. Sein Vermögen fällt an seine Erben; auch ist er von der Verkündung des rechtskräftigen Erkenntnisses an bürgerlich todt, und unfähig zu einer letztwilligen Disposition oder Schenkung unter Lebenden.

Art. 7.*

Kettenstrafe. Die Kettenstrafe bestehet in dem lebenslänglichen Verluste der Freyheit und in dem bürgerlichen Tode.

Der Verurtheilte wird an beyden Füssen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt und in einem ganz abgesonderten Raume des Zuchthauses eingeschlossen. Er trägt eine — ihn von den Züchtlingen auszeichnende — Kleidung. Zur Nahrung wird ihm täglich eine warme Speise, sowie ein Pfund Brod mit Wasser, und an Sonntagen ½ Pfund Fleisch verabreicht. Seine Lagerstätte bestehet in einem Strohsacke und einer wollenen Decke. Der Staat gebraucht ihn zu den schwersten und härtesten, sowohl Zuchthaus- als öffentlichen Ar-

beiten. Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen Verbrechens, soll er in seinen Ketten von dem Scharfrichtersknechte eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Von der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils an ist er bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann nichts mehr besitzen oder erwerben, weder als Kläger noch als Beklagter bey Gericht auftreten; nicht Zeuge seyn, weder bey gerichtlichen noch außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen, und seine geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen Tod.

Art. 8.

Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Wer zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt worden ist, wird in einem ganz abgesonderten Raume des Zuchthauses eingesperrt, ohne die Gewißheit zu haben, daß er seine Freiheit in seinem Leben wieder erhalten werde.

Der Verurtheilte verliert die Rechte der väterlichen Gewalt, sowie das Erbrecht und die Erbfähigkeit. Sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus während der Strafzeit, und nach seiner Entlassung den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind. In Ermangelung eines Vermögens wird der Verurtheilte von seinem Verdienste, und wenn dieser wegen Arbeitsunfähigkeit nicht zureicht, vom Staate unterhalten. Er verliert die Fähigkeit ein öffentliches Amt, oder eine Ehrenstelle zu bekleiden, Vormund, Schiedsrichter, oder Schätzer zu seyn; er ist bey den Wahlen zur Ständeversammlung und der Gemeinde-Bevollmächtigten weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme; er ist unfähig in Gemeinde-Versammlungen zu erscheinen; eine Stelle als

Ober- oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden, Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn, als Sachverständiger bey Gericht zu handeln, ein Zeugniß abzulegen oder den Würdigungs- oder Erfüllungseid abzuleisten. Während der Strafzeit wird der Verurtheilte an beyden Füssen mit einer schweren eisernen Kette gefesselt, und trägt eine — ihn vor den übrigen Züchtlingen auszeichnende — Kleidung. Als Nahrung wird ihm täglich eine warme Speise und ein Pfund Brod mit Wasser, und an Sonntagen ein halb Pfund Fleisch verabreicht. Seine Lagerstätte bestehet in einem Strohsacke und einer wollenen Decke.

Der Staat gebraucht ihn vor den andern Züchtlingen vorzugsweise zu den härtesten öffentlichen und in deren Ermangelung zu den schwersten Zuchthausarbeiten.

Vor der Ablieferung an den Strafort wird er eine Stunde lang öffentlich ausgestellt, und sein Verbrechen mit Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes in den Intelligenzblättern des Königreichs bekannt gemacht.

Vor 25 Jahren kann seine Entlassung aus dem Zuchthause niemals und nach Ablauf dieses Zeitraumes nur dann statt finden, wenn sich der Verurtheilte während desselben das Zeugniß des Fleißes und der Folgsamkeit erworben hat. Nach der allenfallsigen Entlassung wird er 15 Jahre unter besondere Policey-Aufsicht gestellt. Wenn er nach seiner Entlassung wiederum ein Verbrechen verübt; so wird die ordentliche Strafe desselben um drey Strafarten erhöhet, die Erhöhung bis zur Todesstrafe einschlüßig fortgesetzt und diese an dem Verbrecher vollzogen.

Art. 9.

Zuchthaus zweyten Grades.

Das Zuchthaus zweyten Grades wird auf 20 Jahre zuerkannt, und führt alle — mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verbundenen — Nachtheile und Folgen mit sich.

Art. 10.

Der zum Zuchthaus ersten Grades Verurtheilte verliert die Rechte der väterlichen Gewalt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Vormund, Schiedsrichter oder Schätzer zu seyn, er ist bei den Wahlen zur Ständeversammlung und der Gemeinde-Bevollmächtigten weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme; er ist unfähig in Gemeindeversammlungen zu erscheinen, eine Stelle als Ober- oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden, Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn, als Sachverständiger bei Gericht zu handeln, den Würdigungs- oder Erfüllungseid abzuleisten. Während der Strafzeit wird der Verurtheilte in dem Zuchthause eingesperrt, mit einer leichten Kette an beyden Füßen gefesselt und zu schwerer Arbeit angehalten. Er trägt die gewöhnliche Zuchthaus-Kleidung, und empfängt zur Nahrung täglich eine warme Speise, ein Pfund Brod mit Wasser, und an Sonntagen ½ Pfund Fleisch. Seine Lagerstätte bestehet in einem Strohsacke und einer wollenen Decke. Vor der Abführung an den Strafort wird er öffentlich ausgestellt, und sein Verbrechen mittelst Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes in den Intelligenz-Blättern öffentlich bekannt gemacht. Nach seiner Entlassung wird er 10 Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt. Zuchthaus ersten Grades.

Wenn er nach seiner Entlassung wiederum ein Verbrechen begeht; so wird die ordentliche Strafe um zwey Strafarten erhöhet, und die Erhöhung bis zur Kettenstrafe einschlüssig fortgesetzt.

Art. 11.

Das Arbeitshaus zweyten Grades wird auf 12 Jahre zuerkannt. Der Verurtheilte verliert die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Schiedsrichter oder Schätzer Arbeitshaus zweyten Grades.

zu seyn; er ist bei den Wahlen zur Ständeversammlung und der Gemeindebevollmächtigten weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme; er ist unfähig, in Gemeindeversammlungen zu erscheinen, eine Stelle als Ober = oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden, Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn, als Sachverständiger bei Gericht zu handeln, den Erfüllungs = oder Würdigungseid abzuleisten.

Während der Strafzeit wird der Verurtheilte in einem abgesonderten Raume des Arbeitshauses eingesperrt, und vor den andern Sträflingen zu öffentlichen, in deren Ermangelung aber zu den schwersten und härtesten Strafarbeitshaus = Arbeiten angehalten. Er trägt eine — ihn vor den übrigen Sträflingen auszeichnende — Kleidung, und wird rücksichtlich der Kost und Lagerstätte den Züchtlingen gleich gehalten. Krankheitsfälle ausgenommen, darf ihm auch an Fest = und Sonntagen weder aus eigenen Mitteln noch als Geschenk eine bessere Nahrung zugelassen werden.

Sein Verbrechen wird mit Angabe seines Namens, Wohnorts und Standes öffentlich bekannt gemacht.

Nach seiner Entlassung wird er 6 Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt.

Wenn er nach seiner Entlassung wiederum ein Verbrechen verübt; so wird die ordentliche Strafe um zwey Strafarten erhöhet, und die Erhöhung bis zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit einschlüssig fortgesetzt.

Art. 12.

Arbeitshaus ersten Grades.

Der zum Arbeitshaus ersten Grades Verurtheilte verliert die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Schiedsrichter oder Schätzer zu seyn, er ist bei den Wahlen zur Ständeversammlung und der Gemeinde = Bevollmächtigten weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstim=

me; er ist unfähig in Gemeindeversammlungen zu erscheinen, eine Stelle als Ober- oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden, Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn, oder als Sachverständiger vor Gericht zu handeln.

Während der Strafzeit wird der Verurtheilte in dem Arbeitshause eingesperrt, trägt die gewöhnliche Sträflings-Kleidung und wird zur Arbeit strenge angehalten. Als Nahrung wird ihm täglich eine warme Speise, ein Pfund Brod mit Wasser, und wöchentlich zweymal ½ Pfund Fleisch gereicht. An Festtagen darf ihm unter Aufsicht eine bessere Nahrung aus eigenen Mitteln oder als Geschenk zugelassen werden.

Sein Verbrechen wird mit Verschweigung seines Namens, Standes und Wohnortes öffentlich bekannt gemacht. Nach der Entlassung wird er 3 Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt.

Wenn er nach seiner Entlassung wiederum ein Verbrechen verübt; so wird die ordentliche Strafe um eine Strafart erhöht, und die Erhöhung bis zur Zuchthaus-Strafe zweiten Grades einschlüssig fortgesetzt.

Art. 13.

Gefängniß zweyten Grades.

Das Gefängniß zweiten Grades wird auf 4 Jahre zuerkannt.

Der Verurtheilte ist bei den Wahlen zur Ständeversammlung weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme.

Während der Strafzeit wird er in dem Gefängnisse — einem vom Zucht- und Arbeitshause verschiedenen Orte — eingesperrt, genießt die Arbeitshaus-Kost und muß sich der Lagerstätte der zum Arbeitshause Verurtheilten bedienen. Sonn- und Festtage ausgenommen darf ihm eine bessere Kost weder aus eignen Mitteln noch als Geschenk zugelassen werden. Er wird zur Arbeit strenge an-

gehalten und ist an ein bestimmtes Maaß gebunden, kann sich jedoch die gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes wählen. Nach seiner Entlassung wird er ein Jahr unter besondere Policey = Aufsicht gestellt. Wenn er nach der Entlassung ein Verbrechen verübt, so wird die ordentliche Strafe um eine Strafart erhöhet, und die Erhöhung bis zur Zuchthaus = Strafe zweyten Grades einschlüssig fortgesetzt.

Art. 14.

Gefängniß ersten Grades.

Der zum Gefängniß ersten Grades Verurtheilte ist bei den Wahlen zur Ständeversammlung weder wahlfähig, noch hat er eine Wahlstimme. Während der Strafzeit wird er in dem Gefängniße verwahrt, und ohne an ein bestimmtes Maaß gebunden zu seyn, zu einer angemessenen Beschäftigung, die er sich, so weit es die Einrichtung des Straforts erlaubt, selbst wählen kann, angehalten. Es ist ihm verstattet, sich seiner gewöhnlichen Schlafstätte zu bedienen. Als Nahrung kann ihm täglich nur Gemüße und Fleisch und als Getränk nur Bier in einer mäßigen Quantität und unter Aufsicht zugelassen werden.

Art. 15.

Schärfungen.

Die Strafe der verschiedenen Grade des Zucht= und Arbeitshauses kann durch eine jährlich und zwar zur Zeit des begangenen Verbrechens zu verhängende Einsperrung in einem einsamen finstern Kerker bis zu 14 Tagen abwechselnd bey Wasser und Brod geschärft werden.

Art. 16.*

Die Gefängnißstrafe kann geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, einen Tag um den andern, oder nur auf einen oder zwey Tage in der Woche,

2) durch Geldstrafe,

3) durch zwey bis fünfjährige Suspension aller oder einiger nachbenannter Rechte:

a) des Wahlstimmrechts;
b) des Rechts, in Gemeinde-Versammlungen zu erscheinen;
c) eine Stelle als Ober- oder Unteroffizier in der Landwehr zu bekleiden;
d) Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn;
e) als Sachverständiger bey Gericht zu handeln;
f) Vormund oder Curator zu seyn.

4) Durch Verbindung einiger oder aller dieser Schärfungsarten.

Art. 17.*

Die Verurtheilung in die Arbeitshaus- oder eine größere Strafe hat den lebenslänglichen Verlust folgender Rechte und Vorzüge zur Folge:

1) des Adels, jedoch nur für die Person des Verurtheilten und unbeschadet der Rechte seiner Familie;
2) aller Hof- und Ehrenämter;
3) aller unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder anderer öffentlichen Dienste mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen;
4) aller Würden und Ehrenauszeichnungen, insbesondere der Orden und Medaillen.

Die Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, hat die nämliche unmittelbar gesetzliche Folge.

Art. 18.*

Durch die Dienstes-Entsetzung verliert der Verurtheilte für immer das Staatsamt oder den öffentlichen Dienst sammt allen davon abhängenden Rechten und die Fähigkeit zu denselben. Dienst-entsetzung

Art. 19.*

Dienst-entlassung.

Die Dienstentlassung zieht den Verlust des Dienstes und des damit verbundenen Standes, Ranges und Gehalts sammt allen davon abhängigen Rechten nach sich; jedoch behält der Verurtheilte die Fähigkeit zur Wiedererlangung eines Staatsamts oder öffentlichen Dienstes.

Art. 20.*

Degradation.

Ein Beamter oder öffentlicher Diener verliert durch die Herabsetzung auf eine geringere Stelle die mit der vorigen Stelle verbundenen Rechte an Stand, Rang und Gehalt, und erhält nur die mit der geringern Stelle verbundenen Rechte.

Art. 21.*

Auf den Verlust oder die Beschränkung eines Gewerbes oder besondern nützlichen Rechts oder Privilegiums kann nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden.

Art. 22.*

Bei Freiheitsstrafen wird ein Tag zu 24 Stunden, eine Woche zu 7 Tagen, ein Monat zu 30 Tagen gerechnet. Sind sie auf drey Monate oder auf noch längere Zeit bestimmt; so wird die Zeit nach den Monatstagen des Kalenders vom Tage des Eintritts in den Strafort, oder vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, wenn der Verurtheilte schon verhaftet war, und ohne sein Verschulden in den Strafort nicht eingeliefert worden ist.

Art. 23.

Wenn das Gesetz im Allgemeinen bestimmt, daß auf Gefängniß- Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt werden soll, und den Grad derselben mit Stillschweigen übergehet; so ist hierunter die Gefängniß- Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe ersten Grades verstanden.

Art. 24.*

Wer zu einer Arbeitshausstrafe des ersten oder zweyten Grades oder in die Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilt ist, dem wird von der Obrigkeit mit Berücksichtigung seiner Vorschläge ein Curator zur Verwaltung seines Vermögens während der Strafzeit ernannt; auch kann ihm hievon nichts verabfolgt werden.

Art. 25.*

Was der zu einer der Freiheitsstrafen — mit Ausnahme der Kettenstrafe — Verurtheilte über das ihm auferlegte Arbeitsmaaß im Straforte verdient, soll, wo es das Gesetz verstattet, zu seiner Erleichterung verwendet oder für ihn bis zur Entlassung aufbewahrt werden.

Art. 26.*

Nach besondern Umständen kann das Gericht gestatten, daß die Zuchthausstrafe ersten Grades, die Arbeitshausstrafe ersten und zweyten Grades sowie die Gefängnißstrafe beyder Grade auf einer Festung vollzogen werden. Der Verurtheilte wird nach Verschiedenheit der Strafe (Art. 10, 11, 12, 13 und 14) auf einer Festung verwahrt, behandelt und zur Arbeit angehalten. Die gesetzlichen Folgen der zuerkannten Strafe werden indessen dadurch nicht abgeändert.

Art. 27.*

Die von dem Gesetze angeordnete Bekanntmachung derjenigen Verbrechen, welche mit Strafarbeitshaus zweyten Grades oder einer höhern Strafgattung belegt werden, geschieht in der Art, daß die Erkenntnisse nach beschrittener Rechtskraft in einem Auszuge, welcher den Namen, Stand und letzten Wohnort des Verurtheilten, dessen Hauptverbrechen und die erkannte Strafe enthält, in die Intelligenzblätter aller Kreise des Reichs eingerückt werden. Auf dieselbe Weise ist bei Verurtheilungen zu Strafarbeitshaus er-

sten Grades Beschaffenheit Ort und Zeit des begangenen Verbrechens, und die gegen den Thäter erkannte Strafe, jedoch mit Hinweglassung jeder Bezeichnung seiner Person, öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28.*

Ausstellung. Die öffentliche Ausstellung wird an einem öffentlichen Platze, und wo möglich an einem Tage vollzogen, an dem sich eine größere Volksmenge einfindet. Sie darf nie länger, als eine Stunde dauern.

Art. 29.*

Ausländer, welche eine ihnen zuerkannte Strafe überstanden haben, sollen jedesmal des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dieses geschehen kann, überliefert werden.

Art. 30.*

Die Strafe hebt in keinem Falle die Verbindlichkeit zur Entschädigung auf.

Art. 31.*

Die Confiscation der Sachen, mit welchen eine strafbare Handlung begangen wurde, wenn sie dem Verurtheilten gehören, ferner des durch solche Handlungen erhaltenen oder versprochenen Gewinns, ist allenthalben, wo diese Verfügung ohne Schaden eines Dritten Anwendung finden kann, unmittelbare Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Bemerkungen.

In dem vorstehenden Kapitel wurden zuförderst die Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen, die Geldstrafe so wie Widerruf und Abbitte als selbstständige Strafen weggelassen. Die Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen kann nur eine Folge der Strafe, aber keine selbstständige Strafart seyn, weil sie im Verhältnisse zu der Arbeitshausstrafe, welcher sie gleich seyn soll, viel zu wenig intensive Kraft hat, um ein der Größe des Verbrechens angemessenes Strafübel

bilden zu können. Dasselbe gilt von dem Widerruf und der Abbitte im Verhältnisse zur Gefängnißstrafe. Die Geldstrafe kann bei Bemittelten ihren Zweck nicht erreichen und an Armen nicht vollzogen werden. Die Verwandlung derselben in dem letztern Falle in eine Gefängnißstrafe läuft auf die Ungerechtigkeit hinaus, daß der Arme wegen unverschuldeten Mangels an Glücksgütern der Freiheit beraubt wird, während der gleich strafbare Reiche von seinem Ueberflusse ohne alle persönliche Unlust etwas weggiebt. Die Artikel 17 und 18. des Entwurfes kommen in einem andern Kapitel über die Zumessung und Verwandlung der Strafe zur Sprache.

Hiernächst wurde auch der Art. 25. des Entwurfes weggelassen. Es liegt ein Widerspruch im Gesetze, wenn es den Verbrecher zu 16 Jahren Zuchthaus verurtheilt und ihm zugleich einen 4jährigen Nachlaß zusichert. Der Zweck der Besserung hebt den Strafzweck auf, worauf die Qualität und Quantität der Strafe selbst gebaut ist, weil der Verbrecher zuvor weiß, daß er mit der von dem Gesetze bestimmten Strafe dennoch nicht belegt werde, wenn er sich während der Strafzeit aus Verstellung gut beträgt; der Eindruck des Gesetzes gehet durch die eigene Verheißung des Gesetzgebers, daß es nicht vollständig vollstreckt werde, verloren.

Zweytes Kapitel.

Von bösem Vorsatz, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

Art. 32.*

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. I. Böser Vorsatz.

Art. 33.*

Bei einer strafrechtswidrigen Handlung oder Unterlassung wird gesetzlich angenommen, daß derjenige, welcher sie begangen hat, vorsätzlich gehandelt habe, so lange nicht die Umstände das Gegentheil als gewiß oder wahrscheinlich ergeben.

Art. 34.*

Wer mit bösem Vorsatz eine Handlung unternommen hat, woraus nach allgemeiner oder dem Thäter besonders be-

kannten Erfahrung ein bestimmter Erfolg unmittelbar zu entstehen pflegt, oder eben so leicht ein größeres als ein geringeres Uebel entstehen kann, von dem soll angenommen werden, daß er den eingetretenen Erfolg beabsichtiget habe, soferne nicht aus den Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheiles sich ergiebt; vorbehaltlich jener besondern Bestimmungen, in welchen die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs festgesetzt ist, ohne Rücksicht, ob die böse Absicht auf diesen Erfolg bestimmt gerichtet oder nicht gerichtet war.

Art. 35.*

II. Vollendung und Versuch. Ueber den Vorsatz oder das Vorhaben einer strafbaren Unterlassung kann Niemand zur Untersuchung gezogen werden, wenn nicht dabei eine äußere Handlung vorkommt, welche nach den Gesetzen als Vollendung oder als Versuch eines Verbrechens anzusehen ist.

Art. 36.*

1) Vollendung. Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald in einer That alle gesetzliche Merkmale desselben sich vereiniget finden.

Rechnet das Gesetz zu diesen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Folge hervorgebracht oder der Thäter seine Absicht erreicht habe; so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieses Erfolgs, außerdem aber schon dann, wenn die Handlung geendiget ist, für vollendet zu halten.

Art. 37.*

2) Versuch. Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche als ein Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens anzusehen ist.

Art. 38.

Als Anfang der Ausführung ist diejenige Handlung zu

erachten, welche, ohne daß noch eine andere Handlung des Thäters erforderlich war, für sich allein oder durch ihre Fortsetzung oder Wiederholung den bezielten Erfolg hervorbringen konnte;

oder

diejenige, welche als ein Mittel zu der That zu betrachten ist, und aus welcher mit Gewißheit hervorgehet, daß der Thäter ein gewisses Verbrechen begehen wollte.

Art. 39.

Das Gesetz bestimmt bei seiner Verbreitung über die einzelnen strafrechtswidrigen Thaten und Unterlassungen, wann ein Versuch derselben vorhanden sey. In Ermangelung einer solchen besondern Bestimmung kommen die Artikel 35 und 36. zur Anwendung.

Art. 40.

Der Versuch soll, soferne das Gesetz bei den Bestimmungen über die einzelnen Arten der strafrechtswidrigen Thaten und Unterlassungen eine andere Strafe nicht festsetzt, nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

I. statt der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Todesstrafe tritt die Kettenstrafe ein;

II. statt der Kettenstrafe Zuchthaus auf unbestimmte Zeit;

III. statt auf Zuchthaus auf unbestimmte Zeit wird auf Zuchthaus zweyten Grades erkannt;

IV. statt auf Zuchthaus zweyten Grades auf Zuchthaus ersten Grades von 16—20 Jahren;

V. statt auf Zuchthaus von 16—20 Jahren auf Arbeitshaus zweyten Grades;

VI. statt auf Zuchthaus von 12—16 Jahren auf Strafarbeitshaus ersten Grades von 8—12 Jahren;

VII. statt auf Arbeitshaus zweyten Grades auf Arbeitshaus ersten Grades von 4—8 Jahren;

VIII. statt auf Arbeitshaus ersten Grades von 8—12 Jahren auf Gefängniß zweyten Grades;

IX. statt auf Arbeitshaus von 4—8 Jahren auf Gefängniß ersten Grades von 2—4 Jahren;

X. statt auf Gefängniß zweyten Grades auf Gefängniß ersten Grades von 1—2 Jahren;

XI. statt auf Gefängniß von 2—4 Jahren auf Gefängniß von 6—12 Monaten;

XII. statt auf Gefängniß von 1—2 Jahren auf Gefängniß von 3—6 Monaten;

XIII. Ist das vollendete Verbrechen mit 6—12, 3—6. oder 1—3monatlichen Gefängniß zu bestrafen; so wird die Strafe des Versuches, wie oben Nr. XI. und XII. auf den vierten Theil herabgesetzt;

XIV. statt Dienstes-Entsetzung tritt Dienstes-Entlassung, und statt dieser Herabsetzung im Amte ein;

XV. anstatt auf Herabsetzung im Amte wird auf 3—6monathliches Gefängniß erkannt.

Art. 41.*

Wer den Andern zur Ausführung eines Verbrechens den Befehl oder Auftrag ertheilt, ihm dafür einen Lohn gegeben oder versprochen hat, der soll, wenn das übertragene Verbrechen nicht begangen wurde, des Versuchs desselben schuldig seyn.

Art. 42.*

III. Urheber und Gehülfen.

Wegen eines Verbrechens sind nicht allein die Urheber, sondern auch die Gehülfen und Begünstiger der Strafe unterworfen.

Art. 43.*

1) Urheber a) im Allgemeinen

Als Urheber ist derjenige zu strafen, welcher durch eine Handlung oder Unterlassung das Verbrechen hervorgebracht hat. Dahin gehören:

I. wer das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt hat;

II. wer die Haupthandlung, wodurch ein Verbrechen verübt ward, unmittelbar durch seine Beihülfe unterstützt, oder dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche dieser die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollführen können;

III. wer durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes oder vorhergegangene Verabredung die Begehung eines Verbrechens verursacht hat;

IV. wer durch absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthums den Vollbringer zur Ausführung der That bestimmt oder das Verbrechen bewirkt hat.

Art. 44.*

Derjenige, welcher durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Ueberredung, oder durch Versprechen oder Geben eines Lohns den Andern zur Verübung eines Verbrechens bestimmt hat, ist 1) als Urheber nicht nur jener That, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich gerichtet war, sondern auch 2) als Urheber eines jeden Verbrechens anzusehen, welches der Uebertragende nicht ausgenommen und der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; desgleichen 3) jeden Verbrechens, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, so weit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hätte. b) mittelbare Urheber.

Art. 45.*

Wenn Zwey oder Mehrere aus gemeinschaftlichen Interesse die Vollbringung eines bestimmten Verbrechens verabredet haben; so ist jeder Theilnehmer dieses Complotts, welcher zu der Ausführung des verabredeten Verbrechens auf irgend eine Weise vor, bey oder nach dessen Vollbringung mitgewirkt hat, als Urheber zu strafen. c) Complott.

Art. 46.

Derjenige, welcher Zwey oder Mehrere veranlaßt oder bewogen hat, eine bestimmte strafrechtswidrige That mit vereinten Kräften, gegenseitiger Unterstützung oder Beywirkung zu begehen; dann derjenige, welcher einen oder mehrere Andere bewogen hat, mit ihm unter gegenseitiger Unterstützung oder Mitwirkung eine bestimmte strafrechtswidrige That zu verüben, wird als Anstifter des Complotts bestraft.

Art. 47.

Die Anstifter des Complotts werden als Urheber mit der ordentlichen Strafe des Verbrechens belegt, wenn sie auch zur Ausführung des Verbrechens nicht mitgewirkt haben. Haben sie aber zur Ausführung beygewirkt; so wird die ordentliche Strafe des Verbrechens noch um eine Strafart erhöhet.

Art. 48.

Jede der im Art. 4 unter den Nummern I bis XV. einschlüßig aufgestellten Strafgrade wird eine Strafart genannt.

Art. 49.

Wenn die Anstifter des Complotts dasselbe vor der Ausführung aufgehoben, oder wenn diese Anstifter oder ein Theilnehmer des Complotts den übrigen ihren Austritt aus der Verbindung deutlich erklärt haben; so bleiben diese Anstifter und Theilnehmer straflos, wenn sie der Obrigkeit das Complott angezeigt, oder die Ausführung des verabredeten Verbrechens auf irgend eine Weise zu verhindern gesucht haben. Außerdem treten für den Fall, daß das verabredete Verbrechen von den übrigen Theilnehmern ausgeführt oder angefangen wurde, folgende Bestimmungen ein:

I. Die Anstifter werden gestraft: 1) mit Gefängniß zweyten Grades, wenn das verabredete und von den übrigen Genos-

sen ausgeführte Verbrechen mit der Todes- oder Kettenstrafe zu belegen ist; 2) mit Gefängniß von 2 bis 4 Jahren, wenn jenes Verbrechen mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder zweyten Grades zu strafen ist; 3) mit Gefängniß von 1 bis 2 Jahren, wenn jenes Verbrechen mit Zuchthaus ersten oder Strafarbeitshausstrafe zweyten Grades zu belegen ist; 4) mit Gefängniß von 6 bis 12 Monaten, wenn jenes Verbrechen mit Arbeitshaus ersten Grades und 5) mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten, wenn das verabredete Verbrechen mit Gefängniß zweyten Grades zu bestrafen ist. Außer diesen Fällen wird die Strafe auf den achten Theil herabgesetzt;

II. die Theilnehmer werden bestraft: 1) im Fall das Num. I, 1 mit Gefängniß von 2 bis 4 Jahren 2) im Fall das Num. I. 2 mit Gefängniß von 1 bis 2 Jahren; 3) im Fall das Num. I, 3 mit Gefängniß von 6 bis 12 Monaten; im Fall das Num. I, 4, mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten. In den übrigen Fällen wird der Theilnehmer polizeylich bestraft.

Art. 50.*

Werden die Ehefrau eines Verbrechers, die unter dessen Gewalt, Pflege und Aufsicht stehenden Blutsverwandten in absteigender Linie, Adoptivkinder oder andere Minderjährige als Miturheber seines Verbrechens schuldig befunden; so sind diese, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß sie wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber dazu mitgewirkt haben, mit der in dem Art. 59. gegen die Gehülfen bestimmten Strafe zu belegen, vorbehaltlich jener Bestimmungen, wodurch wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit eine größere Strafminderung eintritt.

Art. 51.*

Haben sich mehrere Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder d) Bande

Gattung verbunden, so sind die Genoßen einer solchen Bande nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

I. Die Anstifter, Häupter und Anführer werden als Urheber der von der Bande verübten Verbrechen nach den Bestimmungen des Art. 47. gestraft;

II. jeder andere Genoße ist als Miturheber derjenigen Verbrechen zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bey oder nach der That mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig war;

III. diejenigen Genoßen, welche noch an keinem einzelnen Verbrechen auf vorbemerkte Art Theil genommen haben, sollen zwar als Miturheber gestraft, jedoch mit der Strafe des geringsten jener Verbrechen bestraft werden, für welche sich die Bande vereiniget hat.

Art. 52.

Was im Art. 49. bestimmt wurde, findet auch auf die Anstifter und Genossen der Banden Anwendung, wenn dieselben noch vor der Ausführung eines der verabredeten Verbrechen ihren Austritt aus der Verbindung erklärt haben.

Wenn aber ein Anstifter oder Genosse einer Bande erst nach der Ausführung eines oder mehrerer der verabredeten Verbrechen austritt; so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

I. wenn der Ausgetretene zu der Ausführung keines Verbrechens mitgewirkt hatte, so wird er straflos, soferne er die Bande der Obrigkeit entdeckt oder zu ihrer Aufgreifung beigetragen oder die Ausführung eines der verabredeten Verbrechen zu verhindern gesucht hat;

II. wenn der Ausgetretene an einem Verbrechen auf die im Art. 51. Nr. II. bemerkte Art Theil genommen hatte; so wird die ordentliche Strafe um zwey Strafarten vermindert, in soferne er die Bande der Obrigkeit angezeigt, oder zu ihrer Ergreifung beigetragen oder die Ausführung

eines von ihr verabredeten Verbrechens zu verhindern gesucht hat;

III. wenn der Ausgetretene noch an keinem Verbrechen Theil genommen hatte, nach seinem Austritte aber die Bande weder der Obrigkeit angezeigt noch ein verabredetes Verbrechen derselben zu verhindern gesucht hat; so wird die im Art. 48. Nr. III. bestimmte Strafe um eine Strafart gemindert.

Art. 53.

Wer zu der von einem Andern verübten strafbaren Handlung vor oder bei der That wissentlich und absichtlich mitgewirkt hat, wer einem Andern für den Fall, daß er eine strafbare Handlung begangen haben werde, Schutz, Unterstützung oder überhaupt eine Handlung oder Unterlassung zugesichert hat, welche den Zweck des Verbrechens befördert, oder ihm nützlich ist, soll, wenn er nicht als Urheber angesehen werden kann, als Gehülfe bestraft werden. 2) Gehülfen.

Art. 54.

Daher sind als Gehülfen zu strafen:

I. welche Andern wissentlich, daß sie strafbare Handlung begehen wollen, aus Gewinnsucht oder in böser Absicht freiwillig Aufenthalt gegeben, oder ihnen Zeit, Ort und Stelle zur Ausführung der strafbaren Handlungen bezeichnet oder gestattet haben;

II. welche wissentlich und absichtlich über Vollbringung des Verbrechens Rath oder Belehrung ertheilt, die dazu dienenden Mittel, Gelegenheit oder auf irgend eine andere Art Unterstützung gegeben, oder Waffen und Werkzeuge verschafft haben;

III. welche dem Urheber bei Verübung des Verbrechens durch Kundschaftgeben, Spähestehen, oder sonst auf eine Weise behülflich waren;

IV. welche sich vorläufig mit dem Urheber über die nach der

That ihm zu leistende Hülfe oder über eine zu empfangende Belohnung einverstanden, und die Hülfe geleistet haben;

V. welche an einem Complotte Theil genommen, aber zu dem verabredeten Verbrechen auf keine Weise mitgewirkt haben; wenn sie die Verbrechen, welche in ihrer Gegenwart von andern Theilnehmern des Complotts angefangen oder verbreitet werden, oder von welchen sie wissen, daß sie geschehen sollen, nicht zu verhindern suchen.

Art. 55.

Wer nach der Vollführung einer strafrechtswidrigen That, ohne um dieselbe früher, als nach deren Vollendung, gewußt zu haben, aus Gewinnsucht oder böser Absicht wissentlich entweder die Verbrecher oder die Gegenstände der strafbaren Handlung bey sich aufnimmt, oder verbirgt, verheimlichet oder diese Sachen, es sey als Geschenk oder an Zahlungsstatt annimmt, einkauft, eintauscht, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, wer dem Verbrecher zur Flucht behülflich ist, oder zur Vertilgung der Spuren des Verbrechens beywirkt, soll als Begünstiger bestraft werden.

Art. 56.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge der ihm über eine Person zustehenden älterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet war, entweder überhaupt die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die seiner Gewalt unterworfenen Personen davon abzuhalten, soll als Begünstiger bestraft werden;

I. wenn er das in seiner Gegenwart angefangene oder vorbereitete Verbrechen ohne Gefahr für sich selbst und einen Dritten abwenden konnte, und dieß in böser Absicht unterlassen hat;

II. wenn er den Entschluß eines Andern, ein Verbrechen zu

begehen, ohne mit ihm in Einverständniß zu seyn, wußte und aus böser Absicht weder die Obrigkeit über das Vorhaben des Verbrechers in Kenntniß gesetzt noch sonst etwas gethan hat, um dieses Vorhaben bekannt zu machen, oder die Ausführung desselben zu verhindern.

Art. 57.

War derjenige, welcher ein in seiner Gegenwart angefangenes oder vorbereitetes, oder ein wie er wußte beschloßenes Verbrechen nach Art. 56 aus böser Absicht zu verhindern, anzuzeigen oder bekannt zu machen unterließ, keine solche Person, welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge der ihr über eine Person zustehenden älterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet ist, die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die ihrer Gewalt unterworfenen Personen davon abzuhalten; so wird die im Art. 59 u. 61 bestimmte Strafe der Begünstiger um eine Strafart herabgesetzt.

Art. 58.

Diejenigen, welche sich ein Gewerbe daraus machen, den Verbrechern auf die im Artikel 54 bezeichnete Weise Vorschub zu leisten, sollen, als Urheber aller von den Verbrechern verübten, strafrechtswidrigen Thaten bestraft werden.

Art. 59.*

Die Strafe der Gehülfen ist im Verhältniße zur Strafe des Urhebers nach demjenigen Maaßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 40 für die Strafe des Versuchs im Verhältniße zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt.

Art. 60.

Bestehet die Hauptstrafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Herabsetzung im Amte und

ist der Gehülfe kein öffentlicher Diener; so soll er gestraft werden:

I. mit Gefängniß von 2 bis 4 Jahren, wenn der Urheber mit Dienstentsetzung;

II. mit Gefängniß von 1 bis 2 Jahren, wenn der Urheber mit Dienstesentlassung;

III. mit Gefängniß von 6 bis 12 Monaten, wenn der Urheber mit Herabsetzung im Amte zu strafen ist.

Art. 61.

Die Begünstiger werden mit der um eine Strafart geminderten Strafe der Gehülfen belegt.

Art. 62.

Wenn ein Complott oder eine Bande vor der Ausführung des beschlossenen oder der verabredeten Verbrechen entdeckt wird; so sollen die sämmtlichen Genoßen des Versuchs des beschlossenen oder des größten der verabredeten Verbrechen für schuldig erkannt werden, wenn sich nicht aus allen Umständen ergiebt, daß dieselben den Plan wieder aufgegeben, oder die Ausführung auf eine unbestimmte Zeit hinaus verschoben haben, oder daß der Plan nicht zu Stande gekommen ist.

In den letztern Fällen sollen aber diese Personen unter strenge policeyliche Aufsicht gestellt und nach Umständen in eine Corrections-Anstalt gebracht werden.

Art. 63.

Hat aber ein öffentlicher Diener an einem solchen Plane Theil genommen; so soll er mit Dienstesentlassung gestraft werden.

Bemerkungen.

§. 1.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird zuförderst der schwankende Begriff, den der Entwurf über den Versuch aufstellt, einigerma-

ßen verbessert, weil einige Grundsätze angegeben werden, nach welchen der Unterschied zwischen einer vorbereitenden Handlung und dem Anfange des Verbrechens erkannt werden kann.

Eine Handlung, welche sich zu dem bezielten Verbrechen wie das Mittel zum Zwecke verhält, ist stets ein Anfang des Verbrechens, sobald nicht noch eine andere Handlung nothwendig war, um den bezielten Erfolg hervorbringen zu können. Dagegen ist jede Handlung, welche sich zu dem bezielten Verbrechen wie das Mittel zum Zwecke verhält, blos eine vorbereitende, wenn durch ihre nach so oft geschehene Wiederholung und noch so lange geschehene Fortsezzung der bezielte Erfolg nicht hervorgebracht werden kann. Hierdurch ergiebt sich zugleich was in dem Art. 38. unter andere Handlung verstanden wird. Wer z. B. mit einem geladenen Gewehre während des Zielens nach einer andern Person betroffen wird; ist des Versuches der Tödtung oder Körper-Verlezung nicht schuldig. Denn wenn er auch noch so lange zielt; so kann eine Tödtung oder Körper-Verlezung dennoch nicht erfolgen, wenn er nicht abdrückt. Dagegen kann durch das blose Abdrücken eine Beschädigung der Person oder deren Tod verursacht werden. Das Zielen ist demnach blos eine vorbereitende Handlung und erst das Abdrücken ein Anfang des Verbrechens. Wer ferner Gift in ein für einen Andern bestimmtes Glas wirft, ist des Versuches der Vergiftung nicht schuldig. Denn wenn er auch noch so oft Gift in ein Glas wirft; so kann die erzielte Vergiftung doch nicht eintreten, wenn der Thäter nicht noch durch eine andere Handlung oder eine Unterlassung bewirkt, daß der zu Vergiftende das vergiftete Getränke genießt.

Eine vorbereitende Handlung ist demnach diejenige, welche, sie mag noch so oft wiederholt oder noch so lange fortgesezt werden, den bezielten Erfolg nach Naturgesezen nicht hervorbringen kann; und ein Anfang des Verbrechens ist diejenige Handlung, welche entweder schon durch sich allein oder durch ihre Wiederholung oder Fortsezung das bezielte Verbrechen hervorbringen kann.

Wo diese Definition der vorbereitenden Handlungen und des Anfanges des Verbrechens nicht ausreichend ist, wird sich der Unterschied beyder nach der im Art. 38 beygefügten zweyten Alternative erkennen lassen.

Der Gesezgeber muß jedoch bey jeder einzelnen Gattung der Verbrechen untersuchen, ob sich nach einer der beyden Alternativen erkennen lasse; wann ein Versuch des Verbrechens vorhanden sey? Findet er beyde Alternativen unzureichend, so muß er eine besondere Bestimmung geben, nach welcher der Eintritt des Versuches erkannt werden kann.

Durch den Art. 40 wurden ferner die verschiedenen Strafen des Versuches in ein — dem Verhältniße der verschiedenen Strafen des vollendeten Verbrechens — mehr entsprechendes Verhältniß gebracht; weil die

Strafe des Versuchs im Verhältniße zur Strafe des vollendeten Verbrechens durchgehends in eine niedere Strafgattung hinabfällt.

§. 2.

I. Durch die obigen Bestimmungen wurde ferner der im §. 5. Num 1. berührten — beyspiellosen Ungerechtigkeit abgeholfen, und die Strafbarkeit derjenigen, welche die Verhinderung eines in ihrer Gegenwart angefangenen Verbrechens aus böser Absicht unterließen, in ein richtiges Verhältniß gebracht. Der Beysatz „böse Absicht", welcher dem Artikel 57 No. VI. des Entwurfes fehlt, war nothwendig: denn derjenige, welcher die ihm mögliche mit keiner Gefahr verbundene Verhinderung des Verbrechens z. B. aus Furcht unterließ, kann, wenn diese Furcht immerhin ungegründet war, nicht criminell bestraft werden.

II. Es finden sich ferner in den obigen Bestimmungen folgende nöthige Ergänzungen:

1) wenn derjenige, welcher den Entschluß oder die Verabredung Anderer, ein gewisses Verbrechen zu einer bestimmten Zeit zu begehen gewußt und die Anzeige dieses Vorhabens oder die Entdeckung des Complottes ohne Einverständniß mit den Thätern aus böser Absicht unterlassen hat;

2) wenn der Genoße einer Bande austritt und dieselbe vor oder nach der Ausführung eines der verabredeten Verbrechens, vor oder nach der Beywirkung zu einem Verbrechen bey der Obrigkeit angezeigt hat u. s. w.

Endlich wurde die Straflosikeit eines aus dem Complotte ausgetretenen Anstifters oder Theilnehmers an die Bedingnng geknüpft, daß er das Complott der Obrigkeit angezeigt oder das verabredete Verbrechen zu verhindern gesucht habe. Das Austreten für sich allein kann die gänzliche Erlöschung der Strafbarkeit nicht zur Folge haben, sondern es muß noch eine dem Verbrechen entgegenwirkende Handlung hinzutreten. Weiß der Austretende, daß er blos durch die Anzeige des Complotts oder die thätige Verhinderung des verabredeten Verbrechens Straflosigkeit erwirken könne; so ist auch eine Entdeckung eher zu hoffen, als wenn den Theilnehmer und Anstifter des Complotts schon der blose Austritt von aller Strafe befreyt.

Drittes Kapitel.

Von der Zurechnung zur Strafe.

Art. 64.

Um gegen eine Person wegen einer strafrechtswidrigen That eine Strafe zu erkennen, wird erfordert, daß sie die Folgen ihrer Handlung so wie deren Strafbarkeit einsehen konnte, und die That freywillig begangen hat. I. Im Allgemeinen.

Art. 65.

Kindern, welche in die Religionsschulen noch nicht aufgenommen worden sind, kann eine Handlung nicht zugerechnet werden; sie sind der Züchtigung ihrer Vorgesetzten vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Policey überlassen. II. Insbesondere 1) bei der Jugend

Art. 66.

Gegen junge Leute, welche zur Zeit des verübten Verbrechens bereits in die Religionsschulen aufgenommen waren, findet Zurechnung zu geminderten Strafen nach folgendem Unterschiede Statt:

I. bei denjenigen, welche aus den Religionsschulen noch nicht entlassen waren, wird die Todes- oder Kettenstrafe in Gefängniß von 2—4 Jahren; 2) die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und zweyten Grades in Gefängniß von 1—2 Jahren; 3) jede der Zuchthausstrafen ersten Grades in Gefängniß von 6—12 Monaten; 4) die Arbeitshausstrafe zweyten Grades in Gefängniß von 3—6 Monaten; 5) jede der Arbeitshausstrafen ersten Grades so wie die Gefängnißstrafe zweyten Grades in Gefängniß von 1—3 Monate; und 6) jede der Gefängnißstrafen ersten Grades in Policey-Arrest bis zu einem Monat verwandelt;

II. bei denjenigen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens aus den Religionsschulen, jedoch noch nicht aus den gesetzlich angeordneten Volksschulen entlassen waren, wird die Strafe in folgender Art vermindert uud resp. herabgesetzt:

1) die Todes- oder Kettenstrafe wird in Zuchthaus von 12 — 16 Jahren;

2) die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und zweyten Grades werden in Arbeitshaus von 8 — 12 Jahren;

3) die Zuchthausstrafen ersten Grades in Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren;

4) die Arbeitshausstrafe zweyten Grades in Gefängniß zweyten Grades;

5) die Arbeitshausstrafe ersten Grades in Gefängniß von 1 — 2 Jahren;

6) die Gefängnißstrafe zweyten Grades in Gefängniß von 6 — 12 Monaten verwandelt;

7) die übrigen Gefängnißstrafen werden auf den sechsten Theil herabgesetzt, jedoch nicht unter einem Monat zuerkannt.

Art. 67.

Gegen diejenigen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens aus den angeordneten Volksschulen bereits entlassen waren, findet die volle Zurechnung statt.

Art. 68.

Die Zurechnungsfähigkeit ist bei jungen Leuten erhöhet, und zwar:

I. bei Kindern, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens in die Religionsschulen zwar noch nicht aufgenommen; jedoch zur Aufnahme befähiget waren;

II. bei jungen Leuten, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens aus den Religionsschulen zwar noch nicht entlassen, jedoch zu dieser Entlassung befähiget waren;

III. bei jungen Leuten, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens aus den gesetzlich angeordneten Volksschulen zwar noch nicht entlassen; jedoch zu dieser Entlassung befähiget waren.

Art. 69.

Die Zurechnungsfähigkeit ist ferner in allen Fällen Art. 65, Art. 66. Num. I. und II. ohne Unterschied, ob der Thäter zur Aufnahme in die Religionsschulen und zu der Entlassung aus diesen oder aus den Volksschulen befähiget war oder nicht, erhöhet, wenn der Thäter das Verbrechen nicht aus jugendlichem Leichtsinn, Unbesonnenheit, oder aus Mangel an Ueberlegung, sondern mit Ueberlegung, Besonnenheit, Verschmitztheit oder Bosheit begangen hat; oder wenn sich aus der Untersuchung ergiebt, daß der Thäter die Folgen seiner Handlung und deren Strafbarkeit eingesehen und das Verbrechen demungeachtet vorsätzlich begangen hat.

Art. 70.

Im Fall des Art. 68. Num. I. sollen die im Art. 66. Num. I. bestimmten; im Fall des Art. 68. Num. II. sollen die im Art. 66. Num. II. festgesetzten Strafen erkannt werden; und im Fall des Art. 68. Num. III. soll der Art. 67. Anwendung finden.

Art. 71.

Auf gleiche Weise sollen im Fall des 69ten Artikels 1) die im Art. 65. benannten Personen nach den Bestimmungen des Art 66. Num. I.; 2) die im Art. 66. Num. I. bezeichneten Personen nach den Bestimmungen des Art. 66. Num. II.; 3) die im Art. 66. Num. II. benannten Personen nach der Bestimmung des Art. 67. bestraft werden.

Art. 72.

Die Zurechnungsfähigkeit ist verringert wenn die im Art.

65 und 66. benannten so wie die aus den Volksschulen entlassenen jungen Leute während ihrer Jugendjahre nicht aus Bosheit, moralischer Verdorbenheit oder Bösartigkeit, nicht mit Ueberlegung, Hinterlist oder Besonnenheit, sondern aus jugendlichem Leichtsinn, Unbesonnenheit und Mangel an Ueberlegung ein Verbrechen begangen haben; oder wenn sich aus der Untersuchung ergiebt, daß der Thäter wegen beschränkter Geisteskräfte, Unbesonnenheit oder Leichtsinn die Folgen seiner Handlung nicht vollständig, sondern nur bis auf einen gewissen Grad eingesehen hat.

Art. 73.

Bei der nach Art. 72. verringerten Zurechnungsfähigkeit soll im Fall des Art. 67. der Art. 66. Num. II.; im Fall des Art. 66. Num. II. der Artikel 66. Num. I.; und im Fall des Art. 66. Num. I. der Art. 65. zur Anwendung kommen.

Art. 74.

Wenn die in den Artikeln 65, 66 und 67. gegebenen Bestimmungen wegen besonderer Umstände ausnahmsweise keine Anwendung finden können; so soll die Zurechnungsfähigkeit bei jungen Leuten nach deren Alter in der Art bemessen werden, daß

1) auf diejenigen, welche das 8te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, der Art. 65. angewendet wird; 2) daß diejenigen, welche das 8te, jedoch noch nicht das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben, nach dem Art. 66. Num. I.; 3) daß diejenigen, welche das 13te, jedoch nicht das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, nach dem Art. 66. Num. II., und 4) daß diejenigen, welche das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, nach Art. 67. gestraft werden.

Art. 75.

Es sollen indessen auch in diesem Falle (Art. 74.) die

Bestimmungen der Artikel 69, 71, 72 und 73 zur Anwendung kommen.

Den Gerichten wird es deswegen zur Pflicht gemacht, in allen, vorzüglich aber in denjenigen Fällen, wo sich die Extreme der verschiedenen Altersstufen berühren, die Veranlassung und die Beweggründe zu dem Verbrechen zu ergründen, die Geisteskräfte, den frühern Lebenswandel und die Lebens-Verhältnisse des Thäters zu erforschen, die nähern Umstände bei der Ausführung der That auszumitteln zu suchen und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände die in dem Art. 74. unter Beziehung auf Art. 65, 66 und 67. bestimmten Strafen nach Anleitung der Art. 71 und 73 in dem Maaße zu erhöhen und herabzusetzen, wie sich die Strafbarkeit der in den Art. 65. Art. 66. Num. I. und II. und Art. 67. benannten Personen im Fall des Art. 69. erhöhet und im Fall des Art. 72. vermindert

Art. 76.

Wenn junge Leute zur Verübung eines Verbrechens von einem Andern verführt worden sind; so sollen die im Art. 66. Num. I. bestimmten Strafen um die Hälfte und die im Art. 66. Num. II. festgesetzten Strafen um zwey Strafarten gemindert und die Gefängnißstrafen in Policeyarrest bis zu einem Monat verwandelt werden.

Art. 77.

Kindern, welche von ihren Aeltern, Vormündern oder Erziehern weggeführt, und von dem Räuber oder andern Personen zur Verübung verbrecherischer Handlungen verführt, gewöhnt, angehalten oder erzogen worden, und bei dieser Lebensweise verwildert sind, können nach ihrer Ergreifung in frühern oder spätern Jahren die begangenen Verbrechen nicht zugerechnet werden.

Dergleichen Personen sollen jedoch in einer Corrections-Anstalt bei humaner Behandlung mit der größten Vorsicht

aufbewahrt, in der Religion so wie über die Strafbarkeit ihrer verübten Handlungen unterrichtet und nur dann vorbehaltlich der Stellung unter besondere Policey-Aufsicht entlassen werden, wenn sie untrügliche Beweise einer aufrichtigen Reue und thätigen Besserung durch Fleiß, Mäßigkeit und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten und die bestehenden Gesetze geliefert haben.

Art. 78.

Wenn junge Leute von ihren Aeltern, Vormündern oder Erziehern weggelaufen, unter Banden, Vaganten, Bettler oder anderes liederliches Gesindel gerathen und von diesen zur Verübung von Verbrechen verführt, gewöhnt oder angehalten worden sind; so wird die ordentliche Strafe um eine Strafart gemindert. In soferne aber aus der Untersuchung hervorgehet, daß solche junge Leute die Strafbarkeit der von ihnen verübten Verbrechen aus Mangel an staatsbürgerlicher Erziehung und Unterricht nicht eingesehen haben; so sind die Gerichte ermächtiget, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände den Art. 70. zur Anwendung zu bringen.

Art. 79.

2) bei Mangel an Vernunftthätigkeit.

Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann eine solche Handlung nicht zugerechnet werden. Dahin gehören besonders: 1) Rasende, Wahnsinnige, Verrückte; 2) solche die aus Blödsinn völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlung richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; 3) Personen, welche durch Altersschwäche den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben; 4) Taubstumme, die nicht genugsamen Unterricht genossen haben, um die Strafbarkeit ihrer Handlung einzusehen; werden sie für diese Einsicht genugsam unterrichtet, auch sonst zurechnungsfähig befunden, so sind sie nach

den Art. 66. Num. II. vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 69 und 72. zu strafen; 5) diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren.

Art. 80.*

Wer im zurechnungsfähigen Zustande ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit durch Trunk oder andere Mittel versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtigte, wirklich ausgeführt hat, dem soll das begangene Verbrechen zugerechnet werden.

Art. 81.

Unwissenheit des Gesetzes und Dummheit schließt die Zurechnung bei solchen Verbrechen, deren Strafwürdigkeit schon in dem natürlichen Gefühle gegründet ist, nicht aus. 3) bei Unwissenheit und Irrthum

Art. 82.

Wenn dagegen die Strafbarkeit einer That nicht schon in dem natürlichen Gefühle gegründet ist, sondern auf höheren staatsrechtlichen Rücksichten beruhet; so soll die That straflos bleiben: 1) wenn sie mit Wissen der Obrigkeit ohne rechtswidriges Einverständniß mit derselben beschlossen oder ausgeführt worden ist; 2) wenn der Thäter ohne sein Verschulden den gesetzlichen Unterricht über die Strafen sämmtlicher Verbrechen nicht genossen und die That für straflos gehalten hat. Ist aber der Thäter in den angeordneten Volksschulen über die Strafen sämmtlicher Verbrechen belehrt worden; so soll die ordentliche Strafe nur wegen großer Dummheit nach den Bestimmungen des Art. 66. Num. II. gemildert werden, vorbehaltlich jener Bestimmungen, wo in besondern Fällen eine größere Strafminderung gesetzlich eintritt.

Art. 83.*

Wer aus Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Thatsachen eine Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat, dem kann diese Handlung nicht zugerechnet werden.

Art. 84.*

Hat der Thäter aus Unwissenheit oder Irrthum über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht erkannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, so ist ihm die That nur in soweit zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannten Thatsachen in seiner Absicht gegründet war.

Art. 85.*

Den Theilnehmern eines Complotts, so wie den Gehülfen und Begünstigern sind von den die Strafbarkeit erhöhenden Umständen der geschehenen That nur diejenigen zuzurechnen, welche in der getroffenen Verabredung enthalten waren, oder zu welchen sie mitgewirkt, oder von welchen sie vor oder bey der Vollbringung des Verbrechens Wissenschaft hatten.

Art. 86.

4) bei mangelnder Freiheit.

Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Mißhandlungen oder Drohungen genöthiget worden, die mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Genöthigten selbst oder seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seines Pflegkindes, seines Ehegatten, oder eines Andern, dem er wegen empfangener Wohlthaten, oder aus Freundschaft oder Liebe zugethan war, verbunden waren, sind demselben nicht zuzurechnen.

Art. 87.

Ist der Thäter durch eine Drohung, welche mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer andern, als der im

Art. 86. benannten Personen, verbunden war, zu dem Verbrechen bewogen worden; so soll

I. die That straflos bleiben; 1) wenn sie unter den Umständen, unter welchen sie bewirkt und bei der Art, in welcher sie ausgeführt worden ist, weder eine gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums, noch eine Gefahr für das Leben eines Dritten zu verursachen pflegt, oder nach der Meynung des Thäters nicht verursachen konnte; 2) wenn der Thäter nach Art. 54 Num. I. II. blos als Gehülfe oder Begünstiger zu betrachten ist; 3) wenn der Thäter eine der in Art. 66. Num. I. und II. und im Art. 74. Num. 2. und 3. bezeichneten Personen ist; 4) wenn der Thäter durch das Mitleiden, welches die dem Andern bevorstehende Verletzung erregt hat; in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt wurde.

II. Außer diesen Fällen soll die Strafe nach den Bestimmungen des Art. 66. Num. I. herabgesetzt werden.

Art. 88.

Wurde der Thäter durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für sein oder Anderer Eigenthum verbunden war, zur Verübung des Verbrechens veranlaßt; so wird die Zurechnungfähigkeit ausgeschlossen: 1) wenn die Drohung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum — durch Brand oder Ueberschwemmug — verbunden war; 2) im Fall des Art. 87 Num. 1 u. 2. 3) wenn die That von Kindern oder jungen Leuten verübt wurde, bey denen die Zurechnungsfähigkeit nach den Art. 66. Num. I u. II. so wie nach Art. 74 Num. 2 u. 3. an sich verringert ist.

Art. 89.

Außer diesen Fällen soll die Strafe nach den Bestimmungen des Art. 66 Num. II. gemildert werden. Würde der Thäter aber durch die Drohung in eine heftige Gemüths-

bewegung versetzt, wodurch die Besonnenheit zwar nicht ganz aufgehoben, jedoch gestört worden ist, so kann nach Erwägung aller Umstände die Strafe nach Art. 66 Num. I. gemildert werden.

Art. 90.

In allen Fällen bleibt das in Folge einer Drohung begangene Verbrechen, mit welcher eine unabwendbare und gegenwärtige Gefahr für das Leben, die Gesundheit, oder das Eigenthum des Genöthigten oder Anderer verbunden war, straflos, wenn durch die That weder das Leben, noch die Gesundheit noch das Eigenthum Anderer gefährdet wurde, oder wenn der durch die That entstandene Schaden in allen Fällen und unter allen Umständen vollkommen wieder ersetzt oder geheilt oder ausgebessert werden konnte.

Art. 91.

Für eine gegenwärtige Gefahr wird auch diejenige erachtet, wenn der Drohende von dem Genöthigten die Ausführung des Verbrechens innerhalb eines gewissen Zeitraumes gefordert hat; und der Genöthigte vor dem Ablaufe desselben weder bey der Obrigkeit noch bey andern Personen Schutz finden, noch der Vollziehnng der Drohung auf andere Weise entgehen konnte.

Art. 92.

Einer unabwendbaren Gefahr ist es gleich zu achten, wenn der Thäter aus Schrecken, Ueberraschung, Dummheit oder angebohrner Furchtsamkeit die mit der Drohung verbundene Gefahr für unabwendbar hielt.

Art. 93.

Wenn ein Verbrecher durch die Drohung, daß sein Verbrechen bei der Obrigkeit angezeigt werde, ausschließend zu einem neuen Verbrechen veranlaßt wurde; so soll die Strafe

des neuen Verbrechens nach den Bestimmungen des Artikels 40. gemildert, diese gemilderte Strafe jedoch nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß mit der Strafe des ältern Verbrechens verbunden werden.

Art. 94.

Wenn die im Art. 50. benannten Personen zwar nicht wegen einer der im Art. 86. bezeichneten Drohung, jedoch in Folge der erlittenen Mißhandlungen oder aus Furcht vor dem Verbrecher vor oder bey der Ausführung des Verbrechens wider Willen beygewirkt haben, so soll die Strafe nach den Bestimmungen des Art. 66 Num. I. gemildert werden.

Art. 95.

Die in dem Artikel 66 Num. I und II; so wie die im Art. 74 Num. 2 und 3 benannten Personen sind im Fall des Art. 94 straflos.

Art. 96.*

Der blose Befehl zu Begehung eines Verbrechens macht den Vollbringer nicht straflos. Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche blos als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten strafbar ist; so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Art. 97.*

Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Körperschaft ein Verbrechen begangen; so soll dasselbe nicht der gesellschaftlichen Vereinigung, sondern blos dem schuldigen Einzelnen zugerechnet werden. 5) bey Körperschaften.

Art. 98.*

6) bey irriger Willens-bestimmung. Die Zurechnung wird durch die Meynung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt, oder durch die Beschaffenheit des Endzwecks, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, oder des Beweggrunds zur That nicht ausgeschlossen.

Art. 99.*

7) bey erhaltener Erlaubniß. Durch die von dem Beschädigten ertheilte stillschweigende oder ausdrückliche Erlaubniß wird eine unter Strafe verbotene Handlung nur in jenen Fällen straflos, wo diese Handlung auf Entziehung oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet ist, und wo es die Gesetze ausdrücklich bestimmen.

Art. 100.*

8) bey der Nothwehr. Die Selbstvertheidigung durch Privatgewalt gegen rechtswidrige Angriffe und Gewaltthaten, welche durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden können, ist erlaubt:

1) gegen alle gewaltthätige mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freyheit oder Keuschheit verbundene Angriffe an die Person selbst;

2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind;

3) gegen denjenigen, welcher bey einem Diebstahl ertappt wird;

4) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzubrechen, oder sonst auf eine Weise einzudringen sucht.

Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist straf-

los; soferne dabey die gesetzlichen Grenzen (Art. 104, 105) nicht überschritten worden sind.

Art. 103.*

Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, hat für sich und diesen Andern alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 104.*

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 105.*

Bei vorhandener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf sie nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Art. 106.*

Wenn im Falle überschrittener Grenzen der Nothwehr aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermäßiger Furcht, oder in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten habe; so kann ihm dieses nicht zugerechnet werden.

Art. 107.*

Selbst eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr soll nicht als Verbrechen bestraft werden, wenn nicht aus allen Umständen mit Gewißheit hervorgehet, daß jene Grenzen aus bösem Vorsatz überschritten wurden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Art. 108.*

Die Tödtung oder Verletzung des rechtswidrigen Angreifers, welche in der vorbemerkten Art, oder erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich gehobener Gefahr geschehen, ist strafbar.

Art. 109.

In diesem Falle sollen wider den Thäter, soferne er die Tödtung oder Verletzung mit Vorbedacht beschlossen oder Ueberlegung ausgeführt hat, die gesetzlichen Strafen der vorsätzlichen Tödtung und Körperverletzung erkannt; dieselben jedoch um eine Strafart gemildert werden.

Art. 110.

Wenn indessen die nach gänzlich gehobener Gefahr bewirkte Verletzung oder Tödtung des Angreifers noch in Folge des Zornes, der Erbitterung oder Aufwallung geschehen ist, in welche der Thäter durch den rechtswidrigen Angriff versetzt worden ist; so sollen nicht allein sämmtliche Bestimmungen über die Tödtung und Körper-Verletzung, so durch den aufwallenden Zorn oder die heftige Gemüthsbewegung des Thäters veranlaßt wurden, zur Anwendung kommen; sondern auch die dort bestimmten Strafen noch um eine Strafart gemildert werden.

Art. 111.

10) bei andern Nothfällen.

Wer außer dem Falle der Nothwehr eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder eines andern Menschen Leben abzuwenden, der ist, vorbehaltlich der für einzelne Fälle bestehenden besondern Bestimmungen, straflos.

Hat der Verletzer den Zustand der Noth absichtlich herbeygeführt, um unter diesem Vorwand eine RechtsVerletzung zu begehen, oder hat er die rechtmäßigen Grenzen überschritten; so ist er der gesetzlichen Strafe unterworfen.

Art. 103.

Wenn bei einer strafbaren That aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, daß die Zurechnung zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in solchen Grade gemindert ist, daß die gesetzliche Strafe der That außer Verhältniß mit der Strafbarkeit des besondern Falles stehen würde; so sind die Gerichte ermächtiget, diese Strafe nach dem im Art. 40. bestimmten Verhältnisse und bei besonders mildernden Umständen nach Anleitung des Art. 66. Num. II. herabzusetzen.

11) bei geminderter Zurechnung im Allgemeinen.

Bemerkungen.

Das vorstehende Kapitel liefert zuförderst den Beweis, daß der Entwurf abermals und sogar in der wichtigen Materie von der Zurechnungsfähigkeit an einer großen Unvollständigkeit leide. Diese Unvollständigkeit muß um so nachtheiligere Folgen haben, als die Strafwürdigkeit aller strafrechtswidrigen Thaten an sich sowie der Grad derselben von der Zurechnungsfähigkeit abhängt.

Der Entwurf nimmt darauf keine Rücksicht:

1) wenn der Thäter durch eine Drohung, mit welcher eine gegenwärtige und unabwendbare gemeine Gefahr für das Eigenthum (durch unabwendbare Brandstiftung oder zu verursachende Ueberschwemmung) verbunden war, zu dem Verbrechen genöthiget wurde;
2) wenn eine That, deren Strafbarkeit nicht schon in dem natürlichen Gefühle gegründet ist, sondern auf höheren staatsrechtlichen Rücksichten beruhet, mit Wissen der Obrigkeit ohne rechtswidrigem Einverständniß mit derselben, beschlossen oder ausgeführt wird;
3) wenn der Thäter durch eine Drohung zu dem Verbrechen genöthiget wurde, welche zwar nicht das Leben oder die Gesundheit seines Ehegatten oder seiner Blutsverwandten in ab- und aufsteigender Linie; wohl aber das Leben oder die Gesundheit seines Pflegekindes oder eines Andern, den er wegen empfangener Wohlthaten, aus Freundschaft oder Liebe zugethan war, unabwendbar gefährdet hat;
4) wenn die That in Folge einer Drohung verübt wurde, mit welcher eine gegenwärtige unabwendbare Gefahr für das Eigenthum des Thäters verbunden war;
5) wenn Kinder im zarten Kindesalter ihren Aeltern, Vormündern oder Erziehern von einer Bande, von Vaganten oder anderem Gesindel entführt, zur Verübung verbrecherischer Thaten gewöhnt, ver-

führt, angehalten oder erzogen werden, und in diesem Zustande Verbrechen bei sonst zurechnungsfähigem Alter verüben;

6) wenn in Fällen, wo sich die Extreme der verschiedenen Altersstufen, daher auch die Extreme der verschiedenen Grade der Zurechnungsfähigkeit der Jugend berühren (wenn der Thäter 12 Jahre einen Tag, 11 Jahre 364 Tage, 16 Jahre einen Tag, 15 Jahre 364 Tage u. s. w. alt war), die That nicht aus jugendlichem Leichtsinn oder aus Mangel an Ueberlegung, sondern mit Besonnenheit, Verschmitztheit, Hinterlist oder aus geflissentlicher Bosheit begangen wurde, oder wenn sich aus der Untersuchung ergiebt, daß der Thäter die Folgen seiner Handlung und deren Folgen eingesehen und das Verbrechen demungeachtet vorsätzlich begangen hat;

7) wenn in diesen Fällen — Nr. 6. — die That nicht aus Bosheit, moralischer Verdorbenheit oder Bösartigkeit, nicht mit Ueberlegung, Hinterlist oder Besonnenheit, sondern aus jugendlichem Leichtsinn, Unbesonnenheit und Mangel an Ueberlegung begangen wurde, oder wenn sich aus der Untersuchung ergiebt, daß der Thäter wegen beschränkter Geisteskräfte, Unbesonnenheit oder Leichtsinn die Folgen seiner Handlung nicht vollständig, sondern nur bis auf einen gewissen Grad eingesehen hat u. s. w.

Der hier in Num. 2. aufgeführte bedarf einer Erläuterung.

Es giebt einige nach dem Entwurfe als Verbrechen oder Vergehen zu strafende Thaten, über deren strafwürdige Eigenschaft rechtsunkundige Personen von dem natürlichen Gefühle für Recht und Unrecht an sich nicht belehrt werden.

Man frage z. B. eine rechtsunerfahrne Person, ob es strafbar sey, wenn der Besitzer auswärtiger Ländereien in das Königreich Baiern kommt, um baierische Unterthanen zu bewegen, sich in seinen Besitzungen niederzulassen und die ihnen angewiesenen Ländereien zu bebauen; man frage, ob es strafbar sey, wenn ein Innländer diesem Ausländer bei seinem Unternehmen Hülfe und Beistand leistet und einige Familien zur Auswanderung zu bewegen sucht? Ohne Zweifel wird eine verneinende Antwort erfolgen. Demungeachtet wird aber sowohl jener Ausländer, als dieser Innländer mit Arbeitshaus bestraft. Wenn nun aber der Ausländer oder Innländer vor die Obrigkeit tritt, seine Absicht offen vorlegt, zur Ausführung derselben um die Ausfertigung einer Aufenthaltskarte oder andern Urkunde nachsucht und solche erhält; so kann weder der Ausländer noch der Innländer strafbar seyn, in soferne beide nicht im rechtswidrigen Einverständnisse mit der Obrigkeit gehandelt haben, sondern man könnte nur die Obrigkeit strafen, welche es vorsätzlich oder fahrläßig unterlassen hat, jene Personen über die Strafbarkeit ihres Vorhabens zu belehren. Aus diesen Gründen ist die Bestimmung des oben eingeschalteten Art. 82. Num. 1. in einem gerechten Gesetzbuche um so nothwendiger, als sich, wie dem Verfasser aus eigener

Erfahrung bekannt ist, wirklich schon Fälle ähnlicher Art ereignet haben, wo eine Person die Absicht, ein ihr unbekanntes Verbot zu übertreten, vor der Obrigkeit ohne rechtswidrigem Einverständnisse mit derselben erklärt, hiezu eine gerichtliche Vollmacht erhalten und demungeachtet gestraft worden ist. Ein Jude hat von einem Bauern den Auftrag erhalten, einige seiner Grundstücke um einen gewissen Preiß zu verkaufen. Beide, der Jude und der Bauer, sind vor dem treffenden Realrichter erschienen, haben ihre Absicht offen erklärt, und um die Aufnahme der gerichtlichen Vollmacht gebeten, welche der Bauer dem Juden zum Verkaufe seiner Grundstücke ertheilen wollte. Der Realrichter hat den rechtsunerfahrnen Juden, der das Verbot der Einmischung der Juden in Güterhändel nicht kannte, über die Strafbarkeit seiner beabsichtigten Handlung nicht belehrt, sondern er hat vielmehr die gerichtliche Vollmacht für den Juden zum Verkaufe der erwähnten Grundstücke aufgenommen und ausgefertigt. Der Jude, welcher nicht glauben konnte, daß er wegen einer Handlung, zu deren Vollbringung er eine gerichtliche Vollmacht in Händen hatte, gestraft werden würde, hat den Verkauf beschäftiget. Als aber die vorgesetzte Kreis-Regierung von diesem Verkaufe legale Wissenschaft erhielt, wurde der Jude zur Untersuchung gezogen und seiner Entschuldigung, daß er das übertretene Verbot nicht gekannt habe, daß er vor der Ausführung der That seine Absicht bei Gericht offen angezeigt habe, und von dem Gerichte über die Strafbarkeit der beabsichtigten Handlung nicht allein nicht belehrt worden sey, sondern sogar eine gerichtliche Vollmacht zu ihrer Vollbringung erhalten habe, ungeachtet, seiner verbotenen Einmischung und des aus dem Geschäfte gezogenen Gewinnes wegen gestraft. Die Strafe wurde von dem K. Staatsministerium des Innern nur gemildert, auf die volle Straflosigkeit des Juden aber wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit nicht erkannt.

§. 2.

Einer Erläuterung bedürfen ferner die in dem obigen Kapitel aufgenommenen Artikel 65, 66 und 67. Unter allen Mängeln des Entwurfes ist keiner so bedeutend, keiner in einem gleichen Grade die Mutter zahlloser Ungerechtigkeiten, als die Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit bey der Jugend im Allgemeinen, und der Grundsatz, daß die verschiedenen Grade der Zurechnungsfähigkeit nach einer Quantität, dem Lebensalter des Verbrechers, bemessen werden sollen insbesondere. Der 12jährige Verbrecher welcher die Folgen seiner Handlung nicht vollständig eingesehen hatte, der durch jugendlichen Leichtsinn und Verführung zur That hingerissen wurde, wird, soferne die That bey voller Zurechnungsfähigkeit mit der Todes- oder Kettenstrafe zu belegen ist, mit Zuchthaus und der im 12ten Lebensjahre stehende, nur um Monate, Wochen, Tage oder Stunden jüngere Verbrecher, welcher dieselbe That begangen, die Folgen seiner Handlung vollständig eingesehen und die

That verschmitzt und besonnen ausgeführt hat, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Dieß ist eine Ungerechtigkeit, welche nicht einmal durch die Begnadigung, dem letzten Mittel, um das von dem Gesetze hin und wieder verfehlte Verhältniß der Strafe zur Strafwürdigkeit des Thäters auszugleichen, gehoben werden kann. Denn der Regent kann die zu harte Strafe nur mildern; er kann aber die mit der Größe der Strafwürdigkeit im Widerspruch stehende zu gelinde Strafe mittelst Hinausgehens über das Gesetz nicht schärfen. Man sage nicht, daß durch die zweckmäßige Bestimmung des Art. 86 des Entwurfes nachgeholfen werde. Denn auch bey der Anwendung dieses Artikels trifft dem ersten der oben angenommenen Verbrecher immer noch die Zucht- haus- oder wenigstens die Arbeitshausstrafe, während der zweyte nur mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Groß sind zwar die Schwierigkeiten, mit welchen der Gesetzgeber bey den Bestimmungen der Grade der Zurechnungsfähigkeit der Jugend zu kämpfen hat, allein sie lassen sich durch das Zusammenwirken des Gesetzgebers und Richters besiegen, wenn der erstere die Grade der Zurechnungsfähigkeit nicht auf Quantitäten, sondern auf die Qualität, auf die Eigenschaften der That und des Thäters gründet, und der letztere diese Eigenschaften in dem gegebenen Falle mit Umsicht und Scharfsinn ergründet.

Durch eine gewisse Anordnung des Unterrichts ließe sich die Bemessung der Zurechnungsfähigkeit nach Quantitäten, dem Lebensalter des Thäters, aus dem Gesetzbuche entfernen. Es sollen z. B. drey verschiedene Schulen, 1) Elementarschulen, 2) Religionsschulen 3) Volksschulen bestehen. In den Elementarschulen soll die Jugend in allen Anfangsgründen unterrichtet, auf die möglichst faßlichste Weise mit den Grundlinien einer einfachen, natürlichen Moral bekannt gemacht, und zu dem Religions- und dem weiter angeordneten Unterricht im Allgemeinen vorbereitet werden; in den Religionsschulen beginnt und schließt der eigentliche Religions-Unterricht und empfängt der künftige Bürger und Landmann die ihm nöthige Bildung; in den Volksschulen wird die Jugend in einem zu diesem Zwecke besonders entworfenen mit den Religionsgrundsätzen in Verbindung gesetzten Auszuge aus dem Strafgesetzbuche mit den Strafen sämmtlicher Verbrechen bekannt gemacht. Kein Schüler soll aus den Elementar- Religions- und Volksschulen entlassen und in die nächst höhere Schule aufgenommen werden, so lange er das Unvermögen zur Fassung der angeordneten Lehrgegenstände zeigt; es wäre denn, daß eine weitere Entwickelung seiner Geisteskräfte nicht mehr zu hoffen oder daß durch die Verweigerung der Entlassnng irgend ein Nachtheil für seine künftige Laufbahn entstünde. Nun kann der Gesetzgeber die Zurechnungsfähigkeit junger Leute nach der Stufe der Schule, in welcher sie sich befinden, bemessen. Denn die Zurechnungsfähigkeit erhöhet sich nach diesen Stufen aus zweyfachen Gründen,

f) darum, weil der Thäter in den Religionsschulen mit der Immoralität, der Unerlaubtheit und den schädlichen Wirkungen und in den Volksschulen mit der Strafbarkeit und dem verderblichen Einfluß seiner That auf den Staat bekannt geworden ist — also überhaupt zum Bewußtseyn der Strafbarkeit seiner That zu höheren Graden befähiget war; 2) darum, weil die Aufnahme in die Religionsschulen, so wie die Entlassung aus diesen und den Volksschulen der Beweis höherer Grade der Verstandes- und Geistesentwicklung ist, also der Thäter zum Bewußtsein und der Einsicht der Folgen seiner Handlungen zu höheren Graden befähiget war. Es bliebe indessen immer noch der Mangel übrig, daß die Qualität der Strafe durch einen Tag verändert werden könnte, wenn nämlich der Thäter das Verbrechen einen Tag vor seiner Aufnahme in die Religionsschulen oder vor seiner Entlassung aus diesen oder den Volksschulen begangen hätte. Dieser Mangel wird durch den oben eingeschalteten Art. 68. beseitiget, wodurch bestimmt wird, daß der zu der fraglichen Aufnahme Befähigte dem Aufgenommenen und Entlassenen gleich geachtet werde. Der fernere Mangel, daß der Thäter geringerer Befähigung ungeachtet die Folgen seiner Handlung in höherem Grade eingesehen hat, als ein Befähigterer, wird durch die allgemeine Bestimmnng gehoben — Art. 69 — daß derjenige, welcher die Folgen seiner Handlung eingesehen hat, demjenigen gleich geachtet werde, von dem man wegen größerer Befähigung vermuthen konnte, daß er jene Folge mehr oder weniger eingesehen habe.

Es würden demnach die Grade der Zurechnungsfähigkeit der Jugend niemals nach blosen Zeiträumen, sondern nach den qualitativen Eigenschaften des Thäters in ihren verschiedenen Stufen und nach der qualitativen Beschaffenheit der That bemessen.

Ob die Idee, die Grade der Zurechnungsfähigkeit junger Leute nach den Bildungs- und Unterrichtsstufen zu bestimmen, ausführbar sey, ist freylich eine große Streitfrage. Wenn indessen mit unnachsichtlicher Strenge darüber gewacht würde, daß alle jungen Leute von einem gewissen Lebensjahre an in die Elementarschulen aufgenommen werden und alle angeordneten Schulen unausgesetzt besuchen, wenn die Privatinstitute eingeschränkt und alle jungen Leute ohne Ausnahme der Person zum Besuch der von dem Staate angeordneten Schulen verbunden wären, oder wenn der Privatunterricht nur bei der Vereinigung mehrerer Familien und bey der Annahme eines vom Staate verpflichteten Lehrers und bei der Befolgung der Anordnungen für die öffentlichen Schulen erlaubt würde, wenn diese Anordnungen auf die Studienanstalten unter der Bestimmung, welche deren Classen für die Religionsschulen zu erachten, welche der Studierenden und von wann an zum Besuche der Volksschulen verbunden seyen, angewendet würden; so möchte die Möglichkeit jener Ausführbarkeit nicht zu bezweifeln seyn. Für die Fälle wo ausnahmeweise die oben hingestellten Artikel 65, 66 und 67 keine An-

wendung finden könnten, bliebe dann immer noch der Art. 67 als leitende Norm übrig.

Könnte indessen dem Gebrechen, die Zurechnungsfähigkeit junger Leute nach deren Lebensalter zu bemeßen, auf keine Weise abgeholfen werden, so müßen von dem Gesetzgeber zum Mindesten die oben in den Artikeln 69 und 72 berührten Momente berücksichtiget und auf die geeignete Art zum Gesetz erhoben werden. Dadurch gewinnt man doch wenigstens so viel, daß nicht alles auf die Zahl der Lebensjahre ankomme, sondern daß der jüngere Verbrecher, welcher die Folgen seiner Handlungen eingesehen hat, eben so bestraft wird, als der ältere, welcher sich dieser Folgen nicht vollständig bewußt war. Beachtungswerth möchte ferner die oben erwähnte Anordnung seyn, daß die jungen Leute nach Anleitung eines zweckmäßigen Auszugs aus dem Strafgesetzbuche mit den Strafen sämmtlicher strafrechtswidriger Thaten von einem hiezu paßenden Lehrer unterrichtet werden. Die Kenntniß des Gesetzes wird bey der Verurtheilung vorausgesetzt, die Unwissenheit entschuldigt nicht, und doch hat die niedere Volksklasse so wenig Gelegenheit, mit den Strafgesetzen bekannt zu werden. Man kann in der That nicht dafür bürgen, daß nicht manches Verbrechen unterblieben wäre, wenn der Thäter die Strafe desselben gekannt und von der Größe des ihn treffenden Strafübels eine deutliche Vorstellung gehabt hätte. Oefters sind Leute von beschränkten Geisteskräften rücksichtlich der Größe der Strafbarkeit einer That in den irrigsten Meynungen befangen. So soll z. B. in der neuern Zeit ein des Mordes geständiger Verbrecher seinen Inquirenten vor Einlangung des Todesurtheils um die Beschleunigung des Verfahrens gebeten haben, weil sein Hauswesen zu großen Schaden leide, wenn er nicht bald entlaßen würde.

Wie leicht wäre die Belehrung junger Leute über die Strafen sämmtlicher Verbrechen zu bewerkstelligen, wenn sie nach der Entlassung aus den Schulen während ihrer Dienst = Lehrzeit u. s. w. angehalten würden, wöchentlich ein oder zweymal eine für sie errichtete Schule, in welcher ein zweckmäßiger Unterricht über die strafrechtswidrigen Handlungen und deren Strafen ertheilt wird, ein oder zwey Stunden zu besuchen.

Viertes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe.

Art. 113 *

1. Im Allgemeinen. Die Strafe muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That genau nach der Bestimmung des Gesetzes weder strenger noch gelinder zugemeßen werden.

Art. 114.

Die ordentliche Strafe ist diejenige, welche das Gesetz mit der That an und für sich ohne Rücksicht auf Erschwerungs oder Milderungsgründe verbindet.

Art. 115.

So oft das Gesetz bestimmt, daß die Strafe wegen eines Erschwerungs- oder Milderungsgrundes um eine Strafart erhöhet oder gemindert werden soll, so oft wird die Strafe wegen der Erschwerungsgründe bis zur Todesstrafe einschlüßig erhöhet, und so oft wegen der Milderungsgründe bis zur niedrigsten Strafart herabgesetzt. Treffen so viele Milderungsgründe zusammen, daß die Strafe unter der geringsten Strafart zuerkannt werden müßte, so wird, wo die Gesetze nicht ein anderes bestimmen, auf Gefängniß von einem Monat erkannt.

Art. 116.

Die Gerichte sind ermächtiget:

1) in den Fällen, wo das Gesetz zwey oder mehrere Strafgattungen dergestalt festgesetzt, daß eine oder die andere eintreten soll, unter denselben die angemessene zu verhängen;
2) eine Freiheitsstrafe, welche vom Gesetze nach einer höchsten und geringsten Dauer festgesetzt ist, innerhalb dieser Grenze nach der Schuld des Thäters zuzumessen;
3) die dem richterlichen Ermessen anheim gestellten Schärfungen der Strafe beyzufügen, oder nachzulassen.

Art. 117.*

Sind bei einem Verbrechen besondere Gewaltthätigkeiten oder Grausamkeiten begangen worden, welche nicht schon in den gesetzlichen Merkmalen desselben enthalten sind; oder nicht schon eine Erhöhung der Strafe gesetzlich zur Folge haben; so können die Gerichte mit der gesetzlichen Strafe

die bei jeder Strafgattung zugelassenen Schärfungen verbinden.

Art. 118.*

Wenn eine Gefängnißstrafe durch ihre Dauer den Nahrungsstand des Verurtheilten oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie gefährdet; so kann dieselbe durch Anwendung der im Art. 16. bestimmten Schärfungen abgekürzt, jedoch niemals unter den vierten Theil der zuerkannten Strafzeit herabgesetzt werden.

Art. 119.

Wenn ausländische Vaganten, Bettler und anderes fremde Gesindel eine Gefängnißstrafe verwirkt haben; so soll dieselbe durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und Entziehung der Lagerstätte an zwey Tagen in jeder Woche geschärft und auf den vierten Theil herabgesetzt werden. Nach überstandener Strafe sind solche Verbrecher körperlich zu züchtigen, des Landes zu verweisen, und mit den Strafen genau bekannt zu machen, mit denen sie im Falle einer Wiederbetretung des Landes belegt werden.

Art. 120.

Langwierige Haft ändert die nach dem Gesetze verwirkte Strafe nicht ab. Wenn aber die Haft ohne alles Verschulden des Angeklagten während der Untersuchung durch Zeitumstände, durch unvermeidliche Verhinderung des Richters oder durch die Schuld des untersuchenden oder eines requirirten Gerichts über die erforderliche Zeit verlängert worden, so ist demselben bey zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen die ganze Dauer der unverschuldet erlittenen Haft abzurechnen.

Diese Abrechnung ändert weder die nach dem Gesetze verwirkte Strafgattung noch deren rechtliche Folgen.

Art. 121.

Hat der zu Bestrafende ein und dasselbe Verbrechen zu verschiedenen Malen begangen; so ist er der Wiederholung des Verbrechens schuldig. II. Insbesondere 1) bey der Wiederholung eines Verbrechens.

Art. 122.

Die erste Wiederholung ist bey der Zumessung der Strafe als ein besonderer erschwerender Umstand zu betrachten und die Strafe noch außerdem nach Art. 15 u. 16. zu schärfen. Bey der zweyten Wiederholung wird die ordentliche Strafe um eine Strafart erhöhet, und die Erhöhung bis zur Todesstrafe einschlüßig fortgesetzt.

Art. 123.

Ist der zu Bestrafende mehrerer Verbrechen verschiedener Arten schuldig; so ist ein Zusammenfluß vorhanden. 2) bey dem Zusammenfluße.

Art. 124.

Als Arten von Verbrechen sind diejenigen zu erachten, welche in den folgenden Kapiteln bey den Bestimmungen über die Strafen der besondern Arten von Verbrechen mit einer fortlaufenden römischen Nummer bezeichnet sind.

Art. 125.

Die Strafe des Zusammenflußes richtet sich nach folgendem Unterschiede:

I. entweder: 1) wenn von zweyen verübten Verbrechen beyde mit der Ketten- oder das eine mit der Ketten- und das andere wenigstens mit Zuchthaus zweyten Grades zu strafen ist; oder 2) wenn von dreyen begangenen Verbrechen das eine mit der Ketten- und jedes der beyden übrigen wenigstens mit Zuchthaus ersten Grades zu strafen ist;

II. entweder: 1) wenn von zweyen verübten Verbrechen beyde mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder das eine mit

dieser und das andere wenigstens mit der Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen ist; oder 2) wenn von dreyen verübten Verbrechen das eine mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit und jedes der beyden übrigen wenigstens mit Arbeitshaus zweyten Grades zu strafen ist;

III. entweder: 1) wenn von zweyen begangenen Verbrechen beyde mit Zuchthaus zweyten Grades zu strafen sind, oder das eine mit dieser und das andere wenigstens mit Strafarbeitshaus zweyten Grades zu belegen ist; oder 2) wenn von dreyen begangenen Verbrechen das eine mit Zuchthaus zweyten Grades und jedes der übrigen wenigstens mit Strafarbeitshaus ersten Grades zu strafen ist.

Im ersten Fall tritt die Todes- im zweyten die Ketten- und im dritten die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit ein.

Art. 126.

Wäre mit der Ketten- und Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit oder zweyten Grades eine andere; als die im Art. 125 bestimmten Strafen zu verbinden, so kann dieses Zusammenflußes wegen die Strafe nicht erhöhet werden.

Art. 127.

Außer den im Art. 125 bestimmten Fällen wird bey dem Zusammenfluße die Strafe des gleichen oder kleineren Verbrechens in der Dauer herabgesetzt und mit der Strafe des größern oder gleichen Verbrechens verbunden.

Art. 128.

Bey der Verbindung gleicher Strafgattungen soll die Strafe des kleinern oder gleichen Verbrechens auf die Hälfte und bey der Verbindung verschiedener Strafgattungen auf den dritten Theil herabgesetzt werden.

Art. 129.

Ueberschreitet die dadurch entstehende Straf-Dauer das höchste Maaß der Gattung der größeren Strafe; so wird

auf die nächst höhere Strafgattung in der durch die Verbindung nach obigen Grundsätzen entstehenden Dauer, und wenn die Dauer der höhern Strafgattung absolut bestimmt ist, auf diese unter Schärfung erkannt.

Art. 129.

Unter Strafgattungen sind hier: 1) Zuchthaus ersten, 2) Arbeitshaus zweyten, 3) Arbeitshaus ersten, 4) Gefängniß zweyten und 5) Gefängniß ersten Grades verstanden.

Art. 130.

3) bey dem Rückfalle.

Wer schon wegen eines Verbrechens gestraft worden war und nach erstandener Strafe ein Verbrechen derselben oder verschiedener Art begehet, ist des Rückfalles schuldig.

Art. 131.

Die Strafe des ersten Rückfalles ist nach der Beschaffenheit des ersten Verbrechens in den Artikeln 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 als Eigenschaft der verschiedenen Strafgattungen bestimmt. War die Strafe des ersten Verbrechens Gefängniß ersten Grades; so ist der Rückfall als Erschwerungsgrund, zu berücksichtigen und auf Schärfung zu erkennen. Bey jedem folgenden Rückfalle wird die Strafe desselben im Verhältniße zur Strafe des vorhergegangenen in dem Maaße erhöhet, wie die Strafe des ersten Rückfalles im Verhältniße zur Strafe des ersten Verbrechens erhöhet worden ist. War die Strafe der beyden ersten Verbrechen Gefängniß ersten Grades; so wird die Strafe um eine Strafart erhöhet; und mit dieser Erhöhung bey jedem folgenden Rückfall nach dem für die übrigen Fälle vorgeschriebenen Verhältniße fortgefahren.

Art. 132.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Art. 113, 116, 118 und 120. unter Beziehung auf Art. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14.) kommen nicht zur Anwendung bei jenen Fällen, in welchen

das Gesetz die Wiederholung eines Verbrechens, den Zusammenfluß oder Rückfall mit einer besondern Strafe belegt.

Bemerkungen.

§. 1.

Der Verfasser hält zuförderst den Art. 18. des Entwurfes, welchem lediglich finanzielle Motive zum Grunde liegen können, für sehr unzweckmäßig, weil der Strafzweck dadurch nicht erreicht werden kann, man mag denselben in dieser oder jener der bekannten Arten annehmen. Weiß der ausländische Vagant oder Bettler, daß er von einem einfachen Diebstahle keine andere Strafe, als die Landesverweisung zu erwarten habe, in welcher für ihn kein positives Uebel liegt; so wird er auch keinen Anstand nehmen, sich das in größerer Quantität selbst zuzueignen, was man ihm in kleinerer nicht gutwillig giebt. Auf der andern Seite wird die Drohung, daß er in das Arbeitshaus gebracht werde, wenn er das Land wieder betreten würde, auf ihn den beabsichtigten Eindruck keineswegs machen. An denjenigen Ort geht man nicht gerne wieder, wo man Uebles erduldet hat, und es wäre deshalb zweckmäßiger, vorerst durch geschärftes Gefängniß und körperliche Züchtigung auf den strafbaren ausländischen Vaganten zu wirken, und ihn alsdann erst unter Androhung eines größern Strafübels des Landes zu verweisen. Dergleichen Leute sehen sehr darauf, ob sie körperliche Züchtigung zu erwarten haben, oder nicht, und wählen dasjenige Land, wo sie davor gesichert sind, viel lieber zum Schauplatze ihrer strafbaren Thaten.

Endlich bestehet zwischen den Bestimmungen des Entwurfes über die Strafen der Vergehen ausländischer Vaganten und den Bestimmungen über die Uebertretungen dieser Personen eine große Ungleichheit, weil nach den letztern Bestimmungen die Fortweisung aus dem Staatsgebiete immer nur nach vollzogener Strafe verfügt werden soll.

§. 2.

Am meisten weichen die Bestimmungen des vierten Kapitels von denen des Entwurfes rücksichtlich der Strafen des Zusammenflusses und Rückfalles ab. Vor allem mußte zwischen Zusammenfluß und der Wiederholung von Verbrechen unterschieden werden. Die Erfahrung zeigt, daß Personen, welche zu einem gewissen Verbrechen noch so sehr geneigt sind, demungeachtet eine andere Gattung verbrecherischer Thaten für unrühmlich oder sehr strafbar halten und aus diesem oder jenem Grunde niemals in die Versuchung kommen, ein anderes zu begehen. Derjenige, welcher z. B. sehr zu Raufhändeln und Körperverletzungen geneigt ist, und deren schon mehrere begangen hat, hält demungeachtet den Diebstahl

für sehr schimpflich und wird sich desselben nie schuldig machen; dem feigen und kriechenden Dieb, dem schlauen Betrüger wird es nicht in den Sinn kommen, eine Widersetzung gegen die Obrigkeit zu begehen; er fügt sich und verläßt sich auf das Läugnen; der Wildschütz wird großes Bedenken tragen, einen Raub zu begehen; der Zweykämpfer wird selten einer Körperverletzung mittelst hinterlistigen Ueberfalls fähig seyn; der aufbrausende Bürger, welcher sich der Obrigkeit widersetzt hat, wird sich scheuen, eine öffentliche Urkunde zu verfälschen; und selbst der verschmitzte Betrüger wird Anstand nehmen, einen Diebstahl zu begehen u. s. w. Gefährlicher und weit strafbarer sind diejenigen dieser Verbrecher, welche sich nicht scheuen, neben der Körperverletzung das Verbrechen des Diebstahls, neben dem Diebstahle das Verbrechen der Widersetzung gegen die Obrigkeit, neben dem Wilddiebstahle das Verbrechen des Raubes, neben dem Raube das Verbrechen der Brandstiftung, neben der Leibesfrucht-Abtreibung das Verbrechen der Vergiftung u. s. w. zu begehen. Die Strafe wird daher der Denk- und Handlungsweise des Volkes, der Gefährlichkeit und der Schuld des Thäters mehr angemessen, wenn zwischen Wiederholung und Zusammenfluß der Verbrechen unterschieden wird. Auf die Wiederholung der geringern Verbrechen findet sodann die Bestimmung des Art. 90. des Entwurfes, nach welcher der Zusammenfluß blos als ein Erschwerungsgrund berücksichtiget werden soll, Anwendung, sofern der erste Wiederholungsfall vorliegt. Bei dem zweyten gewinnt aber die Sache ein anderes Ansehen. Denn abgesehen davon, daß nun schon drey verschiedene Verbrechen zu bestrafen sind, und die Summe der Strafbarkeit derselben mit der einfachen Strafe der ersten That im Mißverhältnisse stehet; so zeigt sich nun auch bei der zweyten Wiederholung die entschiedene Neigung des Thäters zu diesem bestimmten Verbrechen, welcher das Gesetz kräftiger entgegenwirken muß. Der Entwurf hat die Nothwendigkeit der Erhöhung der Strafe in diesen Fällen an verschiedenen Orten selbst anerkannt, und deswegen die Strafe des Diebstahles, des Raubes, der Brandstiftung, der Körperverletzung, des Wilddiebstahls, der Verletzung der Subordination, des Betrugs, der Urkundenfälschung in gewissen Wiederholungsfällen erhöhet. Warum soll dieß aber nicht durchgehends geschehen? warum soll z. B. die zum zweyten oder dritten Male wider Willen der Mutter verübte Abtreibung der Leibesfrucht, welche in der Absicht geschehen ist, dieselbe eines Leibeserben zu berauben; warum soll der als ein modus acquirendi betrachtete und als Gewerbe betriebene Meineid, warum die zum zweyten oder dritten Male bewirkte Vergiftung; warum die in verschiedenen Gegenden verursachte Ueberschwemmung, warum die in verschiedenen Gegenden begangene Vergiftung von Weiden und Wiesen oder Verbreitung von Viehseuchen, warum soll der unbekannt gebliebene Aufruhrstifter bei den Wiederholungen dieser That, warum der Uebelthäter, welcher in der Erpressung, warum

der Verbrecher, welcher in dem Landzwange einen Erwerbszeweig sucht, nicht härter gestraft werden, als derjenige, welcher diese Thaten zum ersten Male begangen hat? Wenn ferner der Zusammenfluß von Verbrechen blos als ein Erschwerungsgrund berücksichtigt werden soll, wenn demnach derjenige, welcher nach vollbrachtem mit der Kettenstrafe zu belegendem Raube eine gleich strafbare Brandstiftung verübt, wenn derjenige welcher den einen Verbrecher zur Vollbringung einer mit der Kettenstrafe zu belegenden Brandstiftung, den andern zur Begehung eines gleich strafwürdigen Meineides (Art. 220 Num. III des Entwurfes) den dritten zur Vollbringung einer mit Zuchthaus zu strafenden Vergiftung gedungen hat; wenn derjenige, welcher neben dem Staatsverrathe das Verbrechen des Aufruhrs, neben dem Diebstahle eine Körper-Verletzung verübt, wenn derjenige, welcher zu einer Brandstiftung und zu einem Kindsmorde, zu einem Landzwange und zu einem Menschenraube, zu einer Nothzucht und zu einer Aussetzung als Gehülfe beygewirkt hat, an sich nicht härter gestraft wird als derjenige, welcher nur eines dieser Verbrechen verübt hat; so bewilligt der Gesetzgeber eine Nachsicht, welche große Nachtheile verursachen kann. Es ist gefährlich, wenn der Verbrecher weiß, daß durch die Verübung anderer Verbrechen von gleicher Schwere die Qualität der schon verwirkten Strafe nicht verändert werde; es ist zu befürchten, daß dieses Bewußtseyn die Ursache mancher anderer Verbrechen werde. Den finanziellen Rücksichten, daß dem Staats-Aerar durch die Untersuchung der concurrirenden Verbrechen bedeutende Kosten erwachsen, können die legislativen Rücksichten nicht untergeordnet werden.

Am meisten stehen endlich die Bestimmungen des Entwurfes über den Rückfall mit der Qualität dessen Strafbarkeit im Mißverhältniße. Wer nach überstandener Strafe seine Unempfindlichkeit gegen das erduldete Strafübel und seine tief eingewurzelte Neigung zum Verbrechen durch die Vollbringung eines neuen Verbrechens gezeigt hat, der ist der gefährlichste Mensch, und muß nothwendig härter gestraft werden. Am zweckmäßigsten ist es, wenn die Strafe des Rückfälligen nach der Größe der bereits erlittenen Strafe um eine oder mehrere Strafarten erhöhet und bey schwerern Verbrechen bis auf die Todesstrafe erstreckt wird, wenn der Thäter schon zuvor die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit oder zweyten Grades erlitten hätte.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit.

Art. 126.*

I. Im Allgemeinen.

Die Strafbarkeit kann erlöschen:

1) durch thätige Reue;
2) durch Entsagung des Beleidigten;
3) durch rechtskräftiges Urtheil oder erlittene Strafe;
4) durch den Tod des Uebertreters;
5) durch Verjährung.

Art. 127.

II. Insbesondere 1) durch thätige Reue.

Der Versuch wird, vorbehaltlich der in besondern Fällen gegebenen Bestimmungen, straflos, wenn die Vollendung des bezielten Verbrechens nicht durch Zufall, Unvermögenheit oder äußere Hinderniße unterblieben, sondern der Thäter von dem Unternehmen freywillig, es sey aus Gewissensregung, Mitleiden oder Furcht vor Strafe oder aus einem andern Beweggrund abgestanden ist.

Art. 128.*

Eben dieses kommt vorbehaltlich der in besondern Fällen gegebenen Bestimmungen zur Anwendung, wenn derjenige, welcher einem Andern zur Begehung eines Verbrechens Befehl oder Auftrag ertheilt, oder dafür einen Lohn gegeben oder versprochen hat, den ertheilten Befehl oder Auftrag früher noch, als das Verbrechen vollbracht werden konnte, oder vollbracht wurde, ausdrücklich zurückgenommen hat.

Art. 129.

Wenn aber dieser mittelbare Urheber gewußt, daß derjenige, welchem er zur Vollbringung eines Verbrechens den Befehl oder Auftrag ertheilt hatte, der Zurücknahme dieses

Auftrages ungeachtet, zur Begehung des Verbrechens entschloßen sey; so sollen nach der Vollbringung der That oder deren strafbaren Anfange die Bestimmungen des Art. 49. Anwendung finden, insoferne nicht der mittelbare Urheber der Obrigkeit das Vorhaben des Thäters entdeckt oder die Ausführung der That auf eine andere Weise zu verhindern gesucht hat.

Art. 130.

Wer bey Verbrechen, zu deren Vollendung das Gesetz einen bestimmten Erfolg nicht erfordert, die zur Vollendung hinreichende Handlung vollbracht, diese aber freiwillig aus eigenem Antriebe und früher noch, als der dadurch bezielte Erfolg eintreten konnte, und als er darüber bei der Obrigkeit auf irgend eine Art zur Rede gestellt wurde, ganz zurückgenommen, oder sonst auf unzweydeutige Weise an den Tag gelegt hat, daß er die verbrecherische Handlung ganz aufgegeben habe, der soll, wenn aus der verbrecherischen Handlung noch kein Schaden entstanden ist, nach Art. 127. beurtheilt werden; vorbehaltlich der für diesen Fall in besondern Fällen gegebenen Bestimmungen.

Art. 131.*

Bey andern Verbrechen hebt der geleistete Ersatz des dadurch verursachten Schadens die Strafbarkeit nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen auf.

Art. 132.*

Handlungen, worauf Zuchthaus- oder eine größere Strafe gesetzt ist, haben im Falle der Straflosigkeit wegen thätiger Reue die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht zur Folge.

Art. 133. *

Durch Entsagung auf Ersatz oder Genugthuung wird die Strafbarkeit nur in jenen Fällen aufgehoben, bey welchen es im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist. 2) durch Entsagung.

Art. 134. *

Wiederaufnahme der Untersuchung oder weitere Strafe nach rechtskräftigem Urtheil oder erlittener Strafe findet nur in den, bey dem Verfahren in Strafsachen ausdrücklich bestimmten Fällen statt. 3) durch rechtskräftiges Urtheil.

Art. 135. *

Der Tod des Verbrechers hebt dessen Strafe auf. Wegen Wiedererstattung, Schadensersatz und Proceßkosten haftet der Nachlaß des Verstorbenen. 4) durch den Tod.

Art. 136. *

Die Strafbarkeit erlöscht durch die Verjährung, wenn der Thäter der Obrigkeit unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von der Zeit der begangenen That an die im folgenden Artikel 137. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, auch der Thäter während ihres Laufes sich keines neuen Verbrechens schuldig gemacht hat. 5) durch Verjährung.

Art. 137.

Diese Zeiträume sind: 1) bey der Todes- und Kettenstrafe zwanzig Jahre; 2) bei Zuchthaus auf unbestimmte Zeit und zweiten Grades fünfzehn Jahre; 3) bey Zuchthausstrafe ersten und Arbeitshausstrafe zweyten Grades zehn Jahre; 4) bey der Arbeitshausstrafe ersten Grades sechs Jahre; 5) bey dem Gefängniß zweyten Grades 4 Jahre; 6) bei der Gefängnißstrafe zwey Jahre; 7) bei Dienstes-Entsetzung 10 Jahre; 8) bei der Dienstesentlassung 6 Jahre; 9) bei der Herabsetzung im Amte 3 Jahre.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten von Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider die Rechte der Person.

Art. 138.*

Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, ist der Tödtung schuldig.

Art. 139.*

Um eine Beschädigung oder Verwundung für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe oder Kunst etwa schon geheilt worden, oder nicht; ob ihr tödtlicher Erfolg in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe hätte verhindert werden können; ob diese unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

Art. 140.

Wenn es aber gewiß ist, daß eine Beschädigung oder Verwundung weder im allgemeinen noch wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verstorbenen, noch wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wor-

den, als wirkende Ursache den Tod hervorbringen konnte, sondern daß vielmehr die Beschädigung oder Verwundung lediglich wegen einer schuldhaften Unterlassung oder Handlung des Verstorbenen den Tod durch sich selbst oder durch Erregung von Zwischenursachen verursacht hat; so sollen diese Beschädigungen oder Verwundungen als wirkende Ursachen des Todes nicht betrachtet werden, sondern die für diesen Fall gegebenen besondern Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Art. 141.

Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. I. Mord.

Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 142.

a) Auf Verlangen des Getödteten.

Hat der Mörder die That auf Verlangen des Getödteten vollbracht, so soll er gestraft werden:

I. mit der Kettenstrafe, wenn der Getödtete die Tödtung in einem solchen äußerlich erkennbaren Gemüthszustande oder in einer solchen Verwirrung der Sinne verlangt hat, in welchem einer Person eine Handlung als in ihrer Freiheit nicht gegründet, nicht zugerechnet werden kann;

II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn der Getödtete die Tödtung in einem die Zurechnungsfähigkeit oder die Freiheit der Willensbestimmung zwar nicht ausschließenden jedoch vermindernden und äußerlich erkennbaren Gemüthszustande verlangt hat; III. außer diesen Fällen mit Zuchthaus zweyten Grades.

Art. 143.

b) Ermordung der zum Tode rechts-

Die Ermordung der zum Tode rechtskräftig verurtheilten Verbrecher wird bestraft:

I. mit der Kettenstrafe, wenn sie an einem rechtskräftig zum

kräftig verurtheilten Verbrecher. Tode verurtheilten Verbrecher in der Absicht geschehen ist, um die Entdeckung seiner Mitschuldigen zu verhindern;

II. mit Zuchthaus von 12—16 Jahren, wenn sie an einem solchen Verurtheilten in der Absicht geschehen ist, um seine Familie der Schande zu überheben, welche mit seiner öffentlichen Hinrichtung für dieselbe vermeintlich verknüpft ist.

Art. 144.

Wer I) einen Menschen, welcher wegen körperlicher Mißgestaltung Abscheu erregt und in der bürgerlichen Gesellschaft unbrauchbar ist, wer II) eine Person, welche an einer unheilbaren tödtlichen Krankheit leidet, um ihren unabwendbar-gewissen Tod zu beschleunigen, nicht in böser Absicht mit Vorbedacht oder Ueberlegung tödtet, soll dieser schuldhaften Tödtung wegen mit Gefängniß von 6—12 Monaten bestraft werden.

Art. 145.

Ist die Tödtung im Falle des Art. 144. Num. II. auf Verlangen des Getödteten geschehen; so soll die Strafe auf Gefängniß von 3—6 Monaten herabgesetzt werden.

Art. 146.

In allen obigen Fällen wird die That als Versuch gestraft, wenn der Fall des Art. 139. eintritt.

Art. 147.

e) indirecte Tödtung mit Vorbedacht.

Wer in der Absicht, eine Person um das Leben zu bringen, durch widerrechtliches Verschweigen der Wahrheit, oder durch unwahre Versicherungen, oder durch Ueberredung absichtlich bewirkt, daß sich diese Person in eine ihr unbekannte Lebensgefahr begeben hat, soll, wenn dieselbe das Leben verloren hat, zu der Kettenstrafe verurtheilt werden.

Art. 148.

Hat die umgekommene Person zwar die Gefahr aber nicht deren Größe gekannt, und hat der Schuldige die Bedenklichkeiten des Umgekommenen in der vorbemerkten Absicht auf irgend eine Art beschwichtiget; so soll er mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 149.

Wenn auch die umgekommene Person die Gefahr gekannt hat; so soll die im Art. 147. bestimmte Strafe gleichwohl eintreten; soferne sich der Umgekommene in einem Gemüthszustande, wo er die Gefahr oder die Folgen seiner Handlungen nicht einsehen konnte, auf die im Art. 147. bestimmte Veranlassung in die Gefahr begeben hat.

Art. 150.*

Wer in der Absicht, einen andern zu beschädigen, demselben Gift oder andere Substanzen, welche den Tod oder einen Nachtheil für die Gesundheit zur Wirkung haben können, auf welche Art es sey, beygebracht hat; ist der Vergiftung schuldig. II. Vergiftung.

Art. 151.

Die Vergiftung wird gestraft:

I. mit dem Tode;

entweder 1) wenn sie in der Absicht zu tödten unternommen worden und der Vergiftete an der Vergiftung gestorben ist, oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, oder 2) wenn einer Gesellschaft von zwey oder mehreren Personen, in der Absicht, um eine oder mehrere derselben zu tödten, Gift oder andere Substanzen (Art. 150.) beygebracht worden sind, ohne Unterschied, ob das Gift einer dieser Personen einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit zugezogen hat, oder nicht; oder 3) wenn die Vergiftung im Fall des Num. 1

ohne die Absicht, zu tödten, unternommen worden, und der Vergiftete das Leben verloren hat; oder 4) wenn die Vergiftung im Fall des Num. 2 ohne die Absicht zu tödten unternommen worden, und eine der vergifteten Personen durch das Gift in Raserey, Wahnsinn, Blödsinn oder Lebensgefahr versetzt oder zu ihren Berufsgeschäften völlig unbrauchbar gemacht, oder des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts oder des Gehörs beraubt worden ist, oder die Epilepsie davon getragen hat;

II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit; wenn die That nicht in der Absicht zu tödten unternommen worden, und entweder 1) der Vergiftete einen der in Num. I, 4 aufgezählten Nachtheile erlitten hat, oder 2) wenn bey der Vergiftung einer Gesellschaft einer der Vergifteten zwar keine der in Num I, 4 aufgeführten Beschädigungen, jedoch einen andern bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat;

III. mit Zuchthaus von 16 bis 20 Jahren; wenn die Vergiftung ohne Absicht, zu tödten, unternommen und entweder 1) der Vergiftete einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten oder 2) wenn eine Gesellschaft vergiftet worden ohne Rücksicht, ob das Gift einem der Vergifteten einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugezogen hat, oder nicht;

IV. außer diesen Fällen mit Zuchthaus von 12 bis 16 Jahren.

Unter bleibenden Nachtheil wird hier und an andern Orten des Gesetzbuches verstanden, wenn nach der Heilung eine Störung in der Verrichtung der verletzten Theile oder eine Ungestaltheit des Beschädigten zurück bleibt.

Art. 152.

Bey jeder Wiederholung der Vergiftung wird die Strafe um eine Strafart bis zur Todesstrafe einschlüßig erhöhet.

Art. 153.

Ist eine der im Art. 143 benannten Personen in der Absicht, zu tödten, vergiftet worden; so kommen die Bestimmungen des Art. 143 zur Anwendung, wenn der Vergiftete das Leben verloren hat. Außer diesem Falle wird die That als versuchte Tödtung durch Gift bestraft.

Art. 154.

Wer einer der im Art. 142 Num. I. und II. benannten Personen, welche sich durch Gift entleiben will, in der Absicht, deren Tod oder eine Beschädigung ihrer Gesundheit zu veranlassen, das verlangte Gift verabfolgen läßt oder verschafft, soll als vorsätzlicher Giftmischer bestraft; die im Art. 151 bestimmten Strafen aber um zwey Strafarten herabgesetzt werden.

Art. 155.

Wer eine der im Art. 144 bestimmten Tödtungen durch Gift bewirkt, gegen den sollen die in diesem Art. festgesetzten Strafen erkannt werden.

Art. 156.

Die Strafe der Vergiftung wird in allen Fällen um eine Strafart erhöhet, wenn sie an Blutsverwandten in aufsteigender Linie begangen wurde.

Art. 157.

Wer die Tödtung ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft beschloßen und ausgeführt hat ist des Todschlages schuldig. III. Todtschlag.

Der Todtschläger wird mit Zuchthaus von 16 bis 20 Jahren und bey mildernden Umständen mit Zuchthaus von 12 bis 16 Jahren bestraft.

Art. 158.

Hat aber der Getödtete den Todtschläger durch eine wi-

derrechtliche oder unerlaubte Handlung, durch unerlaubte Beschimpfungen oder Beleidigungen gegen ihn selbst oder seine Familie oder Freunde zum Zorn gereizt; und hat lezterer in dieser Gemüthsstimmung die That verübt; so ist nach Erwägung aller Umstände auf die Arbeitshausstrafe zweyten oder ersten Grades von 8 bis 12 Jahren zu erkennen.

Art. 159.

Hat aber der Getödtete den, durch eine der im Art. 158 benannten Handlungen erregten, Zorn des Todschlägers durch Wiederholung oder Fortsetzung dieser Handlungen gesteigert und wurde der Todschläger von dem Getödteten hierdurch oder durch schwere Beleidigungen oder Mißhandlungen, Beschädigungen, Verwundungen oder andere an ihm selbst oder an seiner Familie verübte Gewaltthätigkeiten oder widerrechtliche Handlungen in aufwallenden Zorn versetzt; so soll die Strafe auf Gefängniß zweyten Grades herabgesetzt werden. Ergiebt sich aber aus der Untersuchung, daß der Todschläger durch die widerrechtlichen oder unerlaubten Handlungen des Getödteten in einen Gemüthszustand versetzt worden ist, wo er seiner Vernunft nicht mächtig, jedoch nicht in einem alle Zurechnung aufhebenden Grade beraubt war; so soll Gefängniß von 6 bis 12 Monaten wider den Thäter erkannt werden.

Art. 160.

Tritt die Voraussetzung des Art. 139 ein; so ist die That in allen Fällen als Versuch zu strafen.

Art. 161.*

IV. Kindsmord. Eine Mutter, welche ihr neugebornes Kind durch eine Handlung oder Unterlassung absichtlich getödtet, oder diese Tödtung während der Geburt absichtlich verübt oder veranlaßt hat, ist des Kindsmords schuldig.

Art. 162.

Die Kindsmörderin soll bestraft werden

I. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn die Tödtung schon vor der Geburt beschloßen und während oder nach der Geburt, jedoch vor der Genesung der Mutter von der Krankheit oder Geistesschwäche ausgeführt wurde, in welche dieselbe durch die Entbindung versezt worden war;

II. mit Zuchthaus von 16 — 20 Jahren, wenn die Tödtung erst nach vollendeter Geburt, jedoch vor der Genesung der Mutter, (Num. I.) beschloßen und ausgeführt worden ist;

III. mit Arbeitshaus zweyten Grades, wenn die Tödtung während der Geburt beschlossen und ausgeführt worden.

Art. 163.

Hat eine Mutter nach ihrer Genesung von der Krankheit oder Geistesschwäche, in welche sie durch die Niederkunft versezt wurde, an ihrem Kinde tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen; so ist dieselbe nach den Gesezen wider versuchte oder vollbrachte Tödtung zu strafen.

Art. 164.

War die Kindsmörderin durch Mißhandlungen oder Drohungen derjenigen, deren älterlicher, vormundschaftlicher oder häuslicher Gewalt sie unterworfen war, oder durch eine hülflose Lage in einen aufgeregten Gemüthszustand oder leidenschaftliche Gemüthsstimmung versezt worden, und hat sie die That in diesem Zustande begangen; so soll die Strafe im Fall des Art. 162. Num. I. auf Zuchthaus von 12—16 Jahren, im Fall des Art. 162. Num. II. auf Arbeitshaus von 8—12, und im Fall des Art. 162. Num. III. auf Arbeitshaus von 4—8 Jahren herabgesezt werden.

Art. 165.

Der Art. 164. soll auch gegen diejenigen Kindsmörderinnen angewendet werden, welche vorher unbescholtenen Rufes waren, unter dem Versprechen der Ehe verführt und durch die Untreue ihres Verführers in eine solche Gemüthsstimmung versetzt worden sind, von welchen der Artikel 164. handelt; vorausgesetzt daß sie die That in diesem Gemüthszustande begangen haben.

Art. 166.

Treffen beyde Voraussetzungen der Art. 164. und Art. 165. zusammen; so soll die Strafe im Fall des Art. 162. Num. I. auf Arbeitshaus von 8 — 12 Jahren; im Fall des Art. 162. Num. II. auf Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, und im Fall des Art. 162. Num. III. auf Gefängniß zweyten Grades herabgesetzt werden.

Art. 167.

Derjenige, welcher nach Art. 44. als Urheber des Kindsmords zu strafen ist, soll zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 168.

Ein Versuch des Kindsmords durch Unterlassung ist vorhanden, wenn die Mutter in der Absicht, zu tödten, diejenigen Handlungen, welche vor, während oder bei der Geburt zur Erhaltung des Lebens ihres Kindes nothwendig waren, bis nach einem Zeitpunkte unterließ, an welchem jene Handlungen nach ihrer Erfahrung oder Ueberzeugung zur Vermeidung des Todes des Kindes geschehen mußten, oder von welchem an das Leben des Kindes durch die Unterlassung gefährdet war.

Art. 169.

Hat eine außerehlich geschwängerte Weibsperson ihre

Niederkunft verheimlichet und ist es entweder nicht zur Gewißheit gebracht, daß ihr uneheliches Kind eines natürlichen Todes gestorben, oder ist der Tod durch die Unterlassung der im Art. 168. benannten Handlungen hervorgebracht worden, ohne daß die Mutter der mörderischen Absicht geständig oder überwiesen ist; so soll dieselbe mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren bestraft werden.

Art. 170.

Wurde die Niederkunft aus einer der im Art. 164. und Art. 165. bezeichneten Ursachen verheimlichet; so soll im vorbemerkten Fall Art. 169. die Strafe auf Gefängniß von 2—4 Jahren, und wenn beide Voraussetzungen des Art. 164. und Art. 165. zusammentreffen auf Gefängniß von 1—2 Jahren herabgesetzt werden.

Art. 171.*

Die Niederkunft ist verheimlichet, wenn die Gebährende, welche zu der Entbindung den Beystand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beyseyn einer andern Person oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat.

Art. 172.

In jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe des Kindsmords um eine Strafart erhöhet, auch auf die im Art. 164. und 165. bestimmten Milderungsgründe keine Rücksicht mehr genommen.

Art. 173.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor innere oder äußere Mittel angewendet hat, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können; so ist sie mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren zu strafen. V. Abtreibung der Leibesfrucht.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Handlung an einer Schwangern mit oder ohne deren Bewilligung vorgenommen hat, vorausgesetzt, daß die Mutter durch diese Handlung keinen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Art. 174.

Ist aber durch die an einer Schwangern mit deren Bewilligung angewendeten Abtreibungsmittel außer der zu frühzeitigen Entbindung und dem Tode der Leibesfrucht auch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Mutter entstanden; so soll der Thäter bestraft werden: I. mit dem Tode, wenn die That in der Absicht, die Mutter zu tödten, unternommen worden; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn ohne diese Absicht die Mutter das Leben verloren hat; III. mit Zuchthaus von 16 bis 20 Jahren, wenn die Mutter durch die Anwendung der Abtreibungsmittel in Raserey, Wahnsinn, Blödsinn oder Lebensgefahr versetzt, oder zur Fortsetzung des Geschlechts unfähig gemacht, oder des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, oder des Gehörs beraubt worden, oder die Epilepsie davon getragen hat; IV. außer diesen Fällen mit Arbeitshaus zweyten Grades.

Art. 175.

Wurde die Abtreibung an der Schwangern ohne oder wider deren Willen vorgenommen; so wird der Thäter bestraft: I. mit dem Tode, entweder 1) im Fall des Art. 174 Num. I. wenn immer durch die Anwendung der Abtreibungsmittel außer der zu frühzeitigen Entbindung der Schwangern und dem Tode der Leibesfrucht kein bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Mutter entstanden ist; oder 2) im Fall des Art. 174 Num. II; III. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit im Fall des Art. 174 Num. III; IV. mit Zuchthaus von 16 bis 20 Jahren, wenn der Mutter keiner der im Art. 174 Num. III. bezeichneten, jedoch ein anderer

bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden ist; V) außer diesen Fällen mit Arbeitshaus zweyten Grades.

Art. 176.

Im Fall des Artikels 175 wird die Strafe um eine Strafart erhöhet; entweder:

1) wenn die That von Kindern an ihrer Mutter begangen, oder

2) wenn sie von andern Personen in der Absicht unternommen worden, die Mutter eines Leibeserben zu berauben oder

3) wenn der Thäter wegen zweyer wider Willen der Mutter unternommener Abtreibungen der Leibesfrucht zu strafen ist.

Treffen zwey dieser Erschwerungsgründe 1 und 3, 2 u. 3 zusammen; so wird die Strafe um zwey Strafarten bis zur Todesstrafe einschlüßig erhöhet.

Art. 177.

Im Fall des Art. 173 und 174. wird die Strafe durchgehends um zwey Strafarten vermindert, wenn der Thäter von der Mutter verleitet worden ist, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht durch Anwendung innerer oder äußerlicher Mittel an ihr vorzunehmen.

Art. 178.

VI. Aussetzung.

I. Wer eine Person, die wegen jugendlichen Alters, Altersschwäche, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von ihrem Verpfleger wegführt und in unbewohnten Gebäuden an heimlichen oder verborgenen, an verschloßenen, oder andern unzugänglichen, oder selten besuchten Oertern oder unter freyem Himmel im hülflosen Zustande aus böser Absicht von sich entfernt und verläßt;

II. wer eine Person, die sich selbst zu helfen vermögend ist, durch Anwendung innerer oder äußerer Mittel in einen

hülfslosen Zustand versetzt und auf die vorbemerkte Weise im hülfslosen Zustande wegführt, von sich entfernt und verläßt; der ist der Aussetzung schuldig.

III. Aeltern, welche diese That an ihren sich selbst zu helfen unvermögenden Kindern;

IV andere Personen, die diese That an Kranken, Gebrechlichen, Kindern oder altersschwachen Menschen begehen, zu deren Verpflegung sie verbunden waren; sind desselben Verbrechens schuldig.

Art. 179.

Die Aussetzung soll nach folgendem Unterschiede gestraft werden:

I. Ist der Ausgesetzte gerettet und ist ihm durch die Aussetzung weder eine Krankheit zugezogen, noch ein anderer Nachtheil an seinem Körper zugefügt worden; so soll der Thäter bestraft werden: 1) nach den Gesetzen über versuchte Tödtung, wenn die Aussetzung unter solchen Umständen erfolgt ist, daß die Rettung des Ausgesetzten ursprünglich mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten war; 2) mit Gefängniß von 6 — 12 Monaten, wenn die Rettnng nach den Umständen ursprünglich mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war: 3) mit Gefängniß von 1 — 3 Monaten, wenn die Aussetzung unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte;

II. Hat der Ausgesetzte durch die Aussetzung einen Nachtheil an seiner Gesundheit oder seinem Körper erlitten; oder das Leben verloren; so soll der Thäter gestraft werden: 1) im Fall des vorhergehenden Num. I, 1. nach den Gesetzen über versuchte oder vollbrachte Tödtung; 2) im Fall des Num. I, 2. a) mit Zuchthaus von 12—16 Jahren, soferne der Ausgesetzte das Leben verloren hat; b) mit Arbeitshaus von 8—12 Jahren, soferne der Ausgesetzte einen der im Art. 174 Num. III. aufgeführten Nachtheile erlitten, oder beyder

Arme, Hände oder Füße beraubt worden; c) mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, soferne der Ausgesetzte einen andern bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten oder eines äußern Gliedes beraubt worden; d) mit Gefängniß von 2 — 4 Jahren; so ferne dem Ausgesetzten eine vollkommen heilbare Krankheit oder ein dergleichen Nachtheil an seinem Körper zugefügt worden ist.

Art. 180.

Unter vollkommen heilbarer Krankheit wird diejenige verstanden, wo nicht allein eine Heilung statt hat, sondern wo auch nach der Heilung die Verrichtung der verletzten Theile vollkommen wieder hergestellt ist.

Art. 181.

Ist die Aussetzung in der Absicht geschehen, das Vermögen des Ausgesetzten zu unterschlagen, oder seinen Familienstand zu unterdrücken; so hat der Verbrecher blos dieser That wegen die Strafe von 4 — 8jährigem Arbeitshaus verwirkt, auch sollen die im Art. 179. Num. II. litt. a b c u. d) festgesetzten Strafen durchgehends um eine Strafart erhöhet werden.

Art. 182.

In allen Fällen wird die Strafe um eine Strafart erhöhet; wenn die Aussetzung an Blutsverwandten in aufsteigender Linie begangen worden ist.

Art. 183.

VII Körperverletzung.
A) überhaupt.

Wer blos in der Absicht, einen andern an seinem Körper zu beschädigen, denselben gewaltsam angreift, an seinem Körper mißhandelt oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt, ist der Körperverletzung schuldig.

Art. 184.

B) insbesondere
1) Grade der Körperverletzung.

Das Gesetz unterscheidet außer dem Verluste des Lebens zwischen drey Graden der Körper-Verletzung: I. wenn der Beschädigte beyde Arme, Hände oder Füße verloren,

oder in Raserey, Wahnsinn oder Blödsinn versetzt, oder des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts oder Gehörs völlig beraubt, oder zu seinen Berufsgeschäften oder zur Fortpflanzung des Geschlechts völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine lebensgefährliche Krankheit versetzt worden, oder die Epilepsie erlitten hat, (dritter oder höchster Grad); II. wenn der Beschädigte ein äußerliches Glied verloren, oder außer den Fällen des Num. I. in eine unvollkommen heilbare Krankheit versetzt oder dergleichen Verletzung erlitten, oder zu seinen Berufsgeschäften theilweise unbrauchbar gemacht worden; (zweyter oder mittlerer Grad) III. wenn der Beschädigte eine vollkommen heilbare Verletzung erlitten oder in eine dergleichen Krankheit versetzt worden. (Geringster oder erster Grad)

Art. 185.

2) mit Vorbedacht a) direkte

Wer, um einen Andern eine körperliche Mißhandlung zuzufügen, demselben mit vorbedachtem Entschluße auflauert, oder ihn überfällt und an seinem Körper angreift, wird bestraft:

I) mit dem Tode, wenn er beschloßen hat, den Andern beyder Augen, beyder Arme, Hände oder Füße zu berauben, und diese That ausführt;

II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn der Angegriffene das Leben verloren hat;

III. mit Zuchthaus von 16 — 20 Jahren, wenn der Angegriffene eine Verletzung höchsten Grades erlitten;

IV. mit Arbeitshaus von 8 — 12 Jahren, wenn dem Angegriffenen eine Verletzung zweyten Grades zugefügt worden.

V. Wenn der Angegriffene nur eine Verletzung geringsten Grades erlitten hat; so wird jeden Tag der Krankheits-Dauer oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten mit 20tägigem Gefängniß bestraft und die Strafe nach der Dauer

der Krankheit so lange erhöhet, als sie die Gefängnißstrafe ersten Grades von 2 bis 4 Jahren nicht übersteigt.

Art. 186.

1) Wer, um einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, eine der im Art. 143 bezeichneten Handlungen begehet; 2) wer in dieser Absicht einen Andern vorsätzlich so in Schrecken setzt, daß derselbe einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat; gegen den sollen die um eine Strafart herabgesetzten und für den Fall des Num. V um den vierten Theil verminderten Strafen des Art. 185 Num. II, III, IV und V, erkannt werden. b) indirekte

Art. 187.

1) Wenn die Körperverletzung (Art. 185 und Art. 186 Num 2) mittelst äußern oder innern Einbruches durch Einsteigen von Außen oder mittelst Sperrzeuge oder falscher Schlüßel geschehen ist; so ist im Fall des Art. 185. Num. II, III, und IV die Strafe um eine Strafart zu erhöhen und im Fall des Art. 185 Num. V auf Arbeitshaus von 4 bis 8 Jahren zu erkennen.

2) Ist die That an Blutsverwandten in aufsteigender Linie begangen worden; so soll die Strafe im Falle des Art. 185 Num. II, III, und IV gleichfalls um eine Strafart erhöhet und im Fall des Num. V ohne Rücksicht auf die Dauer der Krankheit auf Gefängniß zweyten Grades erkannt werden. 3) Die Verletzungen der Lehr- oder Dienstherrschaft, des Vormundes oder anderer Personen, welchen der Thäter zu besonderer Achtung verpflichtet ist, haben eine Schärfung der Strafe zur Folge.

Art. 188.

Was unter äußern oder innern Einbruch, Einsteigen

von Außen und falschen Schlüßeln so wie Sperrwerkzeugen verstanden sey, ist nach Art. 253, 254 u. 255. zu erkennen.

Art. 189.

A) Wenn der vorbedachte Entschluß des Verbrechers durch eine widerrechtliche Handlung des Beschädigten durch tadelswürdige Bedrückungen, Härte oder Grausamkeit veranlaßt wurde; so soll die Strafe:

1) im Fall des Art. 185. Num. II. auf Zuchthaus von 16 bis 20 Jahren; 2) im Fall des Num. III. auf Arbeitshaus zweyten Grades; 3) im Fall des Num. IV. auf Arbeitshaus von 4 bis 8 Jahren herabgesetzt werden. 4) Im Fall des Num. V wird die Strafe um den vierten Theil gemindert.

B) War aber jene Handlung (A) ein Verbrechen wider die Rechte des Thäters, seiner Familie oder derjenigen, welchen er aus Verwandtschaft, Freundschaft oder Liebe zugethan ist; so werden die in den gegenwärtigen Artikeln Num. 1, 2, 3, festgesetzten Strafen noch um eine Strafart und die im Num. 4 bestimmte noch um ein Viertheil gemindert, auch in allen Fällen der im Art. 187. Num. 2 bestimmte Erschwerungsgrund bei der Zumessung der Strafe nicht berücksichtiget.

Art. 190.

c) vorbereitete Raufhändel.

Hat Einer beschloßen oder haben Mehrere untereinander verabredet, mit einem oder mehreren Andern an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit Zwist oder Streit anzufangen und diesem oder mehreren Andern alsdann eine körperliche Mißhandlung zuzufügen; so sollen diese Thäter bestraft werden: I. mit Zuchthaus von 16 bis 20 Jahren, wenn eine Person das Leben verloren; II. mit Arbeitshaus zweyten Grades, wenn eine Person eine Verletzung höchsten Grades erlitten; III. mit Gefängniß zweyten Grades, wenn eine Person eine Verletzung zweyten Grades erlitten. IV.

Wenn durch den Raufhandel nur eine Verletzung geringsten Grades erfolgt ist; so soll jeder Tag der Krankheits-Dauer der Verletzten mit 10 tägigem Gefängniß gestraft und diese Strafe nach der Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des am spätesten wiederhergestellten Beschädigten in so lange erhöhet werden, als die Strafe die längste Dauer des Gefängnißes ersten Grades nicht übersteigt.

Wurde aber der vorbedachte Entschluß zum Raufhandel auf eine der im Art. 189. bestimmten Arten veranlaßt; so soll die Strafe 1) im Fall des Art. 189. litt. A um eine Strafart und die Gefängnißstrafe um den vierten Theil, 2) im Fall des Art. 189. litt. B um zwey Strafarten und die Gefängnißstrafe ersten Grades um die Hälfte gemindert werden.

Art. 191.

Gegen denjenigen, welcher sich zu dem Raufhandel mit Waffen versehen hatte, soll im Fall des Art. 189. die im Art. 186. bestimmten; außerdem die im Art. 185. festgesetzten Strafen erkannt werden.

Art. 192.

Ist eine Körperverletzung ohne vorbedachtem Entschluß in aufwallender Leidenschaft oder bei unvorbereiteten Raufhändeln oder bei andern zufälligen Berührungen als augenblickliche Folge des Zornes begangen worden; so sollen die im Art. 185. bestimmten Strafen und zwar im Fall des Num. II. auf Arbeitshaus von 8—12, im Fall des Num. III. auf Arbeitshaus von 4—8 Jahren, im Fall des Num. IV. auf Gefängniß zweyten Grades; und die Gefängnißstrafe auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Gerichte sind ermächtiget auch in solchen Fällen gegen diejenigen, welche als Anstifter solcher Raufhändel bekannt sind, oder schon zweymal wegen Körperverletzung Gefängnißstrafe erlitten haben, die im Art. 185. bestimmten Strafen anzuwenden.

Art. 193.*

Ist bei einem Raufhandel Jemand getödtet worden; so soll: I. jeder Theilnehmer des Raufhandels, welcher ihm eine tödtliche Wunde versetzt oder an ihm eine Mißhandlung verübt hat, die als Ursache der entstandenen Verletzung anzusehen ist, als deren Urheber gestraft werden; II. ist dieses nicht zur Gewißheit gebracht; so sind alle, welche an den Getödteten oder Verletzten Hand angelegt haben, und nicht beweisen können, daß sie keine solche Verletzung zugefügt haben, als Urheber der eingetretenen Tödtung oder Körperverletzung zu strafen; III. eben dieses gilt, wenn die Verwundungen oder Mißhandlungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben; jedoch sind in diesem Falle die Gerichte ermächtiget, jene Theilnehmer, welche bei der That weniger strafbar befunden werden, nach den Bestimmungen des Art. 194. zu strafen.

Art. 194.

Was im Art. 158 und 159 über den Todschlag bestimmt ist, kommt auch bei Körperverletzungen dergestalt in Anwendung, daß die Strafe im Fall des Art. 185 Num. II. und III. auf Gefängniß von 6 — 12 Monaten; im Fall des Num. IV. auf Gefängniß von 3 — 6 Monaten herabgesetzt wird. Im Fall des Art. 185 Num. V. soll der Thäter mit einer der einfachen Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten gleichkommenden nicht über zwey Monate zu zuerkennenden Gefängnißstrafe belegt werden. Treffen beide im Art. 240 bestimmten Voraussetzungen in einer That zusammen; so soll in allen Fällen blos auf Gefängniß bis zu einem Monat erkannt werden.

Art. 195.

Verletzung der Wurde die Körperverletzung an einer schwangern Weibs-

person begangen; so soll in allen vorbemerkten Fällen die vorbedachte Körperverletzung in der Art gestraft werden, daß im Fall des Art. 185 Num. V. ohne Rücksicht auf die Dauer der Krankheit auf Arbeitshaus von 4—8 Jahren erkannt, und die Strafe in den übrigen Fällen um eine Strafart erhöht wird, vorausgesetzt, daß durch die Mißhandlung der Schwangern eine zu frühzeitige Niederkunft derselben und der Tod ihrer Leibesfrucht verursacht worden. Hat die durch die Mißhandlung beschleunigte Niederkunft den Tod der Leibesfrucht nicht zur Folge; so soll im Fall des Art. 185 Num. V. auf Gefängniß zweyten Grades erkannt und die übrigen Strafen geschärft werden. In allen andern Fällen ist die Strafe zu schärfen. Die vorstehenden Bestimmungen kommen indessen nur dann zur Anwendung, wenn der Schwangerschafts-Zustand der Beschädigten äußerlich erkennbar oder dem Thäter sonst bekannt war. Schwangern.

Art. 196.

Wenn der Thäter wegen einer Körperverletzung noch nicht gestraft worden war; so soll die Gefängnißstrafe ersten Grades in den Fällen der Artikel 190 u. 192 außer der Freiheits-Entziehung und den damit als Schärfungen verbundenen körperlichen Uebeln keinen weitern Nachtheil für den Verurtheilten haben und namentlich den Verlust eines staatsbürgerlichen Rechts nicht nach sich ziehen.

Art. 197.

Der Versuch der Körperverletzung wird gestraft: I. wenn schon eine der im Art. 184 bezeichneten Verletzungen entstanden war und der Thäter nur durch Zufall oder äußere Hindernisse von der beabsichtigten Fortsetzung der Mißhandlungen abgehalten worden ist; so sollen die entstandenen Beschädigungen als vollendete Körperverletzungen bestraft und diese Strafen im Fall des Art. 185. Nr. II. III. u. IV. um eine Strafart erhöhet werden; II. wenn noch keine Verletzung entstanden ist;

so soll der Versuch der Körperverletzung mit Gefängniß zweyten Grades bestraft werden, soferne derselbe mittelst Waffen verübt wurde; außerdem mit Gefängniß von einem Monat. War die Körperverletzung ohne Vorbedacht in leidenschaftlicher Aufwallung beschlossen worden: so ist der Versuch im gegenwärtigen Falle (Num. II.) straflos.

Art. 198.

So weit die Größe der körperlichen Beschädigung auf die Strafe einen Einfluß hat, kommt bei der Körperverletzung dasjenige, was oben (Art. 138 u. 139.) über die Tödtlichkeit bestimmt ist, zur Anwendung.

Art. 199.

Unter Waffen werden hier und an andern Orten des Gesetzbuches Schießgewehre und solche Werkzeuge verstanden, wodurch Hieb- Schnitt- oder Stichwunden zugefügt werden können, dann solche Prügel, welche man als Stöcke nicht zu führen pflegt.

Art. 200.

Wer während des Einsteigens in ein bewohntes Gebäude oder während des Einbrechens oder während des Gebrauchs falscher Schlüssel zur Eröffnung eines Schlosses betroffen wird; soll mit der Strafe des in dieser Art versuchten Diebstahles belegt werden, ausgenommen, wenn sich die Absicht, eine Körperverletzung zu begehen, aus allen Umständen unzweifelhaft ergiebt.

Art. 201.

VIII. Gefangenhaltung.

Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen durch Einsperren oder sonst an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, der ist der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Art. 202.

Die Gefangenhaltung wird ohne Rücksicht auf die Dauer

gestraft: I. mit dem Tode, wenn der Gefangene durch Einsperren in unterirrdische Behältnisse, Keller, Gewölbe oder andere der Gesundheit schädliche Orte oder in Folge der erlittenen Peinigungen oder durch fortgesetzte körperliche Mißhandlungen oder in Folge der Entziehung der nöthigen Nahrung, Kleidung oder Wärme das Leben verloren hat; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn der Gefangene auf eine dieser Arten eine Verletzung höchsten Grades (Art. 184. Num. I.) erlitten; III. mit 16jährigem Zuchthaus, wenn dem Gefangenen auf eine dieser Arten eine Verletzung zweyten Grades zugefügt worden.

Art. 203.

Die Gefangenhaltung wird nach der Dauer der Freiheits-Entziehung gestraft: jeder der 40 ersten Tage mit einem Monate, jeder der 40 folgenden mit zwey Wochen, jeder der 40 folgenden mit einer Woche, jeder der folgenden mit einem Tage Gefängniß.

Uebersteigt die Dauer der solchergestalt zu erkennenden Gefängnißstrafe die höchste gesetzliche Dauer derselben; so ist die Strafe in Arbeitshaus umzuwandeln jedoch um den vierten Theil zu mindern; übersteigt auch die hiernach geminderte Strafe die höchste Dauer des Arbeitshauses; so ist diese in Zuchthaus umzuwandeln, jedoch um den sechsten Theil in der Dauer zu mindern. Auf diese herabgesetzte Dauer des Zuchthauses soll indessen auch alsdann erkannt werden, wenn dadurch das höchste Maaß der Zuchthausstrafe überschritten wird. Ist in dem letztern Falle auf einen Zeitraum zu erkennen, der die noch mögliche Lebenszeit des Verbrechers übersteigt, so wird die Kettenstrafe erkannt.

Art. 204.

Hat der Verbrecher die gefangen gehaltene Person auf eine der im Art. 202. Num. I. bemerkten Arten behandelt;

so werden die im Art. 203. bestimmten Strafen um den vierten Theil erhöhet. Wenn aber der Gefangene dadurch in eine vollkommen heilbare Krankheit versetzt worden; so sollen, in soferne nicht schon wegen der Gefangenhaltung auf Zuchthaus zu erkennen ist, die im Art. 203. bestimmten Strafen nicht allein um den vierten Theil erhöhet; sondern auch damit die im Art. 185 Num. V. festgesetzten Strafen verbunden werden.

Art. 205.

Wurde die Gefangenhaltung an Blutsverwandten in aufsteigender Linie begangen; so wird die Strafe in allen Fällen um die Hälfte erhöht, im Fall des Art. 202. Num. III. auf Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und im Fall des Num. II. auf den Tod erkannt.

Art. 206.

Hat der Verbrecher den Gefangenen seinem Stande und seiner Gewohnheit gemäß verpflegt und behandelt; so sollen die ersten 40 Tage der Gefangenhaltung mit zwey Wochen und jeder der folgenden Tage mit einem Tage Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus nach obigen Grundsätzen (Art. 203) gestraft werden.

Art. 207.

IX. Menschenraub.

Wer sich eines Menschen entweder durch Gewalt oder List dergestalt bemächtiget hat, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird; der ist des Menschenraubes schuldig.

Art. 208.

Alles was im Art. 202 über die Gefangenhaltung bestimmt wurde, findet auch bey dem Menschenraube Anwendung.

Außer diesen Fällen wird der Menschenraub bestraft: I. mit der Kettenstrafe, wenn der Geraubte in entfernte Welttheile geführt worden, um dort als Sclave oder Leibeigen zu dienen; II. mit Zuchthaus zweyten Grades, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht, oder wenn Vaganten, Bettler oder Gaukler und dergleichen Menschen den Raub an Kindern in der Absicht verübt haben, um dieselben zu ihrem Gewerbe oder Lebenswandel zu erziehen; III. mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, wenn der Raub ohne der vorbemerkten Umstände begangen worden.

Art. 209.

Hat der Thäter die geraubte Person in der Art behandelt, wie es denjenigen, welche einen Menschen in ihrer älterlichen vormundschaftlichen oder häuslichen Gewalt haben, geziemt, hat er ferner dem Geraubten eine sein künftiges Fortkommen begründende Erziehung geben lassen, so soll die im Art. 208 Num. III. bestimmte Strafe auf Gefängniß von 6 — 12 Monaten herabgesetzt werden, und ganz erlöschen, wenn diejenigen, welche den Geraubten in rechtmäßiger Gewalt haben, nachträglich einwilligen, daß derselbe von dem Thäter erzogen werde.

Art. 210.

In allen Fällen wird die Strafe erhöhet; 1) um eine Strafart, wenn sich der Verbrecher zur That mit Waffen versehen hatte; 2) um zwey Strafarten, wenn die That mittelst gewaltsamen Erbrechens oder Einsteigens in eine Wohnung begangen wurde, 3) um drey Strafarten, wenn beyde Erschwerungsgründe zusammen treffen.

Art. 211.

Wer sich einer Person mit deren Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher in der

vorbemerkten Art. (Art. 207) bemächtiget; der soll gleichwohl als Menschenräuber gestraft werden, wenn jene Person wegen jugendlichen Alters, Mangel an Vernunftthätigkeit, Verwirrung der Sinne u. s. w. die Folgen ihrer Handlung oder Einwilligung im entscheidenden Augenblicke nicht eingesehen hat oder einsehen konnte; desgleichen sollen als Menschenräuber gestraft werden, welche junge Leute mit deren Willen jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher von diesen durch betrügerische Versprechungen oder Vorspiegelungen weglocken und eine der im Art. 208 bestimmten Handlungen an ihnen begehen.

Art. 212.

Angriff an die Sittlichkeit. 1) Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt oder Drohungen, die mit dringender Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht mißbraucht; wer eine solche Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehr setzt, und sie in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht; der ist der Nothzucht schuldig.

Art. 213.

Die Nothzucht wird gestraft: I. mit dem Tode, wenn die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen oder den zur Betäubung angewendeten Mitteln gestorben ist; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn dieselbe dadurch eine Verletzung höchsten Grades (Art. 185 Num. I.) erlitten hat; III. mit Zuchthaus von 16—20 Jahren, 1) wenn derselben durch die That eine Verletzung zweyten Grades (Art. 185 Nr. II.) zugefügt worden ist; oder 2) wenn außer diesem Falle die genothzüchtigte Person die Mannbarkeit zur Zeit des verübten Verbrechens noch nicht erreicht hatte; IV. mit Arbeitshaus zweyten Grades, wenn der Genothzüchtigten eine vollkommen heilbare Krankheit

oder dergleichen Verletzung zugezogen worden; V. außer diesen Fällen mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren.

Art. 214.

War die genothzüchtigte Person wegen eines wollüstigen Lebenswandels berüchtiget; so soll die Strafe im Fall des Art. 213. Num. V. auf Gefängniß von 2—4 Jahren; und wenn die Genothzüchtigte eine solche Person ist, welche sich für Geld jedermann zur Befriedigung der Wollust Preiß giebt, auf Gefängniß von 6—12 Monaten herabgesetzt werden.

Art. 215.

Die Bestimmungen des Art. 210. über den Menschenraub finden auch auf die Nothzucht Anwendung.

Art. 216.

Alle vorstehenden Bestimmungen finden auf den widernatürlichen Mißbrauch einer Mannsperson zur Unzucht Anwendung.

Art. 217.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder berauschte Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit Gefängniß von 3—6 Monaten bestraft werden.

Art. 218.

Wer eine noch nicht mannbare Frauensperson ohne die Anwendung der im Art. 212. bezeichneten Mittel zur Unzucht mißbraucht, soll mit Gefängniß zweyten Grades bestraft werden. 2) Verführung zur Unzucht.

Art. 219.

Gegen Stief- Pflegältern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister, welche ihre Stief- und Pflegkinder, Zöglinge und Untergebene auf die vorbe-

merkte Weise (Art. 218.) zur Unzucht mißbrauchen, soll Arbeitshausstrafe von 4 — 8 Jahren erkannt werden. Hatten die zur Unzucht gemißbrauchten Personen die Mannbarkeit bereits erreicht; so sollen die Stiefältern Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister mit Gefängniß von 6 — 12 Monaten bestraft und ihres Lehramts entsetzt werden.

Art. 220.

Personen, welche durch unzüchtige und mit öffentlichem Aergerniß verbundene Handlungen nach zweymaliger deswegen erlittener policeylicher Strafe die Schaamhaftigkeit zu beleidigen fortfahren; desgleichen diejenigen, welche durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen die Sittlichkeit verlețen; sollen mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten bestraft, und, wenn sie ein weltliches oder geistliches Amt bekleiden, von demselben entlassen, auch unter besondere Polizey-Aufsicht gestellt werden.

Art. 221.

3) Blutschande.

Aeltern und Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen, leibliche ehliche Geschwister, welche mit einander Unzucht verüben, sollen mit Arbeitshaus von 4 bis 8 Jahren bestraft werden, auch die Aeltern, welche dieses Verbrechen begangen haben, aller älterlichen Rechte verlustig, und der Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder unfähig seyn.

Art. 222.

Kuppler und Kupplerinnen sind in den vorbemerkten Fällen (Art. 211 — 221) gleich den Thätern zu strafen.

Art. 223.*

3) Entführung.

Wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt oder einer noch nicht mannbaren Frauensperson, wiewohl mit ihrer Einwilligung, bemächtiget,

und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern; wer eine Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält; der ist der Entführung schuldig.

Art. 224.

Die Entführung wird gestraft: I. nach den Bestimmungen des Art. 213. Num. I, II, III, 1 und IV, wenn die Entführte auf eine der im Art. 202. Num. I. bezeichneten Arten das Leben verloren, oder an ihrer Gesundheit beschädiget worden ist; II. außer diesen Fällen mit Arbeitshaus von 8 bis 12 Jahren, wenn ein Vormund seine Pflegbefohlne während der Vormundschaft in der Absicht entführt, das Vermögen derselben an sich zu bringen; III. mit Arbeitshaus von 4 bis 8 Jahren, wenn der Thäter seine Absicht in Ansehung der Ehe oder Unzucht erreicht hat; oder 2) wenn er bey nicht erreichter Absicht die Entführte gemißhandelt oder gepeiniget hat, um zu seinem Zweck zu gelangen; oder 3) wenn ohne beyde Erschwerungsgründe die That in der Absicht unternommen worden ist, das Vermögen der Entführten an sich zu bringen; V. mit Gefängniß zweyten Grades, wenn der Thäter seinen Zweck in Ansehung der Ehe oder Unzucht nicht erreicht hat.

Art. 225.

In allen vorbemerkten Fällen (Art. 224) finden die im Art. 210. gegebenen Bestimmungen auf die Entführung Anwendung.

Art. 226.*

Hat der Entführer die entführte Person geehliget; so kann nur auf Klage oder gerichtliche Anzeige derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze berechtiget sind, die Ehe als

nichtig anzufechten, und erst nachdem das zuständige Gericht die Ehe für nichtig erklärt hat, wegen der Entführung eine Untersuchung und Strafe verhängt werden.

Art. 227.*

XI. Falsche Denunciation.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, bey der Obrigkeit entweder denselben einer strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt, oder wissentlich unwahre Verdachtsgründe angiebt, welche eine Untersuchung gegen ihn veranlassen können, der ist der falschen Denunciation schuldig.

Art. 228.

Die falsche Denunciation wird bestraft: I. mit Zuchthaus zweyten Grades, wenn der Verbrecher durch Werbung falscher Zeugen, Verfälschung von Urkunden oder durch andere falsche Beweismittel bewirkt, daß der Beschuldigte zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wurde; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn der Thäter auf vorbemerkte Art die Verurtheilung des Beschuldigten in die Arbeitshausstrafe ersten oder zweyten Grades bewirkt hat; III. mit der Kettenstrafe, wenn der Beschuldigte zur Zuchthausstrafe ersten oder zweyten Grades verurtheilt wurde; IV. mit dem Tode, wenn der Beschuldigte zu einer größern Strafe, als Zuchthaus zweyten Grades verurtheilt worden.

Ist die Verurtheilung nicht erfolgt; so soll die That als Versuch nach Art 40. gestraft werden, vorausgesetzt, daß die Urkundenfälschung und der Meineid nicht an sich schon eine größere Strafe zur Folge haben.

Art. 229.

Hat der Thäter keine falschen Beweismittel gebraucht; so ist er: I. mit Arbeitshaus von 4 bis 8 Jahre zu bestrafen, wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen, Arbeitshaus- oder eine größere Strafe stehet; II. außer diesen Fällen wird die auf dem angeschuldigten Verbrechen stehende Strafe wi-

der den falschen Denuntiation verhängt; III. Ist aber der Angeschuldigte im Fall des Num. I. in Folge der Denunciation verhaftet worden; so soll auf Arbeitshaus zweyten Grades erkannt werden. IV. Wenn der Beschuldigte verurtheilt worden; so soll der falsche Denunciant nicht allein mit der Strafe, welche gegen den Unschuldigen erkannt wurde, belegt werden, sondern diese Strafe ist auch um eine Strafart zu erhöhen.

Art. 230.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen hat; soll nach den Bestimmungen des Art. 228 gestraft werden. Haben Mehrere in Folge vorausgegangener Verabredung in der vorbemerkten Absicht meineidig geschworen; so sollen die im Art. 228. Num. I, II, III, und IV bestimmten Strafen wider sie erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Verurtheilung des Angeschuldigten erfolgt ist, oder nicht.

Art. 231.

Wer obrigkeitliche Verhafts-Befehle nachmacht oder verfälscht, um dadurch die Verhaftung eines Andern zu bewirken, soll, wenn dieser Zweck erreicht worden, mit Zuchthaus zweyten Grades, außerdem mit Zuchthaus von 16 bis 20 Jahren bestraft werden.

Art. 232.

Wer einen Andern eines Verbrechens für schuldig hält und diesen Verdacht ohne Betrug und Hinterhalt mit Angabe seiner Gründe aus böser oder guter Absicht der Obrigkeit mittheilt, oder den Andern bey civilrechtlichen Streitigkeiten zu Folge dieses Verdachts und mit Angabe der Gründe zur Vertheidigung seiner Rechte eines Verbrechens beschuldiget, kann als falscher Denunciant oder Verläumder nicht gestraft werden.

Art. 233.*

Wer einem Andern durch außergerichtliche Ausstreuung oder heimliche Verbreitung, mündlich oder schriftlich eine Handlung wissentlich andichtet, welche in dem Strafgesetzbuche für ein Verbrechen erklärt ist, wird der Verläumdung schuldig.

Art. 234.

Die Beschuldigung wird im Sinne des Gesetzes für falsch gehalten, wenn nicht der Beweis der angeschuldigten Handlung schon hergestellt ist.

Dieser Beweis kann aber nur allein aus gerichtlichen rechtskräftigen Urtheilen oder aus Entscheidungen anderer öffentlicher Behörden geführt, keineswegs aber durch Berufung auf Offenkündigkeit oder Zeit oder Flugschriften ersetzt werden. Erbietet sich jedoch derjenige, welcher der Verläumdung beschuldiget ist, den Gegenstand derselben zu beweisen, oder bestehet er auf der Wahrheit seiner Beschuldigung; so soll die Untersuchung über die Verläumdung so lange ausgesetzt bleiben, bis über das dem Andern angeschuldigte Verbrechen rechtskräftig entschieden ist. Wird der Beschuldigte in Folge dieser Untersuchung nicht ganz frey gesprochen; so kann eine strafrechtliche Untersuchung wegen Verläumdung wider den Denuncianten oder Verbreiter nicht eingeleitet werden.

Art. 235.

Die Verläumdung wird bestraft: I. mit Gefängniß zweyten Grades, wenn sie den Vorwurf eines wenigstens mit Arbeitshaus zu bestrafenden Verbrechens enthält; II. mit Gefängniß von 2 bis 4 Jahren, wenn das angedichtete Verbrechen mit Gefängniß zweyten Grades zu strafen ist; III. außer diesen Fällen mit der Hälfte der auf dem angedichteten Verbrechen stehenden Gefängnißstrafe.

Art. 236.*

In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten, und die Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 237.

Wer durch widerrechtliche Handlung die natürlichen oder bürgerlichen Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt, oder verändert; insonderheit wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, verbirgt oder entfernt, oder demjenigen, der es zurückzufordern berechtiget ist, vorenthält; wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder ein Kind, als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgiebt; der ist der Verletzung des Familienstandes schuldig und soll mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren bestraft werden.

Art. 238.

Wer sich selbst oder einem Andern in böser Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß von 6—12 Monaten gestraft werden; wenn aber diese Handlung dahin abzielt, das Vermögen eines Andern, Lebenden oder Verstorbenen, zum Nachtheile des Berechtigten an sich zu ziehen; so soll auf Arbeitshaus von 4—8 Jahren erkannt werden, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen, wo beide strafbare Handlungen (I. und II.) wegen Betrugs oder der Fälschung mit einer größern Strafe zu belegen sind.

Art. 239.

Wer eine Person durch Betrug zu einer nach dem Gesetze ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, soll auf Anzeige des Betrogenen, und nachdem die Ehe von

dem zuständigen Gericht für nichtig erklärt ist, mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren bestraft werden.

Art. 240.

Ist eine Ehe von dem zuständigen Gerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Aeltern ihr Kind oder ein Vormund seinen Pflegbefohlnen zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthiget haben; so sollen die Aeltern oder Vormünder mit Gefängniß von 3—6 Monaten gestraft werden.

Art. 241.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder Ehe eine neue Ehe schließt, soll I. wenn es mit Einwilligung des andern Ehegatten geschehen, mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren, und II. wenn es wider Willen des andern Ehegatten geschehen, mit Arbeitshaus von 8—12 Jahren gestraft werden. Die Strafe wird im Fall des Num. I. auf Gefängniß von 6—12 Monaten, und im Fall des Num. II. auf Arbeitshaus von 4—8 Jahren herabgesetzt, wenn der Thäter der Person, mit welcher er die neue Ehe geschlossen, seinen Ehestand bekannt gemacht hat.

Art. 242.

Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, wissentlich verheirathet, wird gestraft: I. mit Gefängniß von 2—4 Jahren, wenn es ohne Zustimmung des andern Ehegatten geschehen; II. mit Gefängniß von 3—6 Monaten, wenn der andere Ehegatte eingewilliget hat.

Art. 243.

Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß, und zwar I. an der Ehefrau auf

1 bis 3 Monate; II. an dem Ehemann auf eine Woche bis zu einem Monat gestraft.

Art. 244.

Wer eine Urkunde verfälscht, um dadurch das Verbrechen des Menschenraubes, der Entführung, der Gefangenhaltung oder der Aussetzung zu begehen, oder die Verläumdung zu bekräftigen, den Familienstand einer Person zu unterdrücken oder in stehender Ehe eine neue Ehe zu schließen; soll, wenn die Fälschung an einer öffentlichen Urkunde geschehen, mit Zuchthaus von 16—20, außerdem mit Zuchthaus von 12—16 Jahren bestraft, auch die Strafe um eine Strafart erhöhet werden, wenn das dadurch verübte Verbrechen als solches schon mit Zuchthaus zu bestrafen ist.

Art. 245.

Allgemeine Bestimmungen. Thätige Reue.

Wer eines der in diesem Kapitel aufgeführten Verbrechen angefangen hat, und ohne in der Fortsetzung oder Vollendung des Verbrechens durch einen Zufall, Unvermögenheit oder überhaupt äußere Umstände gehindert worden zu seyn, freiwillig von der Fortsetzung des Verbrechens absteht, bleibt vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in allen Fällen straflos, soferne durch das angefangene Verbrechen noch kein Nachtheil für das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Keuschheit, die Ehre oder den Familienstand eines Andern entstanden ist.

Art. 246.

Wenn aber schon ein solcher Nachtheil entstanden war; so soll das freiwillige Abstehen des Verbrechers eine Minderung der Strafe nach folgendem Unterschiede zur Folge haben; I. wenn durch das Verbrechen ein Anderer an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädiget worden war; und der Thäter durch thätige Hülfe der Gefahr vorzubeugen gesucht hat; so soll die That 1) nach den Bestimmungen des

Art. 40. gestraft werden; in soferne der Beschädigte der geleisteten Hülfe ungeachtet das Leben verloren. Hat der Beschädigte das Leben nicht verloren; so sollen 2) die in den vorstehenden Artikeln nach der Größe der entstandenen Körper- oder Gesundheitsbeschädigung bestimmten Strafen um zwey Strafarten gemindert werden; II. wenn dagegen der Verbrecher von der Fortsetzung des Verbrechens zwar freywillig abgestanden ist; jedoch nichts gethan hat, um der durch die Beschädigung entstandenen Gefahr vorzubeugen; so soll er im Fall des Num. I. 1) gleichwohl mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt und dessen Strafe im Fall des Num. I. 2) nach der Beschaffenheit der Verletzung bestimmt werden; III. wer eine geraubte, entführte oder gefangen gehaltene Person vor der Entdeckung der That freywillig wieder in Freiheit setzt; gegen den soll die Strafe um eine Strafart gemindert werden; IV. wenn die Strafe eines Verbrechens nach der Dauer der Krankheit, Arbeits-Unfähigkeit oder Freiheits-Beraubung des Andern zu bestimmen ist, so soll die Strafe wegen der thätigen Reue da, wo das Gesetz eine Strafminderung um eine Strafart vorschreibt, um den vierten, und wo es eine Strafminderung um zwey Strafarten vorschreibt, um die Hälfte gemindert werden; V. wenn der falsche Denunciant so wie derjenige, welcher, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, einen Meineid begangen hat, sein Verbrechen bei der Obrigkeit anzeigt, so soll folgende Strafminderung eintreten: 1. wenn an dem Beschuldigten noch keine Strafe vollzogen war; so ist anstatt auf die Todes- oder Kettenstrafe auf Gefängniß von 2—4 Jahren; anstatt auf eine der Zuchthausstrafen auf Gefängniß von 1—2 Jahren; anstatt auf eine der Arbeitshausstrafen auf Gefängniß von 6—12 Monaten, anstatt auf Gefängniß zweyten Grades auf Gefängniß von 3—6 Monaten zu erkennen und jede der übrigen Gefängnißstrafen auf den 8ten Theil herabzusetzen; 2. wenn an dem Beschuldigten schon

eine Freiheitsstrafe vollzogen worden war; so soll der Thäter als ein solcher, welcher einen andern widerrechtlich gefangen hält, betrachtet, und nach den Bestimmungen über die Gefangenhaltung bestraft werden; III. wenn an dem Beschuldigten die Strafe der Dienstesentsetzung, Dienstesentlassung oder Herabsetzung im Amte vollzogen worden war; so wird der Zeitraum, während dessen der Beschuldigte von seinem Dienste oder frühern Posten entfernt war, der Gefangenhaltung gleich geachtet.

Art. 247.

Wenn die Strafe eines Verbrechers von der Strafe eines Andern oder von der auf ein Verbrechen gesetzten Strafe abhängt; so wird in allen Fällen die Dienstesentsetzung dem Arbeitshause von 4 bis 8 Jahren, die Dienstesentlassung dem Gefängniße zweyten Grades, und die Herabsetzung im Amte dem Gefängniße ersten Grades von 2 bis 4 Jahren gleich geachtet.

Art. 248.

Die Strafe desjenigen, welcher einen zur thätigen Reue entschlossenen oder geneigten Verbrecher zur Fortsetzung des Verbrechens zwingt, aufmuntert, beredet oder sonst auf eine Art zu bewegen sucht, soll in allen Fällen in dem nämlichen Grade erhöht werden, in welchem die Strafe wegen der thätigen Reue gemindert wird.

Bemerkungen.

In dem vorstehenden Kapitel sind nicht allein sehr viele wesentliche von dem Entwurfe mit Stillschweigen übergangene Bestimmungen aufgenommen worden, sondern es ist auch dem Mangel, daß die Qualität der Strafe von einer Quantität, einem gewissen Zeitraume, abhänge, allenthalben abgeholfen worden. Am leichtesten läßt sich dieser Mangel bey den Strafen der Körperverletzungen beseitigen. Die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten muß zwar auf die Strafe Einfluß haben, allein sie kann als Quantität auch nur die Quantität der Strafe bestimmen, keineswegs aber deren Qualität verändern.

Dieser unbestreitbare Grundsatz wurde oben befolgt. Wegen der blosen Dauer der Krankheit wird nie zu einer höhern Gattung der Strafe übergangen, sondern dieß geschieht blos dann, wenn sich die Qualität der Verletzung verändert. Dabey kann die That wegen der längern Dauer der Krankheit, welche keinen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit des Beschädigten zurückläßt, immer noch strenge genug gestraft werden, weil dem Richter durch die Erweiterung der Gefängnißstrafe nach der Dauer ein Spielraum bis zu 4 Jahren offen bleibt. Man wird indessen einwenden, daß nun schon eine eintägige Krankheit des Beschädigten criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben müße. Dieß ist zwar richtig, allein es liegt hierinnen keine Ungerechtigkeit, weil der, außer der Freyheits-Entziehung mit der Gefängnißstrafe verbundene, Verlust gewisser staatsbürgerlicher Rechte bey dem niedrigsten Grade der Körper-Verletzung blos dann eintritt, wenn die That mit Vorbedacht beschlossen, oder der Thäter wegen einer Körperverletzung schon einmal gestraft worden war. Hat die Gefängnißstrafe blos die Freiheits-Entziehung zur Folge; so liegt in ihr kein größeres Uebel, als in dem Polizey-Arreste, und es ist sogar zweckmäßig, den ohne dieß erkünstelten und in der Wirklichkeit gar nicht bestehenden Unterschied zwischen Gefängniß und Arrest aufzuheben. Darinnen, daß die Justizbehörde und nicht die Polizeybehörde die Untersuchung führe, liegt für den Thäter wiederum kein Uebel, und der Umstand, daß die Geschäfte der Justizstellen durch die oben vorgeschlagene Bestrafung der geringern Körperverletzungen vermehrt werden, kann die außerdem unvermeidliche Ungerechtigkeit, daß der einer Körperverletzung Schuldige im Fall einer 30 tägigen Krankheit des Verletzten im Amte, Ehren und Würden bleibt und nur mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, im Falle einer 31tägigen Krankheit des Verletzten aber mit Arbeitshaus bis zu 10 Jahren und dem Verluste des Amts, aller Würden und Ehrenstellen bestraft wird, nicht rechtfertigen.

Mit größern Schwierigkeiten ist die Beseitigung des Mangels verbunden, daß die Kindsmörderin, wenn das Kind 23 Stunden 59 Minuten alt war, mit Zuchthaus, und wenn es 24 Stnnden alt war, mit dem Tode bestraft werden soll.

Sieht man indessen auf den Grund der geringern Strafwürdigkeit des Kindsmords im Verhältniße zum Morde, der nur darinnen liegen kann, daß die That in einer Katastrophe verübt wurde, wo die Zurechnungsfähigkeit wegen der körperlichen oder geistigen Leiden der Thäterin und überhaupt wegen deren Lage gemindert ist, so muß man die Strafe des Kindsmords nach drey Epochen bestimmen: je nachdem die That

1) während der Geburt, oder
2) nach vollendeter Geburt, oder
3) nach der völligen Wiederherstellung der Mutter

geschehen ist. Am meisten ist die Ruhe der Seele und die Besonnenheit der Mutter durch die Macht des Schmerzes während der Geburt gestört. Nach vollendeter Geburt ist der körperliche und geistige Zustand der Mutter wesentlich verändert. Die Katastrophe ist vorüber, das Gemüth beruhigter und der Körperschmerz ungleich und wesentlich geringer. Eben deswegen fällt nun die Hauptrücksicht der Strafminderung weg, und die Strafe muß sich mit der wesentlichen Veränderung der Umstände selbst wesentlich verändern. So lange die Mutter noch in Folge der Niederkunft an Körper oder Geist leidet, ist noch ein Grund der Strafminderung vorhanden. Die volle Strafe des Mordes tritt daher nur mit deren völligen Wiederherstellung ein, und es ist demnach die Qualität der Strafen des Kindsmords nirgends an eine Quantität, das Alter des Kindes, sondern allenthalben an die qualitativen Grade der Zurechnungsfähigkeit geknüpft.

Zweytes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Rechte des Eigenthums.

Art. 249.

Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Berechtigten in der Absicht eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe widerrechtlich als Eigenthum zu haben, der ist des Diebstahls schuldig. I. Diebstahl.

Art. 250.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Art. 251.

Der Diebstahl wird nach folgendem Unterschiede bestraft:

I. wenn der Dieb die Personen, welche ihn an der Vollbringung des Diebstahles oder an der Hinwegbringung des entwendeten Guts verhindern wollten, thätlich mißhandelt

hat; 1) mit dem Tode, soferne eine dieser Personen durch die Mißhandlungen das Leben verloren, 2) mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn eine dieser Personen durch die Mißhandlungen eine Verletzung höchsten oder zweyten Grades (Art. 184.) erlitten, 3) außer diesen Fällen mit Zuchthaus von 16—20 Jahren;

II. mit Zuchthaus von 12—16 Jahren, 1) wenn von einer Bande mehrere Diebstähle verübt worden, welche nach dem folgenden Num. IV. einzeln mit Arbeitshaus zu strafen wären, 2) wenn der Dieb schon vorher zweymal wegen Diebstahls die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erlitten hatte; vorausgesetzt, daß der Rückfall nicht vermöge der allgemeinen Bestimmungen eine größere Strafe zur Folge hat;

III. mit Arbeitshaus zweyten Grades, wenn der Dieb, welcher sich vorher nicht mit Waffen versehen hatte, sich den Personen, welche ihn an der Vollbringung des Diebstahls oder Hinwegbringung des entwendeten Gutes hindern wollten, ohne dieselbe thätlich zu mißhandeln, widersetzt, oder diese Personen durch Drohungen zu schrecken sucht; 3) wenn der Dieb schon vorher wegen Diebstahls zweymal die Gefängnißstrafe zweyten Grades erlitten und der Rückfall nach den allgemeinen Bestimmungen keine größere Strafe zur Folge hat;

IV. mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren, 1) wenn der Diebstahl in bewohnten Gebäuden mittelst äußern Einbruchs durch Einsteigen von Außen oder mittelst Sperrwerkzeuge oder falscher Schlüssel geschehen ist; 2) wenn der Dieb sich mit Waffen versehen hat, 3) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt wurde; 4) wenn ein mit Gefängniß zu strafender Diebstahl von einem Diebe verübt wurde, der vorher schon zweymal wegen Diebstahls wenigstens mit Gefängniß bestraft war; und der Rückfall keine größere Strafe zur Folge hat;

V. mit Gefängniß zweyten Grades, 1) wenn eine dem Gottesdienst gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte entwendet wurde; 2) wenn der Diebstahl bei gemeiner Gefahr (Brand, Ueberschwemmung, Aufruhr) verübt wurde, vorausgesetzt, daß der Dieb nicht wegen Brandstiftung, verursachter Ueberschwemmung oder Aufruhrs zu strafen ist; 3) wenn der Diebstahl mittelst innern Einbruches begangen wurde; 4) wenn der Diebstahl auf öffentlichen Straßen an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten oder Boten oder durch die Post verführten Waaren mittelst Abschneidung oder Erbrechung der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel der Fässer, Koffer, Kisten, Mantelsäcke u. dgl. begangen wurde; 4) wenn er in der Absicht begangen worden, um einen Andern, dem das entwendete Gut anvertraut war, in den Verdacht einer Untreue zu bringen; 5) wenn, in der Absicht, einen Fremden verdächtig zu machen, Pässe oder andere Legitimations-Urkunden entwendet worden; 6) wenn sich der Dieb durch Schwärzen unkenntlich zu machen gesucht hat; 7) wenn der Dieb durch Vermummung, Verkleidung in sogenannte Gespenster oder Geister zur Beförderung seiner That Schrecken zu erregen suchte; 8) wenn der Dieb eine vom Staate zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutze des Eigenthums aufgestellte Person ist und bei einer ihm in Rücksicht auf sein Diensteverhältniß oder seine Eigenschaft eröffneten Gelegenheit den Diebstahl begangen hat.

Art. 252.*

Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahls sich nicht darinn aufhielten; 2) der zu einem bewohnten Hause gehörige geschlossene Hofraum und die in demselben stehenden Gebäude.

Art. 253.*

Durch den Ausdruck, äußerer Einbruch, wird jede gewaltsame Eröffnung eines vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingangs in bewohnte Gebäude verstanden, die Eröffnung mag auf welch immer für eine gewaltsame Weise hervorgebracht oder zum Eindringen erweitert worden seyn.

Art. 254.*

Der innere Einbruch wird im Innern bewohnter Gebäude durch Aufsprengen oder Aufbrechen der Thüren, der Gemächer oder der in bewohnten Gebäuden befindlichen Kisten, Schränke oder Kommode, Koffer, Mantelsäcke oder anderer Behältnisse begangen.

Art. 255.*

Unter falschen Schlüsseln werden Sperrhaken, Dietriche, Haupt- und nachgemachte Schlüssel und andere solche Instrumente verstanden, womit Schlösser eröffnet werden können. Auch die rechten Schlüssel sind darunter begriffen, in soferne der Dieb sich dieselben vor der That heimlich oder mit List verschafft hatte, um sie zur Entwendung zu gebrauchen.

Art. 256.

Außer den vorbenannten Fällen richtet sich die Strafe des Diebstahls nach dem Werthe der entwendeten Sache dergestalt, daß der Dieb für jeden Gulden mit zehntägigem Gefängniß bis zu 4 Jahren zu strafen ist, und hiemit Schärfung verbunden wird, wenn auf eine die höchste Dauer des Gefängnisses überschreitende Strafe zu erkennen wäre.

Art. 257.

Die Gerichte sind ermächtiget, nach Erwägung aller Umstände, insbesondere wenn der Dieb ein sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, wenn er mehrere ein-

zeln mit Gefängniß zu strafende Diebstähle, oder den Diebstahl mit besonderer Verschlagenheit verübt hat, oder wenn der Werth des Entwendeten von hohem Betrage ist, auf die Gefängnißstrafe zweyten Grades zu erkennen.

Art. 258.

Die Strafe soll um eine Strafart erhöhet werden: wenn zwey der im Art. 251. Num. IV. unter Num. 1, 2 und 3. aufgeführten Erschwerungsgründe concurriren, oder wenn der im Art. 251. Num. V. unter Num. 3. aufgeführte Erschwerungsgrund mit einem der Fälle Num. V. 4, 5, 6, 7 oder 8 zusammentrifft.

Art. 259.

Die Gerichte sind ermächtiget, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, insbesondere der Veranlassung zur That, des frühern Lebenswandels des Verbrechers und der besondern zur That determinirenden Verhältnisse die Strafe des Diebstahles um eine Strafart oder in der Dauer bis auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 260.

In allen Fällen kann die Strafe des Diebstahles geschärft und mit derselben die Stellung unter besondere Policey-Aufsicht auf 5 bis 10 Jahre verbunden werden.

Art. 261.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder von Wittwen am Nachlasse ihres verstorbenen Ehegatten, oder zwischen Aeltern und Kindern, oder zwischen Verschwägerten desselben Grades, oder von jungen Leuten an ihren Pflegeältern oder Erziehern, desgleichen zwischen den in derselben Familien-Gemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden; ferner die Entwendungen an Eß- und Trinkwaaren, welche das Hausgesinde aus Lü-

sternheit, oder andere Personen zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses oder Gelustes begangen haben, können blos policeylich gerügt werden.

Art. 262.*

Der Diebstahl wird als Raub bestraft, wenn sich der Dieb zu der That mit Waffen versehen, und, nachdem er bei der That entdeckt worden, diese Waffen zur Mißhandlung oder Schreckung gebraucht hat.

Art. 263.*

II. Unterschlagung. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, und diese sich rechtswidrig in der Absicht zueignet, sie dem Eigenthümer zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

Art. 264.*

Die Zueignung ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet, ohne Wissen oder Willen des Berechtigten ganz oder zum Theil verbraucht oder deren Eigenthum veräußert hat.

An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen übergeben worden sind, wird die Zueignung durch Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses vollendet.

Art. 265.

Wer eine Sache findet und diese dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder nachdem der Finder öffentlich zur Zurückgabe aufgefordert worden war, die Anzeige des Funds länger unterläßt, als nach den Umständen zu entschuldigen ist, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 266.

Die Unterschlagung wird nach den Bestimmungen des Art. 251. Num. V. 8 und des Art. 256 gestraft.

Art. 267.*

Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, desgleichen wer solche Handlungen eines Andern wissentlich benützt, und dadurch entweder einen Andern rechtswidrig beschädiget, oder sich einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, der ist des Betruges schuldig. III. Betrug.

Art. 268.

Mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren sind zu strafen jene Betrüger:

1) welche die Religion, eine religiöse Handlung, geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbrauchen;
2) welche mit Anwendung falscher Pässe oder Certificate Sammlungen oder Collecten anstellen unter dem falschen Vorgeben, daß es für Verunglückte, für Gefangene oder für wohlthätige oder fromme Zwecke geschehe;
3) welche in eigennütziger Absicht den Andern durch abergläubische oder hinterlistige Verblendungen z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergl. hintergehen;
4) welche sich zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer Betrügereien verbunden, und wenigstens einen mit Gefängniß zu strafenden Betrug vollendet haben;
5) welche wenigstens drey mit Gefängniß zu strafende Betrügereien begangen oder nach zweymal wegen Betrugs erlittener Gefängnißstrafe einen Betrug derselben Art verübt haben.

Art. 269.

Wer ohne einen der vorhergehenden Umstände mittelst

vorsätzlicher Täuschung eines Andern denselben um sein jetziges oder künftiges Vermögen oder um einen Theil desselben betrogen hat, der soll nach den Bestimmungen des Art. 256 gestraft werden.

Art. 270.

Wer bey bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstiget, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldwerthe Sachen heimlich zurückhält, oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, der soll, wenn er nicht als Handelsmann oder Fabrikant sich dadurch eines betrügerischen Bankerots schuldig macht, nach dem vorhergehenden Artikel 269 gestraft werden.

Art. 271.

Wer durch Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug an einem Geisteswerke dessen Verfasser, Erfinder, Verleger oder Eigenthümer beschädiget, soll nach den vorhergehenden Bestimmungen (Art. 256 u. 251. Nr. V. 8.) gestraft werden.

Art. 272.*

IV. Münzfälschung

Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugterweise nachahmt, der ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 273.

Der Münzfälscher wird bestraft: I. mit Zuchthaus von 12—16 Jahren, wenn er Gold- oder Silbermünzen und zwar von geringerer innerer Güte, als die ächten haben, verfertiget hat; II. mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren, wenn die nachgemachten Münzen von gleicher innerer Güte, wie die ächten sind, oder wenn die Nachahmung an Kupfermünze geschehen ist; III. wer in eigennütziger Absicht den innern

Werth ächter Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel verringert, wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringern Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen gegeben, und solche auf eine oder die andere Art verfälschte Stücke in Umlauf gesetzt hat; soll mit Gefängniß zweyten Grades und bei geringerer Gefährlichkeit der That, geringerem Betrage der gefälschten Münzen oder andern mildernden Umständen mit einer der verschiedenen Gefängnißstrafarten belegt werden.

Art. 274.

Wer in der Absicht, eine Münzfälschung zu begehen, die dazu dienenden Mittel, Werkzeuge oder Materialien sich verschafft hat, der soll, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, wegen Versuchs der Münzfälschung bestraft werden.

Art. 275.

Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt, oder im Einverständnisse mit ihm die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertiget oder verschafft, oder auch nach vollbrachter Münzfälschung in solchem Einverständnisse die unächte oder verfälschte Münze von ihm angenommen hat, um sie im Publikum zu verbreiten, wird wie der Münzfälscher selbst gestraft.

Art. 276.

Wer von einer Münzfälschung oder von einer Niederlage oder den Verbreitern falscher Münzen Wissenschaft hat, und seine Wissenschaft der Obrigkeit anzuzeigen länger, als nach den Umständen zu entschuldigen ist, unterläßt, soll deswegen mit Gefängniß von 1 — 3 Monaten bestraft werden.

Art. 277.

In allen Fällen, wo die unterlassene Anzeige eines Verbrechens gestraft wird, sind Blutsverwandte in aufsteigender

Linie in denselben Graden Verschwägerte, Ehegatten und Geschwister von der Strafe frey zu lassen, wenn sie mit den Verbrechern nicht im Einverständnisse waren und die Anzeige nicht aus böser Absicht unterlassen haben. Blutsverwandte in absteigender Linie sind straflos, wenn sie die That auf irgend eine Weise zu verhindern gesucht haben.

Art. 278.

Mit Gefängniß von 1—3 Monaten ist zu strafen: 1) wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, jedoch aus Gewinnsucht, unächte Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, oder verrufene Münzsorten einführt oder verbreitet; 2) wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, oder ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert; 3) derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne daß er sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen kann.

Art. 279.

V. Stempelfälschung.

Wer Stempel, mit welchen Papier, Waaren, Maaße Gewichte und dergleichen unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder fälscht, oder sich solcher nachgemachter oder falscher Stempel wissentlich bedient, soll mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren bestraft werden.

Art. 280.

Wer dergleichen Stempel ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder einen solchen Stempel, er sey ächt oder unächt, wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß von 6—12 Monaten, und wenn sich die Absicht, von diesen Stempeln Gebrauch machen zu wollen, aus den

Umständen mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, mit 1 — 2 oder 2 — 4jährigem Gefängniß gestraft werden.

Art. 281.

Wer in böser Absicht eine Urkunde auf den Namen des Regenten oder einer Staatsbehörde fälschlich ausstellt; wer die Unterschrift eines Staatsbeamten oder das Siegel einer öffentlichen Behörde in einer Urkunde nachmacht, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer gültigen Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung der Worte, Namen, Zahlen oder Unterscheidungszeichen entstellt, der ist der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

VI. Entziehung des Eigenthums durch Urkundenfälschung; a) öffentlicher.

Art. 282.*

Der wissentliche Gebrauch einer falschen, so wie die Vernichtung oder Unterdrückung einer ächten öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung bestraft.

Art. 283.*

Rücksichtlich der Bestrafung werden als öffentliche Urkunden angesehen: 1) diejenigen, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem K. Staatssiegel oder dem Siegel des Staatsraths oder eines der Staatsministerien versehen sind; 2) diejenigen, welche von andern unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden innerhalb der Grenzen ihres Amtes ausgefertiget, oder beglaubiget sind; 3) die Protocolle der Gerichte oder anderer Staatsbehörden, desgleichen die mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepte der amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Acten der Gerichte oder Staatsbehörden aufbewahrt werden; 4) die unter amtlichen Glauben zu führenden oder hergestellten Grund- und Hypothekenbücher, Steuer-Cataster, Saal- und Lagerbücher, Tauf- Heirath- und Sterbematrikel, Inventarien, Fideicommiß und Adels-Matrikel, sammt den hieraus mit amtlicher Beglaubigung ge-

fertigten Auszügen; 5) die Notariatsinstrumente, welche innerhalb des Wirkungskreises der Notäre errichtet und mit deren Unterschrift und Notariatssiegel versehen sind; die Notariatsprotocolle, woraus jene Instrumente gefertiget werden, desgleichen die von den Notären förmlich aufgenommenen Wechselproteste; 6) Urkunden auswärtiger Staatsbehörden, wenn sie von einem innländischen Beamten in seiner Amtseigenschaft beglaubiget worden.

Art. 284.

Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird, wenn sie, in der Absicht, einen Andern zu betrügen, von einem Privatmanne begangen wurde, mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren gestraft.

Art. 285.

Ein dieser Fälschung schuldiger öffentlicher Diener soll, sofern er die Fälschung nicht an den Acten oder Urkunden seiner Behörde begangen, und die ihm vermöge seines Dienstes zustehenden Befugniße und dargebotene Gelegenheit nicht zur Fälschung angewendet hat, einem Privaten gleich geachtet werden.

Art. 286.*

b) der Privaturkunden

Wer in böser Absicht eine Privaturkunde auf den Namen eines andern fälschlich ausstellt, wer die Unterschrift oder das Siegel eines andern nachahmt, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer gültigen Privaturkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung der Worte, Namen, Zahlen oder Unterscheidungszeichen entstellt, der ist der Fälschung der Privaturkunden schuldig.

Art. 287.

Der Art. 282. ist auch auf Privaturkunden anzuwenden.

Art. 288.

Rücksichtlich der Bestrafung werden unter Privaturkunden solche Schriften verstanden, welche den Beweis, das Daseyn oder Nichtdaseyn, die Erwerbung oder Abtretung von Rechten und Verbindlichkeiten, oder die Entsagung auf diese zum Gegenstand haben, blos mit Privatunterschrift versehen sind, und nicht auf amtlichen Glauben (Art. 283.) beruhen.

Art. 289.

Die in der Absicht, einen andern zu betrügen, geschehene Fälschung von Privaturkunden wird mit Gefängniß zweyten Grades bestraft.

Art. 290.

Wer die Grenzzeichen der Grundstücke oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers gesetzten Eichpfähle in böser Absicht verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, der soll gestraft werden: I. mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, wenn sie unter amtlicher Autorität gesetzt waren; II. mit Gefängniß zweyten Grades, wenn sie nicht unter amtlichen Glauben gesetzt waren. VII. Veränderung der Grenzzeichen.

Art. 291.*

Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache, oder als Parthey in eigner Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, oder als Curator für seinen Pflegebefohlnen vor Gericht einen behaupteten (aßertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, oder unter Beziehung auf einen solchen schon geleisteten Eid wissentlich etwas Unwahres vor Gericht behauptet, oder ausgesagt hat, der ist des Meineides schuldig. VIII. Meineid.

Art. 292.*

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformel

der Menoniten sind rücksichtlich der Strafe des Meineides dem Eide selbst gleich zu achten.

Art. 293.*

Der Würdigungseid in Civilsachen läßt eine Untersuchung wegen Verbrechens nicht zu.

Art. 294.

Der Meineid wird mit Arbeitshaus von 8 — 12 Jahren gestraft, wenn er nicht in einer Untersuchungssache wider einen Andern wegen eines Verbrechens für oder wider den Angeschuldigten geleistet worden ist.

Art. 295.*

Wer wegen Meineids zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt worden ist, soll zur Ablegung eines Eides oder Zeugnisses für immer unfähig seyn, und vor seiner Abführung an den Strafort, öffentlich ausgestellt werden.

Art. 296.

Wer sich in dem zur Eidesabnahme angesetzten Termine nach geschehener Gewissensschärfung und nach ihm eröffneten Strafen des gegenwärtigen und des Art. 294. u. 295. zur Ableistung des Eides bereit erklärt, soll, wenn die Ableistung durch zufällige Entdeckung der Wahrheit, oder andere Umstände oder dadurch unterblieb, daß der Gegentheil den Eid für geleistet annahm, mit Gefängniß zweyten Grades gestraft werden.

Art. 297.

Wer ein gültiges Versprechen oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu bestimmten künftigen Handlungen oder Unterlaßungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid bekräftiget, diese eidliche Zusage aber mit Wissen und Willen gebrochen hat; wer auf Handgelübde statt Eides ein

falsches Zeugniß vor Gericht wissentlich abgelegt hat; soll mit Gefängniß von 1 — 2 Jahren bestraft werden.

Art. 298.

Diejenigen, welche vermöge ihres öffentlichen Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen, wenn sie dadurch betrügen, daß sie wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine verkaufen, oder die ihnen anvertrauten Metalle und Edelsteine gegen geringhaltige oder falsche Metalle oder Steine austauschen, sollen mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren gestraft werden. IX. Fälschung und Betrug bei offenen Gewerben.

Art. 299.

Handelsleute, die den Speditions- oder Commissionshandel, Fuhr- und Schiffleute, die das Frachtfahren als öffentliches Gewerbe treiben, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfand- oder Leihhäuser, die aufgestellten Lotto-Collecteurs; desgleichen die bey solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsleute, Schreiber, Aufseher, Fuhrknechte, wenn sie bey Führung dieser Geschäfte oder an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäfts oder öffentlichen Gewerbs anvertraut wurden, eine Fälschung, Unterschlagung oder einen Betrug begangen haben, sollen mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren bestraft werden; die Gerichte sind jedoch ermächtiget, bey geringem Schaden oder minderer Gefährlichkeit der That oder bey andern mildernden Umständen auf Gefängniß zweyten oder ersten Grades zu erkennen.

Art. 300.*

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist; soll des betrügerischen Bankerots in folgenden Fällen schuldig geachtet werden: 1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite ge- X. Bankerot.

schafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten; 2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich vorgegeben hat; 3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat, und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist; 4) wenn er irgend etwas an Geld, an geldwerthen Sachen oder Papieren oder an Activforderungen verheimlichet oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers angegeben hat; 5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt hat; 6) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldwerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrags oder eines Depositums von einem Andern erhalten hat, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat.

Art. 301.*

Dem betrügerischen Bankerot ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig angegeben hat.

Art. 302.*

Des einfachen Bankerots soll der Handelsmann oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen schuldig geachtet werden: 1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann; 2) wenn er zu der Zeit, wo er seinem Falle schon nahe, und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch beträcht-

liche Anlehen aufgenommen, oder Handelswaaren oder Creditpapiere unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat; 3) wenn er gewagte Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben hat, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen mußte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist.

Art. 303.

Der betrügerische Bankerot soll mit Arbeitshaus von 4 bis 8 Jahren gestraft, und der Betrüger des Gewerbes, welches er zu dessen Verübung mißbrauchte, verlustig werden. Der einfache Bankerot ist mit Gefängniß von 1 — 2 Jahren zu strafen.

Art. 304.

Vormünder oder Curatoren, welche absichtlich ihren Pflegebefohlnen zum Nachtheil handeln, sollen mit Gefängniß zweyten Grades, und wenn sie sich an deren Vermögen einer Unterschlagung oder Betrugs schuldig machen, mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren bestraft werden.

Art. 305.

Eben dieser Strafe sind wegen der im vorhergehenden Art. 304. benannten Handlungen an den ihnen anvertrauten Geschäften oder Verwaltungen unterworfen: 1) die bey Concursen oder Debitwesen vom Gerichte bestellten oder bestätigten Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrations-Verwalter; 2) die Verwalter des Stiftungs- oder Comunal-Vermögens, in soweit sie nicht unter den Staatsbeamten oder öffentlichen Dienern begriffen sind; 3) die von dem Guts- oder Grundherrschaften zur Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte oder Oeconomien bestellten Personen.

Art. 306.

Wer als Schiedsrichter in einer Sache entweder sich

bestechen läßt, oder in böser Absicht ein ungerechtes Urtheil fällt, ist mit Gefängniß von 1 bis 2 Jahren zu strafen.

Gewaltsame Verlezzung der Eigenthumsrechte. I. Verletzung des Jagdrechts.

Art. 307.

Wer in einem fremden Jagdbezirk ein zur Jagdbarkeit gehöriges Wild ohne Einwilligung des Berechtigten mit Schießgewehr tödtet, soll als Wildschütz mit Gefängniß von 1 — 3 Monaten bestraft werden, wenn er dieser That wegen schon zweymal eine policeyliche Strafe erlitten hatte.

Art. 308.

Wer auf einem fremden Jagdbezirk mit Schießgewehr betroffen wird, und der Einwilligung des Berechtigten in diese That nicht nachweisen kann, soll des Versuchs der Verletzung des Jagdrechts für schuldig erachtet und unter der Voraussetzung des Art. 307. mit einmonathlichem Gefängniß gestraft werden.

Art. 309.

Ohne Rücksicht, ob ein Wild getödtet worden ist, oder nicht, oder der Thäter schon vorher eine policeyliche Strafe erlitten hatte oder nicht, sollen gestraft werden: I. diejenigen, welche sich zur Verübung eines Wilddiebstahles und im Entdeckungsfalle zur Widersetzung gegen denjenigen, von welchem sie bey der That betroffen werden, verabredet, II. welche sich zum Wildschießen in eine Bande vereiniget, III. welche sich vermummt oder unkenntlich zu machen gesucht haben, mit Gefängniß zweyten Grades.

Art. 310.

Wer aber, nachdem er einen fremden Jagdbezirk unbefugterweise mit Schießgewehr betreten hatte, gegen Jäger, Forstbediente, oder andere Personen, von denen er auf der That betroffen wird, Drohungen oder Gewalt anwendet, soll gestraft werden: I. mit dem Tode, wenn eine solche Person

mißhandelt worden und dadurch das Leben verloren; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn einer solchen Person, eine Verletzung höchsten Grades (Art. 184. Num. I.) zugefügt worden; III. mit Zuchthaus von 16 — 20 Jahren, wenn einer solchen Person eine Verletzung zweyten Grades zugefügt worden; IV. mit Arbeitshaus zweyten Grades, wenn der Thäter nach einer solchen Person, ohne sie zu verwunden, geschossen oder ihr eine Verletzung geringsten Grades (Art. 184. Num. III.) zugefügt hat; V. mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, wenn eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht, oder sonst Gewalt gegen sie gebraucht worden.

Art. 311.

Die Strafe soll um eine Strafart erhöhet werden, wenn im Fall des Art. 307, 309 und 310, die That von Mehreren in verabredeter Verbindung geschehen ist.

Art. 312.

II. Gewaltsamer Holzdiebstahl.

Wer mit Schießgewehr versehen in eine fremde Waldung in der Absicht eingefallen ist, Holz zu entwenden und sich im Entdeckungsfalle der Person, von welcher er auf der That betroffen wird, zu widersetzen, soll nach den Bestimmungen des Art. 309 gestraft und unter den Voraussetzungen Art. 310 Num. I. II. III. IV. und V. mit den dort bestimmten Strafen belegt werden.

Art. 313.

Wer sich einer Person, von welcher er bey einem Holzdiebstahle betroffen ward, widersetzt, soll gestraft werden: I. mit der Kettenstrafe, wenn jene Person durch die ihr zugefügten Mißhandlungen das Leben verloren hat: II. mit Zuchthaus zweyten Grades, wenn ihr eine Verletzung höchsten Grades (Art. 184. Num. I.) und III. mit Zuchthaus von 12 — 16 Jahren, wenn ihr eine Verletzung zweyten Grades zugefügt worden; IV. mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren,

wenn dieselbe eine geringere Verwundung erlitten oder thätlich mißhandelt worden ist; V. mit Gefängniß zweyten Grades, wenn eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht worden ist; VI. außer diesen Fällen mit Gefängniß von 6 — 12 Monaten.

Art. 314.

Wenn die in den Art. 307, 309, 310, 312 und 313. genannten Personen denjenigen, von welchem sie auf der That betroffen werden, durch Anbinden an einen Baum, durch Knebeln oder auf andere Weise in einen hülflosen Zustand versetzen und in diesem verlassen; so sollen, wenn die That nach den vorstehenden Artikeln (308 — 313) nicht mit einer größern Strafe zu belegen ist, die Bestimmungen über die Aussetzung (Art. 179.) zur Anwendung kommen.

Art. 315.

Allgemeine Bestimmungen; thätige Reue.

Bei allen vorstehenden auf die Entziehung und Beeinträchtigung des Eigenthums und Vermögens gerichteten Verbrechen hat die thätige Reue theils die Erlöschung theils die Verminderung der Strafbarkeit zur Folge, soferne sie sich geäußert hat, bevor der Thäter über das Verbrechen von der Obrigkeit oder vom Gerichte auf irgend eine Weise zur Rede gestellt war, und ehe er wußte oder vermuthete, daß er als Thäter bey der Obrigkeit angezeigt worden sey.

Art 316.

In diesem Falle sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen: I. der Diebstahl, Betrug und die Unterschlagung bleiben 1) straflos, wenn der Thäter in der Voraussetzung des Art. 315. ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des Entwendeten oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat; 2) ist die Zurückgabe, der Ersatz oder die

Zufriedenstellung nur zum Theil geschehen; so wird die Strafe im Fall des Art. 251. Num. IV, u. V. um eine Strafart gemindert, und im Fall des Art. 256. auf die Hälfte herabgesetzt. Die Gerichte sind ermächtiget, in Fällen wo das Zurückgegebene im Verhältniße zur Beschädigung nur sehr gering ist, die Strafe nur um ein Viertheil oder ein Achttheil zu mindern oder nach Umständen auf die volle Strafe zu erkennen; in Fällen aber wo der Werth des noch nicht zurück Gegebenen sehr gering ist, die Strafe auf den vierten oder achten Theil herabzusetzen oder ganz nachzulassen. Im letztern Falle soll gegen öffentliche Diener nur auf Herabsetzung im Amte erkannt werden. II. Die Münzfälschung wird straflos, wenn der Thäter in der Voraussetzung des Art. 315. die gefertigten Münzen vor deren Ausgabe eingeschmolzen oder sonst vernichtet hat. Wenn der Münzfälscher die That der Obrigkeit angezeigt oder, ohne sich anzugeben, das Publicum vor der falschen Münze öffentlich gewarnt hat; so soll die verwirkte Strafe um eine Strafart gemindert werden. III. Die Strafe des Urkundenfälschers soll 1) um zwey Strafarten gemindert werden, wenn derselbe den Beschädigten in der Voraussetzung des Art. 315 und Art. 316. Num. I. vollständig entschädiget hat; 2) wenn er denselben nur zum Theil zufrieden gestellt hat; so soll die Strafe um eine Strafart gemindert werden. 3) Ist der Betrag des Ersetzten, oder der Betrag des noch nicht Ersetzten sehr gering; so sind die Gerichte ermächtiget, im ersten Falle auf die volle Strafe und im letztern auf eine Strafminderung um zwey Strafarten zu erkennen. III. Die Veränderung der Grenzzeichen ist straflos, wenn der Thäter die letztern in der Voraussetzung des Art. 315. an ihre vorige Stelle zurückgesetzt hat. IV. Die Strafe des Meineidigen wird in Gefängniß von 6 bis 12 Monaten verwandelt, auch die Ausstellung nachgelassen, wenn derselbe seine Aussage

als falsch freywillig zurückgenommen hat. V. In allen übrigen Fällen sollen die Bestimmungen des Num. I. zur Anwendung kommen und der Thäter von der Strafe frey bleiben, wenn er den Beschädigten in der Voraussetzung des Art. 315. vollständig oder zum Theil entschädiget hat.

Wo mit der That zugleich eine Beschädigung einer Person an ihrem Körper verbunden war, sind die Bestimmungen des Art. 245 u. 246. zur Anwendung zu bringen.

Art. 317.

III. Boshafte Zerstörung des Eigenthums.

Boshafte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll nach folgendem Unterschiede gestraft werden:

I. mit Zuchthaus von 12 — 16 Jahren, wenn sie bey dem Berg- Wasser- Strassenbau oder andern Bauten an den zur Abwendung des Wassers errichteten Dämmen, oder andern angebrachten Vorrichtungen, oder an den zur Stützung von Gebäuden, Gewölben, Gängen, Höhlen u. s. w. angebrachten Vorrichtungen geschehen und dadurch der schon errrichtete Bau zerstört worden, Häuser, Gewölbe, Gänge, Höhlen u. s. w. eingestürzt sind, vorausgesetzt, daß dadurch ein Mensch weder an seiner Gesundheit beschädiget worden, noch einer Beschädigungsgefahr ausgesetzt war;

II. mit Arbeitshaus zweyten Grades, wenn sie an massiven Brücken, an den zu Fabriken, Bergwerken oder zu andern Gewerbsunternehmungen gehörigen Maschinerien, an Schleusen, Kanälen, Wasserleitungen begangen worden;

III. wenn sie an öffentlichen oder an den in öffentlichen Sammlungen für Künste und Wissenschaften aufbewahrten Kunstwerken begangen wurde 1) mit Arbeitshaus zweyten Grades, soferne dem Thäter der besondere Kunstwerth des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes als Kunstkenner bekannt war; 2) mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, wenn dem Thäter dieser Kunstwerth nicht bekannt war;

IV. mit Gefängniß zweyten Grades, 1) wenn sie an Brunnen, Stegen, Nothbrücken, Feuerspritzen zu einer Zeit verübt wurden, wo keine Feuersgefahr vorhanden war; oder 2) wenn sie an den auf Fracht- oder andern Waagen befindlichen Waaren mittelst Anbohren der Fäßer oder Aufschneiden der Säcke, geschehen, welche sich in Folge der Oeffnung allmählich entleeren, oder 3) wenn sie an Baumschulen oder an andern Pflanzungen geschehen;

V. mit Gefängniß von 6 — 12 Monaten, wenn sie an einzelnen Fruchtbäumen, Weinstöcken, an noch ungeärndeten Feldfrüchten, an den zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Einfriedungen, an den zum Landbau oder zur Viehzucht gehörigen Thieren, am landwirthschaftlichen Geräthe auf dem Felde, an den in Flüssen, Seen, oder Kanälen stehenden Schiffen oder an ähnlichen Sachen, welche nicht verwahrt werden können, verübt worden.

Art. 318.

Wenn die That in den Fällen des Art. 317. Num. I, II. und III. in der Absicht geschehen ist, um die Baumeister oder überhaupt diejenigen, welche den Bau geleitet, Brücken, Schleusen, Kanäle, Wasserleitungen oder Maschinerien gebaut oder verfertiget haben, in den Verdacht zu bringen, daß sie das Werk ungeschickt angelegt oder in schlechtem Zustande hergestellt haben; wenn ferner die That in diesen Fällen oder im Fall des Num. IV. aus eigennütziger Absicht, um zur Wiederherstellung des zerstörten Gegenstandes gebraucht zu werden, oder ein anderes dem beschädigten gleiches oder ähnliches Kunstwerk um einen hohen Preiß zu verkaufen; so soll die Strafe um eine Strafart erhöhet werden.

Art. 319.

Den Gerichten wird es zur besondern Pflicht gemacht, in allen Fällen des Art. 317. auf die Gefährlichkeit der That und die Größe des gestifteten Schadens sorgfältige

Rücksicht zu nehmen, und in Fällen, wo der Schaden völlig wieder hergestellt werden konnte, oder nur gering war, oder wo nach allen Umständen durch die Beschädigung nur ein geringfügiger Schaden entstehen konnte, die Strafe bis auf Gefängniß von 6—12, 3—6 oder 1—3 Monaten herabzusetzen und im Fall des Art. 317. Num. V. die Sache zur policeylichen Ahndung zu verweisen.

Art. 320.

Im Fall des Art. 317. Num. III. soll insbesondere die Strafe auf Gefängniß von 6—12 oder 3—6 Monaten herabgesetzt werden, wenn der Thäter den Werth des beschädigten Gegenstandes nach der rohen Materie geschätzt und für geringfügig gehalten hat; so wie ferner in diesem Falle der Thäter blos policeylich zu strafen ist, wenn er die That nicht mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt, sondern von dem Eigenthümer oder der zur Aufsicht bestellten Person zum Zorn gereizt worden war, und in diesem Gemüthszustande die That verübt hat.

Art. 321.

Wer sich an einer zum Nutzen des Publicums gewidmeten Sache einer boshaften Beschädigung schuldig gemacht hat, dem soll dieser Umstand, soferne nicht das Gesetz darauf schon bei Bestimmung der Strafe besondere Rücksicht genommen hat, als Erschwerungsgrund beider Zumessung der Strafe angerechnet werden.

Art. 322.

Wenn derjenige, welcher eine der im Art. 317. bezeichneten strafbaren Thaten begangen hatte, den schädlichen Folgen derselben freywillig entgegenzuwirken oder der Gefahr vorzubeugen gesucht hat; so soll er straflos bleiben, soferne kein Schaden entstanden ist. Außerdem soll die nach Art. 317 und Art. 319. sorgfältig zu bemessende Strafe um eine

Strafart, und bei minderer Gefährlichkeit und geringerem Betrage des zugefügten Schadens bis zu Gefängniß von einem Monat gemindert werden. Wenn der Thäter nach entstandenem Schaden den Beschädigten vollständig oder zum Theil entschädiget; so soll der Art. 316. Num. III. zur Anwendung kommen.

Bemerkungen.

An dem vorstehenden Kapitel wird man besonders das zu tadeln finden, daß die Verbrechen der Urkundenfälschung, Münzfälschung, des Meineids, Bankerots ꝛc. und überhaupt diejenigen, welche der Entwurf unter der Rubrik „Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben" und zum Theil unter der Ueberschrift „Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staates" entwickelt, in die Kategorie der Verbrechen wider die Rechte des Eigenthums versetzt worden sind. Der Verfasser, dem es überhaupt bei der gegenwärtigen Abhandlung nicht um die Form, sondern lediglich um die Sache zu thun war, hält indessen die gewählte Anordnung aus denselben Gründen für zweckmäßig, welche der Entwurf in der Vorerinnerung über die Anordnung und Stellung der Materien sub. num. IX. so trefflich auseinandergesetzt hat. Die einzelnen Arten strafbarer Handlungen, heißt es dort, sollen unter jenes Moment zusammengefaßt werden, worauf die eigenthümliche Strafbarkeit derselben beruhet. Niemand wird die Wahrheit dieses Satzes bezweifeln, allein die Eigenthümlichkeit der Strafbarkeit ist nicht in dem angewendeten Mittel, sondern in dem bezielten Zwecke zu suchen.

Sucht der Gesetzgeber jene Eigenthümlichkeit in dem Mittel, so entstehen die auffallendsten Unrichtigkeiten. Woher kommt z. B. die in dem Entwurfe angenommene unverhältnißmäßig harte Strafe der Fälschung von Urkunden? Daher, weil der Entwurf den Zweck dem Mittel unterordnet, die Eigenthümlichkeit einer mittelst Urkundenfälschung begangenen That in dem Mittel — der Fälschung — zu finden glaubt, und deswegen die Urkundenfälschung als eine besondere Art der Verbrechen auffaßt. Denn sobald dieß geschiehet, so muß man im Allgemeinen bestimmen, wie die Urkundenfälschung abgesehen von dem dadurch bezielten Zwecke zu strafen sey? man muß nun selbst bey einem äußerst geringen Betrage des Schadens, der durch die Fälschung entstanden ist, eine große Strafe mit der Fälschung verbinden, und die Rücksichten, ob dadurch dieser oder jener Zweck erreicht werden sollte, den Rücksichten, ob die Fälschung an gerichtlichen oder Privaturkunden geschehen ist, unterordnen. Dadurch wird denn die Strafe in manchen Fällen offenbar zu hart. Der

A, welcher z. B. einen Andern durch die Fälschung einer gerichtlichen Quittung um einige Kreutzer betrügen will, wird nach Art. 154 des Entwurfes eben so bestraft, wie der B, welcher in staatsverrätherischer Absicht Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staats verfälscht. (Art. 114 des Entwurfes.) Wenn immer in diesem Falle die Strafe des A nach Art. 153 des Entwurfes auf Arbeitshaus herabgesetzt werden kann; so übersteigt diese Strafe die Strafbarkeit seiner That im Verhältniße zur Strafwürdigkeit und zur Strafe des B demungeachtet. Das Hauptmoment, nach welchem die Strafbarkeit der Fälschung bemeßen werden muß, bleibt immer der Zweck, welcher dadurch erreicht werden sollte, und es ist eben deswegen nicht die Fälschung, sondern der Zweck welcher dadurch erreicht werden sollte, das Hauptmoment, unter welchem die Urkundenfälschung zu subsumiren ist. Gehet man von diesem Gesichtspunkte aus, so überzeugt man sich sogleich, daß die absolut ohne Rücksicht auf den Zweck bestimmte Strafe der Urkundenfälschung in vielen Fällen das Verhältniß zur Strafbarkeit des Thäters übersteige. Wer einen andern betrügen will, und zu diesem Zwecke eine Urkunde verfälscht, muß zwar härter, als der einfache Betrüger gestraft werden, allein in dieser Fälschung liegt noch kein so großer Grund der Strafbarkeit, daß der Betrüger welcher ohne die Fälschung wegen des geringen Objects des Betrugs blos mit Gefängniß von einigen Monaten bestraft worden wäre, bey dem nämlichen Objecte des Betrugs und unter übrigens gleichen Umständen blos der Fälschung wegen mit Zuchthaus bestraft werden könne. Das natürlichste und richtigste ist es daher, daß man zuerst fragt, was wollte der Verbrecher durch die Fälschung erzielen? Wollte er dadurch einen Staatsverrath verüben, oder einen Unschuldigen dadurch in Strafe bringen, oder einen Andern betrügen u. s. w.? Da die Strafbarkeit dieser 3 und der übrigen Fälle sehr verschieden ist, so ergiebt es sich von selbst, daß die in der Absicht zu betrügen geschehene Urkundenfälschung mit einer weit geringern Strafe belegt werden muß, als der Entwurf annimmt. Es wird daher durch die oben gewählte Anordnung ein bedeutender Fehler des Entwurfes vermieden.

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

Art. 323.*

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, vergiftet, um Andere am Leben oder Gesundheit zu beschädigen, soll mit dem Tode bestraft werden. I. Gemeingefährliche Vergiftung.

Art. 324.

Wer um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet, wer aus Bosheit eine Viehseuche verbreitet hat; wird mit Kettenstrafe oder bey minderer Gefahr mit Zuchthaus zweyten Grades bestraft.

Art. 325.

Wer an fremdem oder an seinem Eigenthum mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum eine Feuersbrunst erregt, der ist der Brandlegung schuldig. II. Brandlegung.

Art. 326.

Die Brandlegung ist vollendet, sobald brennbare Materien in der Absicht, eine Feuersbrunst zu erregen, an einem Orte angefeuert worden sind, wo sich das Feuer mittelbar oder unmittelbar den in den folgenden Artikeln aufgezählten Gegenständen (Objecten der Brandstiftung) mittheilen konnte.

Art. 327.

Ist Brand gelegt worden an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sey geschehen in Städten, Flecken, Dörfern

oder auch an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten; so soll der Verbrecher, wenn dabey zugleich der eine oder der andere der nachbenannten erschwerenden Umstände eintritt, mit dem Tode gestraft werden: 1) wenn durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädiget worden ist, und entweder der Brandstifter diese Folgen voraussehen konnte, oder das Feuer ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen; 2) wenn der Brand in Dörfern, Flecken, Städten ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo sich der größte Theil der Einwohner außerhalb derselben befunden hat, vorausgesetzt, daß dem Brandstifter dieses bekannt war; 3) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist; 4) wenn Brand gelegt worden, um öffentliche Archive oder Kunstsammlungen zu zerstören.

Art. 328.

Ohne Unterschied, ob das Feuer ausgebrochen ist, oder nicht, soll der Brandleger mit dem Tode in folgenden Fällen bestraft werden: 1) wenn der Brand gelegt worden, an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt war; 2) wenn die Brandlegung begangen wurde, während einer gemeinen Noth bey Aufruhr, Wasser, Kriegs-, oder andern dergleichen öffentlichen Gefahren; 3) wenn der Brand mittelst Pulver oder an Gebäuden gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Brandleger hievon Wissenschaft hatte; 4) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge; 5) wenn der Verbrecher zu

verschiedenen Zeiten mehrere Brandlegungen begangen oder schon einmal wegen Brandlegung eine Strafe erlitten hat; 6) wenn Brand gelegt wurde bey anhaltendem Sturme; 7) wenn der Brandleger denjenigen, welcher ihn bey der That betroffen hat, vertrieben und das Verbrechen fortgesetzt hat; 8) wenn der Brandleger mit Waffen versehen über der That betroffen worden ist.

Art. 329.

Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der in den vorhergehenden Artikeln 327. u. 328. aufgezählten erschwerenden Umstände, begangen worden ist, die That sey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe bestraft werden.

Art. 330.

Die Brandlegung, welche an Waldungen oder noch nicht abgeärndeten Feldfrüchten ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte begangen wird, ist mit Zuchthaus von 16 — 20 Jahren, und bei geringerer Gefährlichkeit der That mit Arbeitshaus zweyten Grades zu strafen.

Art. 331.

Wenn aber Brand gelegt worden an geschlossenen Waldungen, und das Feuer so um sich gegriffen hat, daß der ganze Waldbistrikt der Gefahr ausgesetzt war, oder wenn das Feuer nur mit außerordentlichen Anstrengungen nach Verlaufe mehrerer Stunden gelöscht werden konnte; so soll der Brandstifter mit dem Tode, und bei geringerer Gefahr mit Kettenstrafe bestraft werden.

Art. 332.

Die Brandlegung an einsam stehenden unbewohnten Ge-

bäuden oder Behältnissen abgesonderten Holzvorräthen abgeärndeten und im Freien liegenden Feld= Wiesen= oder Garten=Früchten, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit weder Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, soll nach folgendem Unterschiede bestraft werden: I. mit Zuchthaus zweyten Grades, wenn sie geschehen, um einem Andern das Signal zur Verübung eines Verbrechens zu geben, vorausgesetzt, daß das letztere Verbrechen nicht eine größere Strafe zur Folge hat, oder in der Absicht, durch den Ausbruch des Feuers Zeit oder Gelegenheit zur Vollbringung eines weniger strafbaren Verbrechens zu gewinnen; II. mit Zuchthaus von 12 — 16 Jahren, wenn Brand gelegt worden an Magazinen von Holz= Feld= oder Wiesenfrüchte; III. außer diesen Fällen mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren und bei geringem Betrage des dadurch gestifteten Schadens mit Gefängniß zweyten Grades.

Art. 333.

Hat sich das Feuer im Fall des Art. 332. menschlichen Wohnungen oder Aufenthalts-Orten mitgetheilt, oder war diese Mittheilung nach den Umständen zu besorgen; so sollen die Art. 327, 328 und 329. zur Anwendung kommen.

Art. 334.

Wer an seinem Eigenthume zwar ohne Gefahr für andere Personen oder deren Wohnungen, jedoch mit Gefahr für fremde Waldungen Brand gestiftet hat; soll, wenn die Waldungen in Brand gerathen sind, nach den Artikeln 330 und 331. beurtheilt, außerdem mit der Strafe des Versuchs dieser Thaten (Art. 330 und 331) belegt werden.

Art. 335.

Geschah diese Handlung (Art. 334) ohne Gefahr für Waldungen und anderes Eigenthum in der Absicht eines

Betrugs an Brandkassen oder aus andern betrügerischen Absichten; so soll wider den Thäter Arbeitshaus von 4—8 Jahren erkannt werden.

Art. 336.

III. Verursachte Ueberschwemmung.

Wer mittelst Durchstechung von Teichen oder Dämmen oder durch die Beschädigung der letztern oder auf irgend eine andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht hat, soll nach folgendem Unterschiede gestraft werden: I. mit dem Tode, wenn durch die Ueberschwemmung menschliche Wohnungen unter Wasser gesetzt worden sind, 1) soferne die Ueberschwemmung unter solchen Umständen unternommen oder erfolgt ist, unter welchen die Brandstiftung nach Art. 327, 1. 328, 1, 2, 4, 5 und 7. mit dem Tode bestraft wird, oder wenn der Verbrecher über der That mit Schießgewehr versehen betroffen, oder wenn eine Person durch die Ueberschwemmung in Lebensgefahr versetzt worden ist; oder 2) wenn menschliche Wohnungen oder Brücken durch das Wasser weggerissen, Schleusen oder Kanäle zerstört, Vieh fortgeschwemmt oder Straßen durchbrochen worden sind; 3) wenn das Wasser in menschliche Wohnungen eingedrungen ist; 4) wenn sich das Wasser bei, wiewohl geringerer, Gefahr für Leben oder Eigenthum über Dörfer, Flecken oder Städte zu einer Zeit verbreitet hat, wo sich der größte Theil der Einwohner außerhalb derselben befunden hat, oder 5) wenn der Verbrecher zwey oder mehrere gemeingefährliche Ueberschwemmungen verursacht hat; II. mit der Kettenstrafe, wenn ohne einen der in Num. I. aufgeführten erschwerenden Umstände durch die Ueberschwemmung menschliche Wohnungen mit Gefahr für das Eigenthum unter Wasser gesetzt, Holz- oder andere Vorräthe weggeschwemmt, oder wenn ganze Fluren von Feldern oder Wiesen verwüstet oder die auf denselben befindlichen Früchte fortgeführt oder unbrauchbar gemacht worden sind; III. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn menschliche Wohnungen ohne Gefahr für Leben

oder Eigenthum durch die Ueberschwemmung unter Wasser gesetzt, Straßen überschwemmt, oder ganze Fluren von Feldern, Wiesen oder Gärten zu einer Zeit unter Wasser gesetzt worden, wo der gänzliche Verlust der Früchte nicht zu befürchten war; außer diesen Fällen mit Zuchthaus zweyten Grades.

Art. 337.

Wenn sich aber das Wasser nur über einzelne Wiesen, Felder oder Gärten verbreitet hat; so soll, soferne dieselben dadurch verwüstet oder deren Früchte fortgeführt oder verdorben worden sind, auf Zuchthaus von 12 — 16 Jahren und soferne nur ein geringer oder gar kein Schaden entstanden ist, auf Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren oder Gefängniß zweyten Grades erkannt werden.

Art. 338.

IV. Gemeingefährliche Zerstörung des Eigenthums.

Wer bei Bauten, die zur Abwendung des Wassers errichteten Dämme oder andere angebrachte Vorrichtungen, oder die zur Stützung von Gebäuden, Mauern, Gewölben, Gängen Höhlen u. s. w. oder die bei Bergwerken zum Herauspumpen des Wassers oder der Luft angebrachten Vorrichtungen beschädiget; soll mit dem Tode bestraft werden, wenn durch das in Folge der Beschädigung angedrungene Wasser, durch das Einstürzen von Mauern, Gewölben, Gängen u. s. w. oder durch die Störung der zum Herauspumpen der Luft dienenden Maschine ein Mensch an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädiget oder in Lebensgefahr versetzt worden ist. Bei geringerer Gefährlichkeit der That ist auf Kettenstrafe und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus zweyten Grades oder auf unbestimmte Zeit zu erkennen.

V. Verursachter Mangel an Lebensmitteln.

Art. 339.

Wer Vorräthe von Lebensmitteln oder andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, um dadurch einen Mangel an

diesen Sachen zu bewirken, soll nach folgendem Unterschiede gestraft werden: I. mit der Kettenstrafe, wer zur Zeit einer im Lande bestehenden Theuerung die vom Auslande bezogenen, für einen ganzen Distrikt, für Städte ader Flecken bestimmten Transporte von Getraide eines Andern vernichtet, oder wer bei einer solchen Theuerung die von dem Staate oder den Communen errichteten Magazine von Lebensmitteln zerstört oder verdirbt; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wer unter solchen Umständen fremde Privatmagazine verdirbt; III. mit Zuchthaus von 12—16 Jahren, wer unter diesen Umständen fremde Vorräthe von Lebensmitteln in geringern Quantitäten vernichtet. IV. Wer außer dem Fall einer schon bestehenden Theuerung fremde Vorräthe von Lebensmitteln zerstört, soll bey großem Betrage des gestifteten Schadens mit Arbeitshaus zweyten Grades und bei geringerem Betrage mit Arbeitshaus von 8—12 Jahren bestraft werden; V. wer eigene Vorräthe von Lebensmitteln um einen Mangel an denselben zu verursachen verdirbt, soll, je nachdem es bey einer Theuerung geschehen oder nicht, mit Arbeitshaus von 8—12 Jahren oder Gefängniß zweyten Grades gestraft werden.

Art. 340.

Wer Vorräthe von Holz vernichtet, um eine Theuerung dieses Artikels zu bewirken, soll, je nachdem die That an fremden oder eigenen Vorräthen geschehen, mit Arbeitshaus- oder Gefängniß zweyten Grades bestraft werden.

Art. 341.

Diejenigen, welche in böser Absicht das Steigen des Preises der Lebensmittel durch Verbindung der vorzüglichsten Besitzer oder durch Verhinderung der Zufuhr zu bewirken suchen, sollen mit Gefängniß von 2—4 Jahren gestraft werden.

Art. 342.

Allgemeine Bestimmung. Thätige Reue.

I. Der Brandleger, welcher nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers verhindert, oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat; II. derjenige, welcher die zur Verursachung einer Ueberschwemmung bewirkten Beschädigungen ohne daß noch ein Schaden entstanden ist, durch eigene Kraft oder mittelst Herbeirufen anderer Personen ausgebessert hat; III. derjenige, welcher im Fall des Art. 338. die verursachte Beschädigung, ohne daß noch ein Schaden entstanden ist, durch eigene Kraft oder mittelst Herbeirufen anderer Personen ausgebessert hat; soll von der Strafe frey bleiben, jedoch unter besondere Polizey-Aufsicht gestellt werden. Wenn im Fall des Num. I. das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es schon einen Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen weiteren Verbreitung von dem Brandstifter selbst oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden; so soll die Strafe um drey Strafarten gemindert werden.

Art. 343.

Der Art. 248. findet auch auf die vorstehenden Fälle der gemeingefährlichen Verbrechen so wie auf Anwendung alle übrigen, wo ein mittelbarer Urheber den zur thätigen Reue entschlossenen oder geneigten Verbrecher zur Fortsetzung seiner strafbaren That bewogen hat.

Art. 344.*

VI. Raub.

Wer eine Person mit Gewalt angreift oder anfällt oder auf Leib oder Leben bedroht, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Guts zu bemächtigen, der ist des Raubes schuldig.

Art. 345.*

Wer eine Person durch gewaltsame Handlungen in ei-

nen wehrlosen Zustand versetzt und dabey eine Entwendung verübt hat, der soll als Räuber bestraft werden, wenn nicht sein Vorgeben, daß er nicht um des Raubes willen, sondern aus einer andern Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zu einer Entwendung benützt habe, entweder bewiesen, oder nach allen Umständen wahrscheinlich ist; in diesem Falle soll derselbe nach den Gesetzen wider ausgezeichnete Diebstähle (Art. 251. Num. IV.) bestraft werden.

Art. 346.*

Mit dem Tode sollen bestraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung ihrer verborgenen Haabseligkeiten abzupressen, körperlich gepeiniget worden ist; 2) Räuber, welche eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung getödtet, in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet, oder ihr einen unvollkommen heilbaren Nachtheil an ihrer Gesundheit verursacht haben; 3) die Häupter und Anführer einer Räuberbande, von welcher Raubthaten verübt worden sind, welche nach gegenwärtigem Artikel mit dem Tode, oder nach dem folgenden Artikel mit Kettenstrafe bestraft werden, wenn sie auch an solchen Raubthaten bey der Ausführung nicht unmittelbar Antheil genommen haben.

Art. 347.

Zu der Kettenstrafe sollen verurtheilt werden: 1) die Häupter und Anführer einer Räuberbande wenn sie nicht dem vorhergehenden Artikel 346. gemäß mit dem Tode zu strafen sind; 2) Räuber, welche wenigstens drey Raubthaten verübt haben, die einzeln mit Zuchthaus zu strafen wären.

Art. 348.

Zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit sollen die Räuber verurtheilt werden; welche zwey einzeln mit Zuchthaus zu strafende Raubthaten verübt haben.

Art. 349.

Räuber, welche wenigstens drey mit Arbeitshaus zweyten Grades zu strafende Raubthaten begangen haben, sollen zu Zuchthaus zweyten Grades verurtheilt werden.

Art. 350.

Der Raub wird mit Zuchthaus von 16 — 20 Jahren bestraft: 1) wenn eine Person bey dem Raube thätlich mißhandelt, oder 2) wenn der Raub durch Drohung mit Waffen verübt worden; 3) wenn der Räuber zwey Raubthaten verübt hat, welche einzeln mit Arbeitshaus zweyten Grades zu strafen sind.

Art. 351.

Außer den vorgenannten Fällen wird der Raub mit Arbeitshaus zweyten Grades gestraft.

Art. 352.

In allen vorstehenden Fällen wird die Strafe erhöhet: I. um eine Strafart, 1) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen oder dergleichen Mittel unkenntlich zu machen gesucht hat, oder 2) wenn der Raub in verabredeter Verbindung mehrerer Raubgenossen begangen worden; II. um zwey Strafarten; wenn der Räuber in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen ist; 3) um drey Strafarten, wenn der zweyte der vorgenannten Erschwerungsgründe, mit einem der beyden ersten zusammentrifft. Die Strafe eines nach überstandener Strafe begangenen Raubes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den Rückfall (Art. 8, 9, 10 u. 11).

Art. 353.

Wer gegen eine Person Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, um derselben eine Handlung abzunöthigen, oder dadurch sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist der Erpreßung schuldig. VII. Erpressung.

Art. 354.

Ist bey einer Erpressung eine Person thätlich mißhandelt oder auf Leib oder Leben bedroht worden; so ist der Schuldige gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der Fälle (Art. 346 — 32) zu strafen.

Art. 355.

Ist aber die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch mündliche oder schriftliche Drohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung, oder Nichtablegung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen Zudringlichkeiten geschehen; so soll der Schuldige gestraft werden: I. mit Arbeitshaus von 8 — 12 Jahren, wenn durch Brandbriefe mit Brand gedroht wurde; II. mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, wenn der Verbrecher unter falscher Amtskleidung oder Uniform, oder unter falscher Anmassung eines öffentlichen Amtes oder unter Vorzeigung eines angeblich obrigkeitlichen Befehls die Zudringlichkeiten verübt hat; III. in den übrigen Fällen soll die abgepreßte Summe für entwendet angesehen und der Thäter nach den Bestimmungen des Art. 256 gestraft, auch wenn die Erpreßung nicht erreicht worden, die That als Versuch erachtet werden.

Art. 356.

In allen Fällen, wo auf ein Verbrechen nicht eine der in dem Art. 4 aufgezählten Strafarten gesetzt, sondern die Strafe nach der Zahl gewisser Tage oder einer gewissen Summe zu bemessen ist, soll bey dem Versuche, wo nicht in be-

sonderen Gesetzen ein anderes bestimmt ist, die Strafe des vollendeten Verbrechens auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Art. 357.

VIII. Landzwang.

Wer durch aufgesteckte Brandzeichen oder durch gelegte oder an verschiedene Personen gerichtete Briefe mit Drohungen von Mord, Raub oder Brandlegung über ganze Gegenden oder Ortschaften Erpressungen ausübt, soll nach folgendem Unterschiet. gestraft werden: I. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn die Gefahr so groß wurde, daß zu ihrer Abwendung militairische Macht aufgeboten werden mußte; und der Thäter sich durch die öffentliche Bekanntmachung der Obrigkeit, daß bey der Fortsetzung seiner Drohung oder Verbrechen militairische Hülfe vorgekehrt werden würde, nicht abschrecken ließ; II. mit Zuchthaus zweyten Grades, wenn der Verbrecher seine Drohung von Mord, Raub oder Brandlegung ausgeführt, und seine Drohung wiederholt hat, vorausgesetzt, daß die ausgeführten oder versuchten Verbrechen von Mord, Raub oder Brandlegung keine größere Strafe zur Folge haben; III. außer diesen Fällen mit Zuchthaus von 12 — 16 Jahren.

Art. 358.

IX. Gefährliche Vaganten und Bettler.

Vaganten und Bettler, welche mit falschen Päßen herumziehen, oder sich bey dem Betteln Drohungen erlauben, sollen mit Gefängniß zweyten Grades gestraft werden. Diejenigen, welche mit solchen Waffen oder Werkzeugen, die der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich sind, oder welche in Gesellschaft auf das Betteln herumziehen, sollen in Corrections-Anstalten gebracht, und wenn sie Ausländer sind, nach vorhergegangener körperlicher Züchtigung des Landes verwiesen werden.

Art. 359.

X. Gemeinge-

Wer die bey ihm verkäuflichen Nahrungs- oder Arz-

neymittel mit Dingen verfälscht, welche der Gesundheit nachtheilig sind; wer wissentlich solche verfälschte Waaren verkauft, der soll mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, oder bey minderer Gefahr mit Gefängniß zweyten Grades gestraft werden. fährliche Verfälschung.

Art. 360.

Wer um die Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu täuschen, Pässe oder Reiserouten, Certificate oder Amtszeugnisse verfälscht, oder von solchen gefälschten Urkunden wissentlich Gebrauch macht, soll mit Gefängniß zweyten Grades gestraft werden. Ist aber die Fälschung von Reisenden an ihren Pässen, Reiserouten oder Wanderbüchern nicht in böser oder verbrecherischer Absicht sondern nur um ihre Reiseroute zu verändern geschehen; so ist nur auf 1 — 3 monathliches Gefängniß zu erkennen, und nach Umständen die Sache zur policeylichen Ahndung zu verweisen. XI. Gemeingefährliche Fälschungen von Urkunden

---

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden.

Art. 361.*

Wenn mehrere vereinigte Personen in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen widerrechtlich und gewaltthätig einfallen, so wird ein Landfriedensbruch begangen. I. Landfriedensbruch.

Art. 362.

Urheber und Theilnehmer des Landfriedensbruchs werden nach folgenden Bestimmungen gestraft: I. wenn der Anfall mit Waffen geschehen und dabey entweder an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt, oder Sachen gewalt-

sam zerstört, zerschlagen oder geplündert worden; so ist gegen die Anstifter und Anführer auf Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, und gegen die Theilnehmer auf Gefängniß zweyten Grades zu erkennen; II. wenn der Angriff ohne Waffen geschehen und solche Gewaltthätigkeiten (Num. I.) verübt worden; so ist gegen die Anstifter auf Gefängniß zweyten Grades und gegen die übrigen Theilnehmer auf Gefängniß von 2—4 Jahren zu erkennen; III. sind keine solche Gewaltthätigkeiten verübt, sondern nur Drohungen ausgestoßen worden, so ist, wenn der Anfall bewaffnet geschehen, wider die Anstifter auf Gefängniß von 1—2 Jahren und gegen die übrigen Theilnehmer auf Gefängniß von 6—12 Monaten zu erkennen; IV. ist der Anfall, im Fall des Num. III. ohne Waffen geschehen; so soll wider die Anführer und Anstifter Gefängniß von 3 — 6 und wider die übrigen Theilnehmer von 1 — 3 Monaten erkannt; diese Strafe bey mildernden Umständen wider die erstern auf Gefängniß von 1 — 3 Monaten herabgesetzt und die Bestrafung der letztern an die Policeybehörde verwiesen werden.

Art. 363.

Wenn mehrere vereinigte Personen in fremde liegende Gründe gewaltthätig einfallen, und an den daselbst befindlichen Früchten oder Geräthschaften einen Diebstahl begehen; so soll wider dieselben auf Gefängniß zweyten Grades erkannt werden, wenn sie wider den Eigenthümer oder andere Personen Drohungen ausgestoßen haben.

Art. 364.

II. Störung des Religionsfriedens.

Wer in eine Kirche oder andern gesetzlich gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt; wer gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang oder Gewalt zu verhindern

sucht; soll mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren gestraft werden.

Art. 365.

Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes Ehrenbeleidigungen begangen worden sind; so wird der Thäter mit Gefängniß von 3 — 6 Monaten bestraft, und hat dem beleidigten Religionsdiener oder der Gemeinde in der Person eines Geistlichen öffentliche Abbitte zu leisten.

Art. 366. *

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate bestehenden kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen mit Dienstentsetzung, oder bei minderer Gefährlichkeit ihrer Handlung mit Dienstentlassung gestraft werden.

Art. 367.

Sectenstifter, welche ihre Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu vertreten, oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseeligkeit gegen anders Denkende aufzureitzen oder von dem gesellschaftlichen Verkehre mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und die Mitglieder ihrer Secte durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sollen mit Gefängniß auf ein bis zwey Jahre, und wenn sie ein Staats- oder Kirchenamt bekleiden mit Dienstentlassung gestraft werden.

Art. 368.

III. Störung des Hausfriedens.

Wer ohne einen Landfriedensbruch zu begehen in fremde Häuser oder Wohnungen widerrechtlich und gewaltthätig

eindringt, der soll, wenn entweder mit Waffen eingedrungen oder eine Person mißhandelt oder fremdes Eigenthum gewaltsam beschädigt worden, mit Gefängniß von drey bis sechs Monaten bestraft werden.

Art. 369.

Selbsthülfe.

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder um einen behaupteten Rechts-Anspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, ist mit Gefängniß bis zu einem Monat zu strafen.

Art. 370.

In allen vorbemerkten Fällen kommen die Bestimmungen über die Körperverletzung zur Anwendung, wenn eine Person verwundet, oder sonst an ihrer Gesundheit oder ihrem Körper beschädigt worden ist.

Art. 371.

IV. Zweykampf.

Diejenigen, welche in der Absicht gegenseitigen Verwundens mit Schuß- Hieb- oder Stichwaffen mit einander kämpfen, sind des Zweykampfes schuldig.

Art. 372.

Der Zweykampf wird gestraft: I. mit Gefängniß von zwey bis vier Jahren, wenn ein Theil getödtet worden; II. mit Gefängniß von 1 — 2 Jahren, wenn ein Theil eine Verletzung höchsten Grades (Art. 184. Num. I.) erlitten; III. mit Gefängniß von 6 — 12 Monaten, wenn einem Theile eine Verletzung zweyten Grades (Art. 184. Num. II.) zugefügt worden; IV. mit Gefängniß von 3 — 6 Monaten, wenn eine geringere oder keine Verwundung erfolgt ist.

Art. 373.

In allen vorbemerkten Fällen (Art. 372.) wird die

Strafe erhöhet: I. um zwey Strafarten, wenn der Zweykampf auf den Tod eines Theiles verabredet worden; II. um eine Strafart, wenn der Zweykampf auf eine Verwundung eines Theiles dergestalt verabredet worden, daß der Kampf vor einer solchen Verwundung nicht geendigt werden sollte.

Art. 374.

Die im Art. 372 und 373. bestimmten Strafen sollen gegen denjenigen um zwey Strafarten gemindert werden: 1) welcher die Herausforderung ursprünglich nicht angenommen und durch Drohungen des Herausfordernden zum Zweykampfe genöthigt worden; 2) welcher dadurch öffentliche Beschimpfung, schwere Beleidigungen oder andere widerrechtliche Handlungen des andern gegen sich oder seine Familie oder Freunde zur Herausforderung bewogen worden.

Art. 375.

Als Gehülfen sind zu bestrafen: 1) diejenigen, welche bey einem Zweykampfe als Zeugen oder Sekundanten sich gestellt haben, 2) diejenigen, welche einen andern zu der Herausforderung beredet oder demjenigen, welcher den Zweykampf abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder gezeigt haben.

Art. 376.

Vorgesetzte, welche von einem bevorstehendem Zweykampfe Wissenschaft hatten, und dasjenige, was sie zu dessen Verhinderung Kraft ihres Amtes thun konnten, sollen mit der um eine Strafart geminderten Strafe der Gehülfen belegt werden.

Art. 377.

Die Herausforderung und die Annahme derselben soll

policeylich gestraft werden, wenn der Zweykampf selbst wider Willen der Schuldigen verhindert wurde.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates.

Art. 378.

I. Majestätsbeleidigung. Wer die geheiligte Person des Königs mit Thätlichkeiten beleidigt, wer gegen dessen Person selbst, obgleich ohne hochverrätherische Absicht, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 379.

Mit Gefängniß zweyten Grades und öffentlicher Abbitte soll bestraft werden: 1) wer mündlich an einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte in Anwesenheit mehrerer Personen, oder in öffentlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, Spott oder Schmähungen herabzusetzen trachtet; 2) wer solche Schriften oder Darstellungen wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertigt oder verbreitet, 3) wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht.

Art. 380.

Wer außer diesen Voraussetzungen durch Verläumdungen, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweydeutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung seiner geheiligten Person oder seiner Regierung Verachtung bezeigt, ist zu Gefängniß auf 3 — 6 Monaten nebst öffentlicher Abbitte zu verurtheilen.

Art. 381.

Die Gerichte sind ermächtiget die Strafe im Fall des Art. 379. Num. 1., in soferne die That in leidenschaftlicher Aufwallung oder unbesonnener Uebereilung geschehen, auf Gefängniß von 1 — 2 Jahren und, wenn der Thäter sonst eine gute Aufführung hat, auf Gefängniß von 3 — 6 Monaten herabzusetzen. Ist die That im Fall des Art. 380. in leidenschaftlicher Aufwallung oder unbesonnener Uebereilung geschehen, so kann die Strafe auf einmonathliches Gefängniß herabgesetzt, die öffentliche Abbitte aber in keinem Falle erlassen werden.

Art. 382.

Wer gegen die Gemahlin des Königs sich einer der vorbemerkten Handlungen Art. 378 — 380. schuldig macht, wird als Majestäts-Beleidiger gestraft.

Art. 383.

II. Beleidigung des Thronerben.

Wer sich an der Person des Thronerben einer Beleidigung schuldig macht, soll im Falle des Art. 378. mit Zuchthaus von 12 — 16 Jahren; im Fall des Art. 379. mit Gefängniß von 2 — 4 Jahren, und im Fall des Art. 380. mit Gefängniß bis zu einem Monat gestraft werden.

Art. 384.

Der Art. 381. soll auch in den Fällen der Art. 382 und 383. zur Anwendung kommen.

Art. 385.*

III. Beleidigung der königlichen Familie.

Gegen denjenigen, welcher an einer Person der Königlichen Familie eine strafbare Handlung begeht, sind die im Kapitel I. bestimmten Strafen, jedoch mit Rücksicht auf diesen besonders erschwerenden Umstand, in Anwendung zu bringen.

Art. 386.*

V Beleidigung des Reichsverwesers.

Beleidigungen, welche an einem Reichsverweser begangen werden, sind nach den Bestimmungen des Art. 383. zu strafen.

Art. 387.

IV. Beleidigung der Verfassung.

Wer mündlich vor einer öffentlichen Versammlung oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze die Verfassung des Staats durch Schmähungen oder Spott angreift, soll mit Gefängniß von 1—3 Monaten bestraft werden.

Art. 388.*

VI. Beleidigung der Amtsehre.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamts selbst gebührt, in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Art. 389.*

Durch persönliche Beleidigung eines Staatsbeamten wird die Amtsehre selbst beleidiget, wenn sie entweder während der Ausübung seines Amtes oder in einem Amtsverhältnisse zu dem Beleidiger oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder aus Ungehorsam gegen dieselbe begangen worden ist.

Art. 390.

Die Beleidigung der Amtsehre wird mit Gefängniß von 3—6 Monaten bestraft, 1) wenn sie entweder an öffentlichen Orten oder vor einer öffentlichen Versammlung, oder 2) durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze oder bildlicher Darstellungen, oder 3) wenn sie an einem Staatsbeamten auf vorgedachte Weise oder in seiner Gegenwart durch Worte, Geberden oder Drohungen geschehen ist.

Art. 391.

Wenn die Beleidigung der Amtsehre in leidenschaftlicher Aufwallung oder unbesonnener Uebereilung geschehen, oder durch eine mißzubilligende Handlung oder Unterlassung eines Staatsbeamten oder einer Behörde verlaßt worden ist; so soll die Strafe im Fall des Art. 390. Num. 1 u. 3. auf Gefängniß von 1 — 3 Monaten und wenn beyde Voraussetzungen zusammentreffen auf Gefängniß von einer Woche bis zu einem Monat herabgesetzt werden. Wurde aber die That durch eine widerrechtliche Handlung des Staatsbeamten oder einer Behörde veranlaßt; so ist der Thäter blos polizeylich zu strafen.

Art. 392.

VII. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente, und öffentlichen Anzeigen aus Bosheit oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu bezeigen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, verunreinigt oder verunstaltet, soll mit Gefängniß von 1 — 3 Monaten gestraft werden.

Art. 393.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst oder beschädiget.

Art. 394.

Die Bestimmungen der Artikel 388 — 393. kommen auch bey allen mittelbaren Aemtern, Behörden und Staatsbeamten, desgleichen bey der Ständeversammlung und deren Mitgliedern zur Anwendung.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Regierung, die Rechte und die Sicherheit des Staats.

Art. 395.

I. Anmaßung eines Staatsamts.

Wer sich der Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll bestraft werden: I. mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren, wenn es in der Absicht geschehen, den Staat oder einen Privaten zu beschädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen; II. mit Gefängniß von 6—12 Monaten, wenn es ohne diese Absicht wider ein besonderes Verbot der Obrigkeit geschehen; III. außer diesen Fällen mit Gefängniß von 1—3 Monaten.

Art. 196.

II. Anmaßung von Amtssiegeln.

Wer das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne amtlichen Auftrag verfertiget, oder verfertigen läßt; wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, ohne davon einen Gebrauch zu machen, soll gestraft werden: I. mit Gefängniß zweyten Grades, wenn es an dem Königlichen großen oder kleinen Staatssiegel oder an dem Siegel des Staatsrathes oder eines der Staatsministerien geschehen; II. mit Gefängniß von 6—12 Monaten, wenn es an dem Siegel einer andern öffentlichen Behörde geschehen.

Art. 397.*

III. Bestechung der Staatsbeamten oder öffentlichen Diener.

Der Bestechung macht sich schuldig, wer einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten, oder in Amtsangelegenheiten für sich zu gewinnen, irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, ohne Rücksicht, ob das Angebotene von dem Beamten oder öffentlichen Diener angenommen worden ist, oder nicht.

Art. 398.

Die Bestechung soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden: I. ist aus der Bestechung ein anderes Verbrechen entstanden; so ist der Bestechende als dessen Miturheber zu strafen; II. hatte die Bestechung ein anderes Verbrechen nicht zur Folge, so soll der Bestechende, wenn er den Staatsbeamten oder öffentlichen Diener zu einer pflichtwidrigen und entweder dem Staate oder einen Privaten nachtheiligen Handlung verleiten wollte, mit Gefängniß von 6—12 Monaten gestraft werden; außer diesen Fällen ist auf eine Geldstrafe und zwar auf nicht weniger, als gegeben oder versprochen wurde, zu erkennen.

Art. 399.*

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedesmal der Armenkasse verfallen seyn.

Art. 400.*

Wenn derjenige, welcher eine Bestechung begangen, dem Gerichte oder dem Vorgesetzten des Bestochenen Anzeige davon macht, ehe der Vorfall der Obrigkeit auf anderem Wege bekannt geworden, so soll derselbe nicht nur von der Strafe losgezählt werden, sondern auch im Falle der Annahme das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Art. 401.*

Bestechungen bei Wahlen der Gemeindevorsteher oder Bevollmächtigten, dann bei den Wahlen zu der Ständeversammlung, oder zu andern von der Regierung einberufenen Versammlungen sind sowohl an demjenigen, welcher die Bestechung vorgenommen, als an demjenigen, welcher das Geschenk oder dessen Versprechen angenommen hat, nach Art. 398 und 399. zu strafen.

Art. 402.

Wer bei den Wahlen zur Ständeversammlung, desglei-

chen bei den Wahlen der Gemeindevorsteher oder Bevollmächtigten, oder bei andern Wahlen zu den von der Regierung einberufenen Versammlungen Wahlzettel verfälscht, oder unterdrückt oder austauscht, oder darauf einen andern Namen, als ihm angegeben wurde, setzt, soll mit Gefängniß von 3—6, und bei mildernden Umständen von 1—3 Monaten gestraft werden.

Art. 403.

IV. Widersezzung gegen die Obrigkeit.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet, wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen von einer Amtshandlung abzuhalten sucht, oder während der Ausübung ihres Amtes thätlich mißhandelt, ist der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 404.

Die Bestimmungen über die Widersetzung sollen auch gegen diejenigen zur Anwendung kommen: welche sich der Vollziehung einer Verfügung der Obrigkeit ihrer Diener oder des dazu abgeordneten Militärs widersetzen. Dem Ermessen der Gerichte bleibt jedoch überlassen, in solchen Fällen statt des Arbeitshauses auf Gefängniß zweyten Grades zu erkennen, und die übrigen Strafen um eine Strafart zu mindern.

Art. 405.

Die Widersetzung, welche mit Vorbedacht beschlossen oder Ueberlegung ausgeführt worden, wird gestraft: I. mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren, wenn eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt worden; II. mit Gefängniß zweyten Grades, wenn die Widersetzung durch Drohung mit Waffen verübt worden; III. außer diesen Fällen mit Gefängniß von 1—2 Jahren. IV. Ist aber eine obrigkeitliche

Person an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit beschädiget worden; so sollen die im Art. 185. festgesetzten Strafen um eine Strafart erhöht werden.

Art. 406.

Wenn die That weder mit Vorbedacht beschlossen, noch mit Ueberlegung ausgeführt worden ist, sondern der Thäter durch ein, zwar nicht widerrechtliches, jedoch mißzubilligendes Verfahren der Obrigkeit, oder durch die Meynung, daß ihm Unrecht geschehen, oder auf eine andere Weise in Zorn oder eine leidenschaftliche Aufwallung versetzt worden und in dieser Gemüthsstimmung die That begangen hat; so soll 1) im Fall des Art. 405. Num. I. die Strafe auf ein bis zweyjähriges, 2) im Fall des Num. II. auf 6 bis 12 monatliches, und 3) im Fall des Art. 405. Num. III. auf 3—6 monatliches Gefängniß herabgesetzt werden; 4) im Fall des Art. 405. Num. IV. ist nach den Bestimmungen des Art. 194. zu erkennen.

Art. 407.

Wurde aber der Thäter durch eine von der Obrigkeit verschuldete Ueberschreitung der Amtsgewalt, oder durch eine andere widerrechtliche Handlung derselben zum Zorn gereizt; so soll im Fall des Art. 405. nach den Bestimmungen des Art. 406. erkannt; im Fall des Art. 406. Num. 1. die Strafe auf Gefängniß bis zu einen Monat herabgesetzt, und im Fall des Art. 406. Num. 4. nach dem Art. 194. erkannt werden. In den übrigen Fällen ist der Thäter blos polizeylich zu strafen.

Art. 408.

V. Angriff an die Obrigkeit.

Wer eine obrigkeitliche Person, um an derselben wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen, überfällt und thätlich mißhandelt; soll mit den um eine Strafart erhöhten Strafen des Art. 405. belegt werden.

Art. 409.

War der Thäter im Fall des Art. 408. durch eine widerrechtliche Handlung der Obrigkeit zum Zorne gereitzt worden, und hat er die That in dieser Gemüthsstimmung begangen, so sollen die im Art. 405. bestimmten Strafen zur Anwendung kommen, und um eine Strafart gemindert werden.

Art. 410.

Der Art. 409. findet auch gegen denjenigen Anwendung, welcher eine obrigkeitliche Person, um dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, überfällt und thätlich mißhandelt, oder mit Mißhandlungen bedroht.

Art. 411.

In den vorstehenden Fällen Art. 408 — 410. wird die Strafe durchgehends um eine Strafart erhöhet, und auf den im Art. 406. bestimmten Milderungsgrund keine Rücksicht genommen, wenn die That mittelst Einsteigens oder Erbrechens begangen worden.

Art. 412. *

VI. Aufruhr.

Wenn sich Mitglieder einer Körperschaft oder sonst mehrere Personen öffentlich zusammen gerottet haben, um mit vereinigter Gewalt einer Obrigkeit zu widerstehen, oder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen; so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 413.

Wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen; so sollen nur die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten bestraft werden.

Art. 414.

Wenn die Aufrührer wider den Befehl der erschienenen Obrigkeit, deren Diener oder des hinzugekommenen Militairs in ihrer Zusammenrottung beharrend durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen, hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt wurde, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten; so sollen I. die Anstifter und Anführer mit Gefängniß zweyten Grades, die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß von 1 — 2 Jahren; III. die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß von 3 — 6 Monanaten bestraft werden.

Art. 415.

Hat aber die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt; so sollen die gemeinen Theilnehmer nach folgendem Unterschiede gestraft werden: I. jene, welche Mord, Todschlag, Brandlegung oder Raub begangen oder nach Personen geschossen haben, mit dem Tode; II. jene, welche obrigkeitlichen Personen, deren Diener oder beorderten Militairpersonen eine Verletzung höchsten oder mittlern Grades (Art. 184. Num. I. u. II.) zugefügt haben, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit; III. jene, welche dergleichen Personen thätlich mißhandelt, oder an andern liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, an oder in demselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe des gestifteten Schadens und ihres Antheiles an diesen Gewaltthaten mit Zuchthaus von 12 — 16 Jahren, Arbeitshaus zweyten Grades, und Arbeitshaus ersten Grades von 8 — 12 oder 4 — 8 Jahren; I. jene, welche mit Waffen versehen an dem Aufruhr Theil genommen, oder solche, der Absicht kundig, einem Theilnehmer mitgetheilt haben, blos dieser That wegen mit Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren; V. die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von 1 — 2 Jahren.

Art. 416.

Anstifter und Anführer bey einem solchen Aufruhr (Art. 415) sollen bestraft werden: I. mit dem Tode, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, (Art. 415. Num. I.) sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben, oder nicht; II. mit der Kettenstrafe, wenn dabey eines der im Art. 415. Num. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden; III. mit Zuchthaus zweyten Grades, wenn eine der im Art. 415. Num. III. aufgeführten Gewaltthaten verübt worden; IV. in andern als den vorbenannten Fällen haben dieselben Zuchthausstrafe von 12 — 16 Jahren verwirkt.

Art. 417.

Haben Dauer und Größe der Gefahr die Verkündung des Standrechts nothwendig gemacht; so wird jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufruhre ergriffen worden ist, nach standrechtlichem Verfahren ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme zum Tode verurtheilt.

Art. 418.

Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Aufsätze aufgefordert hat; wer mit der Absicht, einen Aufruhr zu veranlaßen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten verbreitet hat, der soll, wenn der Aufruhr wirklich ausgebrochen ist, als dessen Anstifter, außerdem aber mit Gefängniß zweyten Grades, und, wenn er ein öffentliches Amt bekleidet, mit Dienstentlassung gestraft, auch unter besondere policeyliche Aufsicht gestellt werden.

Art. 419.

Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die

Obrigkeit, gegen Gesetze des Staates oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht; soll mit Gefängniß von 2—4 Jahren, und wenn er ein Staats- oder Kirchenamt bekleidet, mit Dienstentlassung bestraft, auch unter policeyliche Aufsicht gestellt werden.

Art. 420.*

Was von der Obrigkeit in den vorstehenden Artikeln verordnet ist, kommt auch zur Anwendung, wenn die Widersetzung oder der Aufruhr gegen die Ständeversammlung oder gegen eine ihrer beiden Kammern gerichtet ist.

Art. 421.

Fabrikanten und Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen. Fabrikarbeiter oder Handwerksgesellen verschiedener Fabriken oder Meister, welche wegen angeblicher Beschwerden wider diese oder wider die Obrigkeit sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder mit derselben drohen, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sich in Gehorsam unterwerfen, mit Gefängniß von 1—3 Monaten bestraft werden.

Art. 422.

VII. Verhinderte Gefangennehmung.

Wer der Obrigkeit die Gefangennehmung einer Person erschwert, soll nach folgendem Unterschiede gestraft werden: I. wenn dem Thäter das Verbrechen der gefangen zu nehmenden Person bekannt war, 1) mit Arbeitshaus von 4—8 Jahren, in soferne die gefangen zu nehmende Person eines der in dem Kapitel III. Num. I. II. III. VI. und VIII. aufgezählten Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate schuldig ist; 2) mit Gefängniß zweyten Grades, in soferne dieselbe ein mit Zuchthaus auf unbe-

stimmte Zeit oder mit einer größern Strafe zu belegendes Verbrechen begangen hatte; 3) mit Gefängniß von 2—4 Jahren, in soferne dieselbe eines mit Arbeitshaus oder Zuchthaus ersten oder zweyten Grades zu strafenden Verbrechens schuldig ist; 4) mit Gefängniß von 1—2 Jahren, in soferne dieselbe ein mit Gefängniß zweyten Grades zu strafendes Verbrechen begangen hatte; 5) außer diesen Fällen mit dem 4ten Theil der Strafe, mit welcher die gefangen zu nehmende Person zu belegen war; II. wenn dem Thäter das Verbrechen der gefangen zu nehmenden Person nicht bekannt war, mit Gefängniß von 3—6 Monaten.

Art. 423.

Wenn die Gefangennehmung verhindert wurde; so sollen die im Art. 422. bestimmten Strafen und zwar im Fall des Num. I. 1. und 2. um zwey, in den übrigen Fällen aber um eine Strafart erhöhet werden. Im Fall des Num. I. 5. ist die Strafe, mit welcher die gefangen zu nehmende Person zu belegen war, nur um die Hälfte zu mindern.

Art. 424.

War im Fall des Art. 422. und Art. 423. mit der Verhinderung der Gefangennehmung zugleich eine Widersetzung gegen die Obrigkeit verbunden; so werden die Strafen beider Verbrechen nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß erkannt.

Art. 425.

VIII. Befreiung eines Gefangenen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreyt, soll ohne Rücksicht, ob ihm das Verbrechen des Gefangenen bekannt war oder nicht, im Fall des Art. 422. Num. I. 1. mit Zuchthaus von 12—16 Jahren; II. im Fall des Num. I. 2. mit Arbeitshaus zweyten Grades; III. im Fall des Num. I. 3. mit Arbeitshaus von 4—8 Jah-

ren; IV. in den übrigen Fällen des Art. 422 Num. I. mit der Strafe des von dem Befreyten begangenen Verbrechens belegt werden.

Art. 426.

Wenn die Befreiung eines Gefangenen mittelst gewaltsamen Einsteigens, innern oder äußern Einbruches oder Uebermannung derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung des Gefangenen übertragen war, bewirkt worden; so soll in den Fällen des Art. 422. Num. I. 3, 4 und 5 auf Arbeitshaus von 4 — 8 Jahren erkannt und in den übrigen Fällen die Strafe um zwey Strafarten erhöht werden.

Art. 427.

Alle vorstehenden Bestimmungen setzen voraus, daß derjenige, welcher einen Gefangenen befreit oder die Gefangennehmung erschwert oder verhindert, nicht als Gehülfe oder Begünstiger des Befreiten oder des gefangen zu Nehmenden mit einer größern Strafe zu belegen ist.

Art. 428.

Wenn diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, dessen Entweichung bewirken, oder dazu Hülfe leisten; so sollen sie nach Art. 425, und außerdem noch mit Dienstentsetzung gestraft werden. Wo diese Strafe nicht anwendbar ist, sollen im Art. 422. bestimmten, jedoch um eine Strafart erhöhten Strafen eintreten.

Art. 429.

Hat derjenige, welchem die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war, denselben nicht in böser oder gewinnsüchtiger Absicht, sondern aus unzeitigem Mitleiden entweichen lassen, so soll er mit Dienstentlassung, und

wo diese Strafe nicht anwendbar ist, mit Gefängniß bis zu einem Monat gestraft werden.

Art. 430.*

IX. Rückkehr eines Verwiesenen.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, verwirkt dadurch keine Strafe. Hat er jedoch dabey Gewalt an Personen oder eine andere strafbare Handlung verübt, so ist er der Strafe derselben unterworfen.

Art. 431.*

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus dem Lande verwiesen worden sind, und unter was immer für einen Vorwand ohne erhaltene Erlaubniß dahin zurückkehren, sollen öffentlich ausgestellt, auf zwey bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden. Wider diejenigen, welche nachher innerhalb der Landesgrenzen wieder ergriffen werden, ist die Strafe des Arbeitshauses zu verdoppeln.

Art. 432.

Wenn aber der des Landes Verwiesene die Landesgrenzen ohne Erlaubniß in der Absicht wieder betritt, um eine dem Staate oder einem Unterthane drohende Gefahr für die Personen, oder das Eigenthum abzuwenden, oder um ein Verbrechen zu entdecken; so kann er nicht gestraft werden. Ist die Rückkehr in der Absicht, eine dem Verwiesenen selbst drohende Gefahr abzuwenden, geschehen; so soll er straflos bleiben, insoferne er, wegen Gefahr auf dem Verzuge die Erlaubniß zur Rückkehr weder einholen noch abwarten, und die Gefahr selbst nur durch seine Rückkehr abwenden konnte.

Art. 433.

X. Staatsverrath.

Des Staatsverraths macht sich derjenige Unterthan schuldig, welcher, ohne hochverrätherische Absicht oder Verbindung,

1) zum Nachtheil des Staats ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen geführt hat;
2) welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, ausgeliefert oder verrathen hat;
3) welcher Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staats unterdrückt oder verfälscht hat;
4) welcher die Staatsgrenzen absichtlich verrückt oder sonst ungewiß gemacht hat.

Art. 434.

Staatsverräther sollen mit Zuchthaus zweyten Grades gestraft werden.

Art. 435.

XI. Andere, der Staatssicherheit gefährliche Handlungen.

Derjenige, welcher die Sicherheit oder Selbstständigkeit des Staats dadurch gefährdet, daß er
1) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Regenten oder Mitunterthanen eine ihm fremde Macht zu einer für die Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit des Staats gefährlichen Einmischung auffordert; oder
2) den mit andern Mächten bestehenden Verträgen absichtlich zuwider handelt; oder
3) die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, dieses geschehe thätlich, mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellungen;

soll mit Gefängniß zweyten Grades, und, wo es anwendbar ist, mit Dienstentlassung bestraft werden. Bei besonders mildernden Umständen können die Gerichte statt dieser Strafen auf Gefängniß von 2—4 oder

1 — 2 Jahren, oder bei Staatsbeamten auf Herabsetzung im Amte erkennen.

Art. 436.

XII Hochverrath. Des Hochverraths macht sich derjenige Unterthan schuldig,

1) welcher einen Angriff auf die geheiligte Person des Königs oder auf die Person des Reichsverwesers, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes-Gewalt zu liefern, gethan, oder, um eine der vorgenannten Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt, oder eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen hat;

2) welcher, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf ein Mitglied der Königlichen Familie einen thätlichen Angriff gethan hat;

3) welcher, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats vom Ganzen loszureißen, oder um die hierauf gerichteten Plane zu begünstigen, in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen sich eingelassen, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

4) a) welcher einen fremden Staat zu einem Kriege wider das Königreich aufgefordert, oder b) diesem in feindseliger Absicht zu einem Kriege Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit gegeben hat;

5) welcher in einem Kriege Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch über

geben oder deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt, oder sich darüber mit dem Feinde in ein Verständniß eingelassen hat;

6) welcher nach eingetretenem Kriegsstande zu dem Feinde übergangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat;

7) welcher, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr oder Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt, feindliche Spione in hochverrätherischer Absicht wissentlich aufgenommen oder verborgen, oder zu solchen Handlungen sich in ein Verständniß mit dem Feinde eingelassen hat;

8) wer in Kriegszeiten einen Bundesgenossen des Staates zum Rücktritte verleitet, oder um dieses zu bewirken, Aufruhr stiftet oder eine Verschwörung anzettelt, Staatsgeheimnisse entdeckt, oder andere wahre oder erdichtete Mittheilungen macht, Furcht einflößt oder Eifersucht erregt:

9) wer sich dieser Handlungen schuldig macht, um in Kriegszeiten einen fremden Staat von der Eingehung eines Bündnisses mit dem Königreiche abzuhalten, oder dadurch einen fremden Staat von der Eingehung eines Bündnisses wirklich abhält;

10) wer den Staat in feindseeliger Absicht durch Vorspiegelungen, Erregung von Furcht, Eifersucht oder auf andere Weise zu Kriegszeiten von der Eingehung eines demselben vortheilhafen Bündnisses abhält;

11) wer den Staat im Einverständnisse mit einem fremden Staate zum Kriege verleitet oder zu verleiten sucht;

12) wer ohne dieses Einverständniß den Staat in feindsee-

liger Absicht durch Vorspiegelungen oder auf irgend eine andere Weise zur Kriegsführung verleitet;

13) wer in feindseeliger Absicht ohne Einverständniß mit einem fremden Staate zwischen dem Königreiche und einem andern Staate Mißhelligkeiten erregt, und wenn dadurch ein Krieg ausgebrochen, oder der Staat zu Vertheidigungsmaaßregeln gezwungen wurde, oder dem fremden Staate irgend etwas zugestehen, oder nachlassen oder sonst ein Opfer bringen mußte;

14) wer einen fremden Staat, welcher gegen das Königreich feindseelige Absichten hegt, oder zu einem Kriege wider das Königreich geneigt ist, oder den Krieg beschlossen oder erklärt hat, über die Beschaffenheit der Finanzen oder die Armee des Staates, über die Gesinnungen des Regenten, Reichsverwesers, oder über die Stimmung des Volkes, oder überhaupt über die Geheimnisse des Staats, oder die innere Beschaffenheit desselben in Kenntniß setzt;

15) wer zu Kriegszeiten in feindseeliger Absicht die Negociirung eines Anlehens für den Staat hintertreibt;

16) wer zu Kriegszeiten Magazine des Staates vernichtet oder zu vernichten gesucht hat;

17) wer in Kriegszeiten im Einverständnisse mit dem Feinde, oder ohne dieses in feindseeliger Absicht durch Schriften oder öffentliche Reden Mißvergnügen wider die Staats-Regierung oder die von derselben getroffenen Maaßregeln verbreitet; wer das Volk zum Aufruhr oder zur Unterlassung seiner Unterthans-Pflichten auffordert.

Art. 437.*

Hochverräther sollen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 438.*

Verschwörung ist vorhanden, sobald zwey oder mehrere

Personen eine hochverrätherische Handlung verabredet, oder sich zu derselben verbunden haben.

Art. 439.*

Wer von einer hochverrätherischen Verbindung oder von einem hochverrätherischen Plane Wissenschaft hat, und davon der Obrigkeit innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erlangter Wissenschaft die Anzeige nicht macht, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden.

Diese Strafen sind anzuwenden, wenn auch derjenige, welcher von der Verbindung oder den Planen Wissenschaft hatte, diese mißbilligt, oder die Urheber davon abzubringen gesucht hat.

Art. 440.*

Der Ehegatte des Urhebers, dessen Blutsverwandte in aufsteigender oder absteigender Linie, Geschwister oder in gleichem Grade Verschwägerte, sind wegen der Verschweigung zwar mit der Strafe zu verschonen; doch können sie unter besondere polizeyliche Aufsicht bis zu zehn Jahren gestellt werden.

Art. 441.

Wer in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt davon auf anderem Wege Nachricht erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, ist straffrei; kann jedoch nach Umständen unter Polizeyaufsicht auf unbestimmte Zeit gestellt werden.

Art. 442.

Wer, nachdem er an einem Aufruhr, an der Widersetzung oder an einem hochverrätherischen oder wider die Allgem. Bestimmung.

Obrigkeit gerichteten Angriffe Theil genommen hatte, die Genossen solcher That von der Fortsetzung thätig abzuhalten sucht, oder eine angegriffene Person wider die Genossen in Schutz nimmt; gegen den soll die Strafe um zwey Strafarten gemindert werden. Wenn dadurch einer Person das Leben gerettet worden; so sind die Gerichte ermächtiget nach Umständen auf eine noch größere Strafminderung zu erkennen.

Art. 443.

Die Bestimmung des Art. 248. findet auch auf die im gegenwärtigen Kapitel aufgeführten Verbrechen Anwendung.

Art. 444.

Ist derjenige, welcher nach Art. 436. Num. 4. a) als Hochverräther zu strafen ist, eine Person, welche weder wegen ihrer Dienstes= noch übrigen Verhältnisse oder Eigenschaften Einfluß hat, so soll die Todesstrafe auf Zuchthaus, und nach Erwägung aller Umstände auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt werden.

Art. 445.

Die Einwohner einer während des Krieges in Besitz genommenen Provinz sollen wegen hochverrätherischer Thaten mit den Strafen des Staatsverrathes belegt und bey besonders mildernden Umständen zur Arbeitshausstrafe verurtheilt werden. Die Gerichte sind jedoch ermächtiget, gegen die Anstifter, Anführer und diejenigen, welche eine besondere Gefährlichkeit gezeigt haben, auf Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und nach Erwägung aller Umstände auf die Ketten= oder Todesstrafe zu erkennen.

Art. 446.

Wenn ein Krieg ausgebrochen ist, sollen die Strafen

tes Hochverrathes zu mehreren Malen durch öffentlichen Anschlag, öffentliche Verlesung auf den Strassen, von den Kanzeln und auf andere schickliche Weise bekannt gemacht und allen Unterthanen genau eingeschärft werden.

Siebentes Kapitel.

Verbrechen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Art. 447.*

Jeder mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte und öffentliche Diener, welcher in Ansehung des ihm übertragenen Amtes oder öffentlichen Dienstes durch eine Handlung oder Unterlassung entweder die allgemeinen Pflichten der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, oder die besondern Pflichten des ihm übertragenen Dienstes verletzt, diese mögen in der Natur und Eigenschaft des öffentlichen Amtes oder Dienstes liegen, oder durch besondere Instructionen vorgezeichnet seyn, macht sich in nachstehenden Fällen eines Verbrechens schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden.

I. Verlezzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Art. 448.*

Rücksichtlich der Bestrafung sind den öffentlichen Dienern gleich zu achten:

1) diejenigen, welche bei den Städtischen oder Rural-Gemeinden und bei den ihrer Aufsicht und Leitung untergebenen öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder andern Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelübd an Eides statt in Pflichten genommen sind;

2) diejenigen, welche zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt, und

deswegen förmlich in Pflichten genommen sind; dahin gehören besonders: Rechtsanwälte und Notäre, Feldmesser, Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Wechsel- und Waarensensale und Mäckler.

Art. 449.

II. Verletzung der Subordination.

Wer im Amtsverhältnisse gegen seinen Amtsvorgesetzten sich ungehorsam bezeigt, soll folgendermassen bestraft werden:

I. war der Ungehorsam bis zu dem Verbrechen der Widersetzung gestiegen, so tritt die Strafe des Artikels 405. Num. I. ein;

II. war die Verletzung der Subordination mit einer nach Art. 407. Num. II. oder III. zu strafenden Widersetzung verbunden, so findet nebst der Strafe dieses Verbrechens (Art. 405. Num. II. und III.) Dienstentlassung statt;

III. war mit dem Ungehorsam keine gewaltsame Widersetzung, jedoch eine Beleidigung der Amtsehre verbunden, so ist nach Schwere der Beleidigung nebst deren ordentlicher Strafe (Artikel 390.) entweder auf Degradation zu erkennen, oder jene Strafe durch ihre Dauer oder durch Verbindung mit einer Geldstrafe zu schärfen. Im Wiederholungsfalle findet Dienstentlassung statt.

Mindere Grade des Ungehorsams bleiben der Disciplin überlassen.

Art. 450.

III. Verletzung Amtsverschwiegenheit.

Wer rechtswidrig diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Akten oder Urkunden andern Personen mittheilt oder zur Einsicht vorlegt, der soll bestraft werden:

I. wenn es in eigennütziger Absicht geschehen, oder dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden

ist, nach Schwere der Uebertretung, mit Dienstentlassung oder Degradation;

II. außerdem mit Gefängniß, auf drey bis sechs Monate.

Mindere Grade der verletzten Amtsverschwiegenheit bleiben der Disciplin überlassen.

Art. 451.

Wer für eine zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil annimmt, ist der Bestechung schuldig. IV. Bestechung.

Art. 452.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheiles ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder da er, wenn etwas einem seiner Angehörigen von einer Parthei oder einem Solicitanten gegeben worden, nachdem er davon Kenntniß erhalten, dieses nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinem Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Art. 453.

Wer für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von der geeigneten Behörde nicht berechtigt worden ist, wird wegen Bestechung eben so bestraft, als ob er das Geschenk vor der Amtshandlung angenommen hätte.

Art. 454.

Der bestochene Beamte oder öffentliche Diener wird bestraft:

I. mit Dienstentsetzung, wenn er das Geschenk oder Versprechen angenommen hat, um pflichtwidrig und zum Nachtheile entweder des Staates oder eines Privaten eine

Handlung zu thun oder zu unterlassen, oder wenn sich derselbe aus Rücksicht auf die Bestechung einer solchen pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;

II. Außer den vorstehenden Fällen mit Dienstentlassung.

Art. 455.

V. Fälschungen in Amtshandlungen.

Wer in böser Absicht bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder unterschobene Personen aufführt; wer unter amtlichen Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet; wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen anvertraut, oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht oder vernichtet auf die Seite schafft oder unterdrückt; der soll mit Zuchthaus von 16—20 Jahren bestraft werden.

Art. 456.

VI Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt auf was immer für eine Weise zu Bedrückung oder Mißhandlung der Privaten mißbraucht, oder Einen vor den Andern begünstigt, soll mit Dienstentsetzung, oder bei minderem Grade des Mißbrauchs mit Dienstentlassung oder Degradation bestraft werden.

Art. 457.

Insbesondere sollen diejenigen, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempel, Sporteln oder andern Leistungen etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der abgeforderten Größe, zu zahlen oder zu leisten obliegt, mit Dienst-

entsetzung, oder bei minderer Verschuldung mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 458.

Haben die Beamten die Bestimmung und Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, und ist hieraus eine im Art. 457. berührte Bedrückung der Privaten entstanden; so sollen die Beamten, wenn es entweder zu ihrem eignen Vortheil geschehen, oder wenn eine Disciplinarstrafe oder Warnung der vorgesetzten Behörde vorausgegangen ist, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 459.

Wer bei einer Sache so betheiligt ist, daß er nach den Bestimmungen der Civilgesetze darin Richter zu seyn unfähig wäre, und mit wissentlicher Verschweigung dieses Verhältnisses in der Sache nach seiner amtlichen Eigenschaft handelt, soll deßwegen allein, ohne Unterschied, ob die Ausübung des Amtes in streitigem oder nichtstreitigem, in civil- oder strafrechtlichem, in administrativem oder policeylichem Wege geschehen, mit Dienstentlassung, oder bei minderer Wichtigkeit des Falles, mit Degradation bestraft werden.

Art. 460.

Richter oder Policey-Obrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind mit Dienstentsetzung zu strafen.

Mit dieser Strafe ist nach Verschiedenheit der vorgegebenen Anschuldigungen und mit Rücksicht darauf, ob der Angeschuldigte zugleich verhaftet worden, die auf falsche Denunciation (Art. 228 und 229.) oder auf widerrechtliche Gefangenhaltung (Art. 203.) gesetzte Strafe zu verbinden.

Art. 461.*

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz, oder ohne rechtskräftiges Urtheil an einer Person eine Strafe vollzogen hat; so ist derselbe mit Arbeitshaus, oder wenn an einem Unschuldigen eine härtere Strafe vollzogen wurde, mit der vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Art. 462.

Beamte, welche außer den im Art. 460 und 461. benannten Fällen mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bei dessen Vollziehung zum Nachtheil des Staats oder eines Privaten zuwiderhandeln, sollen mit Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen mit Degradation oder Geldbuße bestraft werden.

Art. 463.

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten das erste Verhör desselben länger als vier und zwanzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später als binnen vier und zwanzig Stunden nach dessen Eintreffen verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile in dem Gefängnisse zurückhalten; sollen, wenn sie sich darüber nicht durch den Beweis einer gegründeten Ursache rechtfertigen, für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden, und überdieß, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit Degradation,

oder nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden.

Ergiebt sich, daß solche Zögerung aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen; so kommen zugleich die Gesetze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 261.) zur Anwendung.

Art. 464.

Beamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen um den ein bis drei monatlichen Betrag ihrer Besoldung, im Wiederholungsfalle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung gestraft werden. Ist aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß oder dem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt worden; so kommen die Bestimmungen des Artikels 461. zur Anwendung.

Art. 465.

Gerichsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle aber mit Dienstentlassung und Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 466.

Beamte, welche, ihren Amtspflichten zuwider, die ihnen angezeigten Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, sind mit Degradation, oder nach Umständen mit Dienstentlassung zu strafen.

Art. 467.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Vortheil zu erpressen sucht; wer öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, welche er durch Geltendmachung

VII. Erpressungen im Amte.

seines Amts in seine Gewalt bekommen hat, sich zu seinem Privatvortheile zueignet; der soll mit Dienstentsetzung, und überdieß, wenn er den Ersatz nicht leisten kann, mit Gefängniß von 6 — 12 Monaten bestraft werden.

Art. 468.*

Wer von Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Oberaufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden ein Darlehen aufgenommen hat, ist mit Dienstentlassung zu strafen.

Art. 469.*

VIII. Untreue im Amte.

Wer in Bestimmung, Erhebung oder Verwaltung der öffentlichen Abgaben oder Gefälle oder sonstigen Einnahmen das seiner Verwaltung anvertraute Eigenthum des Staats, einer Gemeinde oder Stiftung verkürzt, es geschehe entweder, um einen Andern dadurch zu begünstigen, oder sich selbst einen Vortheil zu schaffen, soll mit Dienstentsetzung, oder wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 470.

Wer Gelder oder Geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde oder an einen Privaten übergeben sind, sich selbst zueignet, es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sey diese Zueignung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird nebst der Dienstentsetzung mit Gefängniß, oder nach Größe der veruntreuten Summe mit Gefängniß zweyten Grades bestraft.

Art. 471.

Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controlle der Einnahme und

Ausgabe an Geld oder Material bestimmten Bücher und Register z. B. der Depositen- oder Vormundschafts-Bücher, oder durch Beiseitschaffung der Akten den Abgang zu verstecken gesucht; hat er eingegangene Posten nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht; hat er unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nichtverkauft vorgetragen; hat er falsche Scheine zur Bemäntelung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe vorgelegt; hat er in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe an Geld oder Sachen einen Betrug gespielt; so ist er zum Arbeitshaus von vier bis acht Jahren, oder nach Größe des dadurch verursachten Schadens zum Zuchthaus zu verurtheilen.

Art. 472.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, soll mit Zuchthaus von sechzehn bis zwanzig Jahren gestraft werden.

Art. 473.

Wer die zur Controlle oder Uebersicht der Einnahmen oder Ausgaben an Geld oder Material angeordneten Bücher, Journale oder Register entweder gar nicht führt, oder diese in so unordentlichem Zustande hat, daß man daraus seinen Stand nicht entnehmen kann; wer seine Privatkasse mit der ihm anvertrauten Amtskasse vermengt; soll deßwegen allein und ohne daß es darauf ankommt, ob ein Kassendefekt vorhanden ist oder nicht, wenn eine deßhalb wider ihn verhängte Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist, im ersten Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 474.

Wer ohne Absicht, das Kapital selbst zu veruntreuen, und ohne dabei eine Unterschlagung oder einen Betrug zu

begehen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, ist mit Dienstentlassung zu strafen.

Wenn aber aus den vorliegenden Thatsachen, z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen, nicht mit Gewißheit erhellt, daß er die Absicht einer Veruntreuung oder eines Betruges nicht hatte; so kommt die Bestimmung des Artikels 469. zur Anwendung.

Art. 475.

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, soll mit Gefängniß oder Geldstrafe belegt werden.

Art. 476.

IX. Untreue der Rechtsanwälte.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im rechtswidrigen Einverständnisse mit der Gegenparthei dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln; ferner diejenigen, welche in einer Rechtssache beiden Partheien durch Rath oder Beistand dienen; sollen mit Entsetzung von allen Ehren und Würden und dem Verluste der Advokatur bestraft, auch überdies bei erschwerenden Umständen zum Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 477.

Wenn solche Rechtsanwälte absichtlich ihrer Parthei nachthellige Rathschläge ertheilen, oder aus Gewinnsucht die ihnen anvertrauten Prozesse verzögern, oder den Partheien dasjenige, was sie für dieselben in den ihnen übertragenen Geschäften an Geld oder Geldwerthen Sachen empfangen haben, nicht zur gehörigen Zeit ausliefern, sondern entweder widerrechtlich vorenthalten oder ohne deren Einwilligung für sich verwenden; so sollen dieselben mit Verlust der Advo-

katur, oder bei geringerem Grade des Verschuldens mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Art. 478.

Außer den vorstehenden besonders benannten Fällen sollen Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch eine Handlung oder Unterlassung ihre Dienstpflicht verletzen, nach folgenden Bestimmungen gestraft werden. X. Andere Pflichtverletzungen.

Art. 479.

I. Wer seinen Amtspflichten zuwiderhandelt in der Absicht,

1) entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder
2) den Staat, oder
3) einen Privaten in Schaden zu bringen;

der ist mit Dienstentsetzung oder bei minderem Grade des Verschuldens mit Dienstentlassung zu strafen.

Art. 480.

II. Wer seinen Amtspflichten ohne die im Artikel 479. bemerkte Absicht zuwider handelt, soll bestraft werden:

1) wenn aus der Pflichtverletzung ein Schaden für den Staat oder einen Privaten entstanden ist, mit Dienstentlassung, oder nach Umständen mit Degradation;
2) wenn daraus kein Schaden entstanden ist, der Schuldige aber schon vorher deswegen eine Disciplinarstrafe erlitten hat, im ersten Wiederholungsfalle mit Degradation, oder bei beschwerenden Umständen, so wie im zweiten Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung.

Art. 481.

III. Wer in Ausübung seines Amtes oder Erfüllung seines Dienstes Fahrlässigkeiten begeht; wer aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Pflichten des Dienstes vernachlässigt; wer durch unsittliches Betragen seines Amtes

sich unwürdig bezeigt; und, nachdem die im Königlichen Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 (Beilage IX. zur Verfassungsurkunde) §. 11 — 15. bemerkte dreimalige Disciplinarstrafe gegen ihn verhängt war, sich von Neuem einer Vernachlässigung seiner Dienstpflicht oder einer Unsittlichkeit schuldig macht, soll vor Gericht gestellt, und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 482.

In allen Fällen sind Amtsvorgesetzte oder obere Behörden, welche Dienstes-Verbrechen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, nach Größe ihrer Verschuldung als deren Urheber oder Gehülfen zu strafen.

Schlußbemerkung.

Es wurde oben Seite 42 die Behauptung aufgestellt, daß das Strafgesetzbuch durch die Annahme der dort berührten und im ersten Abschnitt Kap. I. aufgestellten Strafscala an seinem innern Zusammenhange, an Consequenz, Vollständigkeit und Gerechtigkeit unendlich viel gewinne. Hier ist nun der Ort, diese Behauptung im Rückblick auf die vorstehenden, einzelnen Kapitel aus den Folgen, welche sich durch die Annahme jener Strafscala ergeben, zu rechtfertigen.

Am einflußreichsten ist zuförderst die Erweiterung der einfachen Gefängnißstrafe von einem zweyjährigen auf einen vierjährigen Umfang. Hierdurch gleicht sich die Strafe mit der Strafbarkeit in vielen Fällen aus. Bei mehreren Arten von Verbrechen ist die Lösung der Aufgabe, auf der im Ganzen das Strafrecht ausschließend beruhet, bei der Bestrafung strenge und doch zugleich human zu seyn, also zwey sich entgegengesetzte Momente in einem Dritten zu vereinigen, am schwierigsten, weil beyde Rücksichten gleich wichtig sind und man bald der einen, bald der andern das Uebergewicht zuzugestehen geneigt ist. Giebt es nun keine Mitte, in der den Forderungen beyder Pflichten des Gesetzgebers Genüge geleistet wird; so bestehet blos ein Schwanken zwischen Extremen. Der eine folgt dem Principe der Strenge, der andere dem Principe der Humanität, und keiner erreicht den Strafzweck. Dieß zeigt sich hauptsächlich bei der Vergleichung der Bestimmungen des Entwurfes vom Jahre 1822 mit denen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 über die

Bestrafung des Diebstahles, Betruges und der Unterschlagung. Nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 war der Diebstahl, der Betrug und die Unterschlagung bey großem Werthe des entwendeten Gutes mit Arbeitshaus bis zu acht Jahren zu strafen; und es war demnach das Princip der Strenge vorherrschend. Der Entwurf vom Jahre 1822 erkannte die Nothwendigkeit, diese Strenge zu mildern und gieng direct zum entgegengesetzten Extreme, zu der unbegränzten Humanität über, weil der einfache Diebstahl nur mit Gefängniß bis zu 2 Jahren gestraft werden soll. In keinem dieser Extreme kann die Wahrheit liegen.

Durch die Erweiterung der Gefängnißstrafe bis zu 4 Jahren tritt die zweckmäßige Mitte zwischen beyden Extremen ein. Der Betrug, der Diebstahl und die Unterschlagung können nach der Größe des Objects bis mit 4 Jahren Gefängniß bestraft werden, so daß die Strafe immer streng genug und immer human genug ist. Durch die Einschaltung der Gefängnißstrafe zweyten Grades ist die Möglichkeit gewonnen, dem Principe der Vereinigung beyder Extreme, der Strenge und der Humanität treu zu bleiben, weil die Strafe bey besonders großem Werthe der entwendeten, unterschlagenen Sachen u. s. w. zu Gefängniß zweyten Grades übertritt, während der Entwurf vom Jahre 1822 in diesem Fall sein Princip verläugnen, und durch die Bestimmung, daß bey hohem Werthe des entwendeten Guts Arbeitshausstrafe eintreten soll, zu dem entgegengesetzten Extreme übergehen muß.

Noch wichtigere Vortheile gewährt die Erweiterung der einfachen Gefängnißstrafe bis zu 4 Jahren in Hinsicht auf die Bestrafung der Körper-Verletzung. In dieser Beziehung ist der Entwurf dem Principe einer großen Strenge und Härte gefolgt, weil die That bey einer 31tägigen Krankheit des Beschädigten, die keinen Nachtheil für seine Gesundheit zurückläßt, schon mit Arbeitshaus gestraft wird. Diese Strafe übersteigt das Verhältniß zur Strafbarkeit des Thäters geradehin, wenn man auf den Volkscharakter Rücksicht nimmt. Hat die Beschädigung keinen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit des Verletzten veranlaßt; so muß den Rücksichten der Humanität ein so entschiedenes Uebergewicht zugestanden werden, daß zum Mindesten der blosen Dauer der Krankheit wegen auf die, alle Lebens-Verhältnisse so bedeutend alterirende, Arbeitshausstrafe niemals erkannt werden soll. Auf eine That, zu welcher der ungebildetere Theil des Volkes vermöge der Eigenthümlichkeit seines Charakters, so sehr geneigt ist, auf ein Verbrechen, zu welchen sich öfters eine Person hingerissen siehet, welche sonst als Mensch, Unterthan und selbst als Staatsdiener alle Achtung verdient, soll man die möglichst humanen Strafen auch für den Fall setzen, wenn die That mit Vorbedacht beschlossen oder Ueberlegung ausgeführt worden ist. An die Stelle der Arbeitshausstrafe soll die Gefängnißstrafe treten. Allein zu groß wird dadurch der Sprung, wenn das Gefäng-

niß nur bis zu zwey Jahren zuerkannt werden kann. Die Kluft füllt sich dagegen aus, wenn da, wo nach dem Entwurfe wegen der Dauer der Krankheit des Beschädigten auf Arbeitshaus zu erkennen ist, auf Gefängniß zwischen 2 und 4 Jahren erkannt wird. Man wird dadurch in den Stand gesetzt, die That durch vierjähriges einfaches Gefängniß immer streng genug zu strafen, und man ist des großen Uebels überhoben, wegen einer Stunde oder eines Tages der Krankheit auf die Arbeitshausstrafe zu erkennen, wodurch das ganze Lebensglück des Thäters in vielen Fällen zerstört wird.

Doch nicht allein in den hier berührten, sondern in unzähligen andern Fällen ist die Arbeitshausstrafe zu strenge und die Gefängnißstrafe bis zu zwey Jahren zu gelinde. Strafe und Strafwürdigkeit gleichen sich aber aus, wenn die einfache Gefängnißstrafe bis zu 4 Jahren zuerkannt werden kann. Hierdurch wird indessen die große Kluft zwischen Gefängniß bis zu 2 Jahren und Arbeitshaus bis zu 10 Jahren noch nicht ganz ausgefüllt. Man übersehe nur nicht, daß die Arbeitshausstrafe nicht allein durch die Dauer, und nicht blos durch die Behandlung der Sträflinge, sondern auch durch den Verlust wichtiger staatsbürgerlicher Rechte von der einfachen Gefängnißstrafe weit abweicht. Aeußerst wohlthätig ist deswegen die Einschaltung von Gefängniß zweyten Grades, wodurch sich die einfache Gefängnißstrafe in zweyfacher Beziehung, 1) rücksichtlich der Dauer der Freyheits-Entziehung und 2) rücksichtlich der Behandlung des Sträflings in Betreff der Nahrung, Schlafstätte und der Beschäftigung der Arbeitshausstrafe bedeutend nähert.

In allen Fällen, wo nach den obigen Artikeln auf Gefängniß zweyten Grades zu erkennen wäre, ist die Arbeitshausstrafe zu strenge und die einfache Gefängnißstrafe zu gelinde.

Eben so ist in allen Fällen, wo die Arbeitshausstrafe zweyten Grades zu erkennen wäre, die Zuchthausstrafe zu strenge und die Arbeitshausstrafe nach den Grundsätzen des Entwurfes zu gelinde. Dasselbe gilt von dem Zuchthaus zweyten Grades und Zuchthaus auf unbestimmte Zeit im Verhältniße zu einander und von dem letztern im Verhältniße zur Kettenstrafe.

Bayerische Staatsbibliothek München

Als Sinn-entstellende Druckfehler wurden bemerkt:

Seite 3 auf der letzten Zeile lese man gar anstatt zwar;

— 33 Zeile 10 lese man beraubt anstatt bewirkt;

— 145 lese man auf der ersten Zeile Denuncianten anstatt Denunciatiation.

Obermeier
Bucheinbände nach RAL
Neufahrnerstr. 8 · Tel. 08
8303 Rotte

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wirth, Johann Georg August,

Entwurf eines Strafgesetzbuches ein Beytrag zur Erörterung der Frage: 'ob der Entwurf des Strafgesetzbuches für Baiern vom J. 1822 dem zur Zeit mö glichen Grade von Vollständigkeit u. Gerechtigkeit entspreche?'

Bayreuth 1825

Bavar. 2956 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380917-8